

# Verbandsgemeinde Hermeskeil

## Sachliche Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans Themenbereich „Windenergie“

### Umweltbericht

18.10.2017, abschließender Planbeschluss



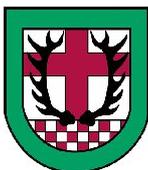
**STADTPLANUNG  
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Reinhard Bachtler  
Dipl. Ing. Heiner Jakobs SRL  
Stadtplaner Roland Kettering

Bruchstraße 5  
67655 Kaiserslautern

Telefon: 0631 . 361 58 - 0  
Telefax: 0631 . 361 58 -24  
E-Mail : buero@bbp-kl.de  
Web : www.bbp-kl.de

---

**Im Auftrag der****Verbandsgemeinde Hermeskeil***Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt*

Langer Markt 17

54411 Hermeskeil

AnsprechpartnerTimo Jansen | [t.jansen@hermeskeil.de](mailto:t.jansen@hermeskeil.de)

---

**Erstellt durch****STADTPLANUNG  
LANDSCHAFTSPLANUNG**Dipl.-Ing. Reinhard Bachtler  
Dipl.-Ing. Heiner Jakobs SRL  
Stadtplaner Roland KetteringBruchstraße 5  
67655 Kaiserslautern  
Telefon: 0631 36158-0  
Telefax: 0631 36158-24  
E-Mail: [buerob@bbp-kl.de](mailto:buerob@bbp-kl.de)  
Web: [www.bbp-kl.de](http://www.bbp-kl.de)**BBP Stadtplanung Landschaftsplanung**

Bruchstraße 5

67655 Kaiserslautern

Telefon: 0631 / 36158 - 0

Telefax: 0631 / 36158 - 24

E-Mail: [buerob@bbp-kl.de](mailto:buerob@bbp-kl.de)Web: [www.bbp-kl.de](http://www.bbp-kl.de)AnsprechpartnerDipl.-Ing. Reinhard Bachtler | [r.bachtler@bbp-kl.de](mailto:r.bachtler@bbp-kl.de)Dipl.-Ing. Walter Ruppert | [w.ruppert@bbp-kl.de](mailto:w.ruppert@bbp-kl.de)Landschaftsarchitektin Lydia Lenz | [l.lenz@bbp-kl.de](mailto:l.lenz@bbp-kl.de)

---

**und**Jeromin & Kerkmann

KANZLEI FÜR VERWALTUNGSRECHT

**Jeromin & Kerkmann - Kanzlei für Verwaltungsrecht**

Rennweg 72

56626 Andernach

Telefon: 02632 / 9650 - 0

Telefax: 02632 / 9650 - 99

E-Mail: [kanzlei@jeromin-kerkmann.de](mailto:kanzlei@jeromin-kerkmann.de)Web: [www.jeromin-kerkmann.de](http://www.jeromin-kerkmann.de)AnsprechpartnerProf. Dr. Reinhard Hendler | [hendler@jeromin-kerkmann.de](mailto:hendler@jeromin-kerkmann.de)

Kaiserslautern / Andernach / Hermeskeil im Oktober 2017

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>UMWELTBERICHT GEM. § 2 A S. 2 NR. 2 BAUGB .....</b>	<b>4</b>
<b>A Einleitung.....</b>	<b>4</b>
1. Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Flächennutzungsplanung .....	4
2. Darstellung der in übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung .....	6
<b>B Hinweise zum Umgang mit den einzelnen Flächen der Teilfortschreibung im Umweltbericht .....</b>	<b>7</b>
1. Vorrangflächen „Windenergie“ der Regionalplanung.....	7
2. „Ausschlussflächen“.....	9
3. „Sonderbauflächen für die Nutzung der Windenergie“ und „Ausgleichsflächen“ .....	10
<b>C Allgemeine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile in den Änderungsflächen.....</b>	<b>11</b>
1. Schutzgut Mensch .....	11
2. Schutzgut Boden .....	12
3. Schutzgut Wasser.....	14
4. Schutzgut Klima und Luft.....	17
5. Schutzgut Arten, Lebensräume und die biologische Vielfalt.....	17
6. Schutzgut Landschaftsbild und Erholung .....	28
7. Kultur- und sonstige Sachgüter .....	32
<b>D Allgemeine Prognose bei Nichtdurchführung der Planung.....</b>	<b>33</b>
<b>E Allgemeine Auswirkungen der Planung.....</b>	<b>34</b>
1. Schutzgutübergreifende positive Umweltauswirkungen der Planung .....	34
2. Schutzgut Mensch .....	35
3. Schutzgut Boden .....	38
4. Schutzgut Wasser.....	39
5. Schutzgut Klima und Luft.....	39
6. Schutzgut Arten, Lebensräume und die biologische Vielfalt.....	39
7. Schutzgut Landschaftsbild und Erholung .....	48
8. Kultur- und sonstige Sachgüter .....	54

<b>F</b>	<b>Allgemeine Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen.....</b>	<b>56</b>
<b>G</b>	<b>Alternative Planungsmöglichkeiten - unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans.....</b>	<b>57</b>
<b>H</b>	<b>Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden - Einzelbetrachtung der Änderungsflächen .....</b>	<b>57</b>
	1. Ortsgemeinde Bescheid .....	59
	1.1 Fläche SO-Bes1 .....	59
	2. Ortsgemeinde Grimburg .....	62
	2.1 Fläche SO-Gr1 .....	62
	2.2 Fläche SO-Gr2 .....	65
	3. Ortsgemeinde Gusenburg .....	69
	3.1 Fläche SO-Gu1.....	69
	4. Ortsgemeinde Rascheid .....	73
	4.1 Fläche SO-Ra1 .....	73
	5. Ortsgemeinde Reinsfeld .....	76
	5.1 Fläche SO-Rei1 .....	76
	5.2 Fläche SO-Rei2.....	80
	6. Ortsgemeinde Neuhütten.....	83
	6.1 Fläche A-Neu1.....	83
	7. Ortsgemeinde Züsch .....	86
	7.1 Fläche A-Zü1 .....	86
<b>I</b>	<b>Ergebnis der Umweltprüfung.....</b>	<b>88</b>
<b>J</b>	<b>Zusätzliche Angaben .....</b>	<b>91</b>
	1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben.....	91
	2. Monitoring .....	94
<b>K</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.....</b>	<b>95</b>
<b>Anhang .....</b>		

## UMWELTBERICHT GEM. § 2 A S. 2 NR. 2 BAUGB

### **A EINLEITUNG**

Im Rahmen der sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans ist auf der Grundlage der nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführenden Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser enthält Angaben zu Schutzgütern und umweltrelevanten Belangen, die von der Planung berührt werden, Aussagen zur Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen, sowie Ausführungen zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

#### **1. Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Flächennutzungsplanung**

Aufgabe des Flächennutzungsplanes, des sog. „Vorbereitenden Bauleitplans“ (§ 1 Abs. 2 BauGB), ist es gem. § 1 Abs.1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Verbandsgemeinde vorzubereiten und zu leiten. Im Flächennutzungsplan ist die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinden in den Grundzügen für das Verbandsgemeindegebiet darzustellen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB). In diesem Zusammenhang können aus dem Flächennutzungsplan Flächen und sonstige Darstellungen ausgenommen werden (sog. „weiße Flächen“), wenn dadurch die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB darzustellenden Grundzüge nicht berührt werden und die Gemeinde beabsichtigt, die Darstellung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen; in der Begründung sind die Gründe hierfür darzulegen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Zweck dieser Vorschrift ist es, Verzögerungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen zu vermeiden, die dadurch entstehen, dass eine konkrete Nutzung noch nicht ausgewiesen werden kann. Dabei kann es sich z. B. um Flächen handeln, die noch einer besonderen Untersuchung bedürfen (Untersuchungsflächen), sowie um Flächen, über deren Nutzung noch keine abschließende bauleitplanerische Entscheidung getroffen werden kann, weil diese z.B. von einer nicht abgeschlossenen Fachplanung abhängt (vgl. Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Loseblattkommentar (Stand: August 2016), § 5 Rn. 16). In diesem Fall ist eine Gemeinde verpflichtet, die „weißen Flächen“ zu überplanen, sobald dies möglich ist.

Im vorliegenden Fall besteht die Zielsetzung der sachlichen Teilfortschreibung in der Ausweisung von weiteren Sonderbauflächen für die „Nutzung der Windenergie“ zur räumlichen Steuerung und der Konzentration der Errichtung von Windenergieanlagen auf sinnvolle und geeignete Standorte, um im Gegenzug, auf Basis eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes, im übrigen Gebiet der Verbandsgemeinde die Errichtung von Windenergieanlagen ausschließen zu können.

In diesem Zusammenhang hat sich gezeigt, dass es mehrere territoriale Bereiche in der Verbandsgemeinde Hermeskeil gibt, die gemäß dem gesamträumlichen Planungskonzept der Windenergie grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden können: d.h. es stehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder „harte“ oder „weiche“ Ausschlusskriterien, noch sonstige Erkenntnisse einer Nutzung der Windenergie in diesen Bereichen dauerhaft entgegen.

Allerdings weisen die Bereiche die Besonderheit auf, dass

- abschließende fachliche Untersuchungen zum Mopsfledermausschutz noch ausstehen<sup>1</sup> (1),
- bzw. eine Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen seitens der Kreisverwaltung Trier-Saarburg in Abhängigkeit der weiteren Entwicklung hinsichtlich entstehender oder unterbleibender Vorbelastungen auf saarländischer Seite gesehen wird<sup>2</sup> (2),
- bzw. die Verbandsgemeinde Hermeskeil im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde Beuren mit Schreiben vom 06.07.2017 beim Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten den Antrag gestellt hat, „die Landesverordnung über den Naturpark Saar-Hunsrück vom 14. Februar 1980 (GVBl. S. 52), zuletzt geändert am 21. Januar 1992 (GVBl. S. 41), in der Weise zu ändern, dass die dritte Kernzone (Osburger Hochwald) im Randbereich der Bundesautobahn A 1 insoweit aufgehoben wird, als die betreffenden Flächen den ihnen verordnungsrechtlich zugewiesenen Schutzzweck, ‚eine Erholung in der Stille zu ermöglichen‘, nicht zu erfüllen vermögen (3).

Aufgrund der dargelegten Besonderheit wurden die diesbezüglichen territorialen Bereiche im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan ausgenommen und in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichnet.<sup>3</sup> Da § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bei den betreffenden Flächen nicht eingreift, sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen nicht nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB regelmäßig unzulässig. Die Zulässigkeit richtet sich vielmehr allein nach den allgemeinen Vorschriften des § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 BauGB (wobei die in der nachstehenden Tabelle aufgeführte weiße Fläche Beuren einen Sonderfall darstellt). Im Einzelnen handelt es sich um folgende territorialen Bereiche:

**Bereiche, die gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan ausgenommen sind**

„Weiße Flächen“	Größe in ha	Rückstellungsgrund
Beuren	23,28	(3)
Grimburg	98,43	(1), (2)
Gusenburg	62,29	(1), (2)
Hermeskeil 1	33,83	(1)
Hermeskeil 2	14,69	(1)
Rascheid	2,25	(1)
Reinsfeld	39,18	(1)

Die Verbandsgemeinde Hermeskeil wird daher diese Flächen, entsprechend den Anforderungen des Baugesetzbuchs, zu einem späteren Zeitpunkt den Sonderbauflächen oder den Ausschlussflächen für die Windenergienutzung zuordnen. Die Zuordnung findet im Rahmen eines erneuten Flächennutzungsplanverfahrens statt, das dann eingeleitet wird, wenn die oben dargelegten noch ausstehenden Erkenntnisse / Entscheidungen vorliegen. Darüber hinaus hat sich die Verbandsgemeinde Hermeskeil dafür ausgesprochen, dass, sollte sich abzeichnen, dass für bestimmte „weiße Flächen“ aus artenschutzrechtlicher Sicht in absehbarer Zeit keine Klärung zu erwarten ist, etwa weil

<sup>1</sup> siehe hierzu auch die Ausführungen in der Begründung des Flächennutzungsplans in Kapitel D 1.2.2

<sup>2</sup> siehe hierzu auch Schreiben der Kreisverwaltung Trier-Saarburg vom 09.06.2016

<sup>3</sup> Hinweis: Zur rechtlichen Bedeutung der weißen Flächen vgl. die Ausführungen in der Begründung des Flächennutzungsplans in Kapitel D 1.2.2 und 4.1.

dort keine Anträge auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung gestellt werden, die betreffenden Flächen aus artenschutzrechtlichen Vorsorgegründen den Ausschlussflächen zugeordnet werden.

Da durch die sachliche Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes gleichzeitig Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden, werden auf den Gemarkungen der Gemeinden Züsch und Neuhütten „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt, die qualitativ geeignet sind, Kompensationsmaßnahmen, die sich erst auf Ebene des BImSchG-Genehmigungsverfahrens quantitativ ermitteln lassen, realisieren zu können.

Die Sonderbauflächen für die „Nutzung der Windenergie“ (einschließlich der aus dem Regionalen Raumordnungsplan übernommenen Vorrangflächen „Wind“) sowie die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

**Bezeichnung und Größe der Sonderbauflächen und „Ausgleichsflächen“ im Umweltbericht**

Fläche	Gemarkung	Größe [ha]
<b>Sonderbauflächen „Windenergie“</b>		<b>Summe: 408,52</b>
SO-Bes1	Bescheid	112,51
SO-Gr1	Grimburg	38,81
SO-Gr2	Grimburg	11,63
SO-Gu1	Gusenburg	10,30
SO-Ra1	Rascheid	49,50
SO-Rei1	Reinsfeld	168,45
SO-Rei2	Reinsfeld	17,32
<b>Sonderbauflächen „Windenergie“ aus dem RROP übernommen<sup>4</sup></b>		<b>Summe: 59,80</b>
-----	Vorrangflächen „Windenergie“	59,80
<b>„Ausgleichsflächen“</b>		<b>Summe: 339,40</b>
A-Neu1	Neuhütten	292,92
A-Zü1	Züsch	46,48

## 2. Darstellung der in übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

Für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft, Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Landschaftsschutz und Ortsgestalt, Kultur- und sonstige Sachgüter werden in verschiedenen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien Ziele des Umweltschutzes definiert, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind.

Wesentliche Vorschriften für die Berücksichtigung umweltbezogener Belange im Bauleitplanverfahren stellen vor allem das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das rheinland-pfälzische Naturschutzgesetz (LNatSchG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Landeswassergesetz (LWG) sowie das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) dar.

Im Folgenden werden die wesentlichen zu berücksichtigenden Zielsetzungen für die benannten Schutzgüter bezogen auf die vorliegende Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans aufgeführt.

<sup>4</sup> Unter Berücksichtigung der Vorgaben der 3. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV

## **B HINWEISE ZUM UMGANG MIT DEN EINZELNEN FLÄCHEN DER TEILFORTSCHREIBUNG IM UMWELTBERICHT**

### **1. Vorrangflächen „Windenergie“ der Regionalplanung**

Die im geltenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil vorhandenen und weitgehend bebauten Sonderbauflächen für die Windenergie sind in ihrer bisherigen räumlichen Ausprägung identisch mit den Vorranggebieten für die Windenergie, wie sie in der derzeit gültigen Teilfortschreibung Windenergie 2004 des Regionalplans der Planungsgemeinschaft Region Trier festgelegt sind.

Aufgrund der Tatsache, dass der verbindliche Regionalplan der Planungsgemeinschaft Region Trier bei der Ausweisung von Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung allerdings weit über die Gebietskulissen der 1. Teilfortschreibung des rheinland-pfälzischen Landesentwicklungsprogramms IV im Themenbereich „Erneuerbare Energien“ (LEP IV EE) hinausgeht, hatte die Landesregierung die Planungsgemeinschaft bereits im Jahr 2013 aufgefordert, binnen 18 Monaten nach Inkrafttreten des LEP IV EE eine Anpassung der Ziele im Bereich der Erneuerbaren Energien an die geänderte Situation vorzunehmen und den Regionalplan entsprechend zu ändern.

Vor diesem Hintergrund hatte die Planungsgemeinschaft Region Trier ein entsprechendes Änderungsverfahren eingeleitet und u.a. mit Schreiben vom 12.10.2012 den Verbandsgemeinden und verbandsfreien Städten und Gemeinden in der Region Trier, als Träger der Flächennutzungsplanung, mitgeteilt, dass die Regionalvertretung in ihrer Sitzung am 26.09.2012 beschlossen hat, für den in Aufstellung befindlichen Regionalen Raumordnungsplan die landesplanerischen Vorgaben zu übernehmen und den Regelungsansatz zur Windenergienutzung entsprechend anzupassen. In diesem Zusammenhang sollen die bisherigen regionalplanerischen Ausschlusskriterien aufgegeben und durch die aktuellen landesplanerischen Vorgaben ersetzt werden.

Ergänzend sei hier noch darauf hingewiesen, dass der ROPneu auch an die zwischenzeitlich verbindlich gewordene 3. Teilfortschreibung des LEP IV anzupassen ist. In diesem Zusammenhang sei hier zum einen auf einen Beschluss der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft vom 19.12.2016 verwiesen: „Danach wird bei Festhalten des Landes an der 3. Teilfortschreibung des LEP IV dieselbe bei der Neuaufstellung des ROP übernommen. Zudem wird das Fachkapitel „Energieversorgung“ des ROPneu an die 3. Teilfortschreibung des LEP IV angepasst.“

Darüber hinaus hat die SGD Nord im Zielabweichungsbescheid vom 18.04.2017 der Verbandsgemeinde Hermeskeil mitgeteilt, dass die regionalplanerischen Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus dem Jahre 2004 bis zum In-Kraft-Treten der Dritten Teilfortschreibung des LEP IV Bestandsschutz genießen. Ab diesem Zeitpunkt gilt bei Divergenz das höherrangige Recht des LEP IV.

In diesem Zusammenhang wurde zwischenzeitlich bei den Vorrangausweisungen auf den Gemarkungen Naurath, Hinzert-Pöler und Reinsfeld eine Divergenz hinsichtlich der Ziele Z 163 h bzw. Z 163 i festgestellt.

Daher hatte sich der Verbandsgemeinderat mehrheitlich dafür ausgesprochen, auf eine Darstellung der Flächen im Flächennutzungsplan zu verzichten, die den Zielen Z 163 h bzw. Z 163 i zu widerlaufen und diese Flächen den Ausschlussflächen zu zuordnen.

Im Zuge der Aufstellung der vorliegenden sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans wurden der Verbandsgemeinde Hermeskeil des weiteren Erkenntnisse bzw. Informationen zugetragen, die auf ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential im Bereich der regionalplanerischen Vorranggebiete „Naurath 1“ sowie „Bescheid 1“ und „Reinsfeld 1“ hinwiesen.

Daher hatte sich der Verbandsgemeinderat mehrheitlich in seiner Sitzung am 11.07.2016 dafür ausgesprochen, auf eine Darstellung der betroffenen Flächen im Flächennutzungsplan zu verzichten und diese Flächen den Ausschlussflächen zu zuordnen. Die planungsrechtliche Umsetzung des Verbandsgemeinderatsbeschlusses erforderte allerdings die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens, welches daher die Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil mit Schreiben vom 26.07.2016 auf dem Dienstweg beantragt hatte.

Diesbezüglich wurde durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord im Zielabweichungsbescheid vom 18.04.2017 entschieden: *„Die Abweichung vom Ziel der Raumordnung der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004, nach dem in den Vorranggebieten für die Windenergienutzung der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Ziel der Regionalplanung ist, und alle raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen, die mit der Windenergienutzung nicht zu vereinbaren sind, in diesen Gebieten ausgeschlossen ist, wird nicht zugelassen.“*

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord führt in diesem Zusammenhang aus:

*„Nach alledem kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zweifelsfrei festgestellt werden, dass der Darstellung der regionalplanerischen Vorranggebiete für die Windenergienutzung „Naurath 1“, „Bescheid 1“ und „Reinsfeld 1“ als Sonderbauflächen für Windenergie im vorbereitenden Bauleitplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil das Tötungsverbot im Sinne von § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG entgegensteht.*

*Mithin ergibt sich auch allein aus der naturschutzfachlichen Beurteilung (Artenschutz) i.V.m. § 1 Abs. 3 BauGB nicht, dass die in Rede stehenden Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil nicht genehmigt werden können.*

*Zusammenfassend ist festzustellen, dass derzeit keine (belastbaren) veränderten Tatsachen oder Erkenntnissen für eine Zielabweichung vorliegen. Somit fehlt es bereits an der ersten Voraussetzung für eine Zielabweichung mit der Folge, dass diesem Begehren der Verbandsgemeinde Hermeskeil nicht stattgegeben werden kann.“*

Abschließend weist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord darauf hin:

*„Dieser Zielabweichungsbescheid ist im Rahmen der sachlichen Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hermeskeil zu beachten. Er unterliegt nicht der Abwägung durch den Träger der kommunalen Bauleitplanung.“*

Vor diesem Hintergrund hat sich der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 26.04.2017 mehrheitlich dafür ausgesprochen, den Beschluss „Verzicht auf Darstellung von artenschutzrechtlich konfliktbehafteten regionalplanerischen Vorrangflächen im Flächennutzungsplan“ zu revidieren.

Die nunmehr verbliebenen Vorrangdarstellungen für die Windenergie stellen, als Ziele der Raumordnung, für die Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Hermeskeil hingegen weiterhin eine unmittelbar bindende Vorgabe dar (§ 1 Abs. 4 BauGB), die nicht mehr

Gegenstand einer Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB werden kann. Daher wird an der Darstellung dieser Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan festgehalten.

Nachteilige Umweltauswirkungen, die nicht den Artenschutz betreffen und die im Wesentlichen im Rahmen eines Anlagen-Repowerings, der auf den Vorrangflächen vorhandenen Anlagen, entstehen könnten, können zum gegenwärtigen Zeitpunkt, insbesondere bei Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften und der allgemeinen nachbarschützenden Regelungen sowie einer entsprechenden Würdigung von denkmalschutzrechtlichen Belangen ausgeschlossen werden.

Hingegen ist davon auszugehen, dass sich durch das vom Ordnungsgeber der Dritten Teilfortschreibung des LEP IV angestrebten Repowerings von Altanlagen vor Ablauf ihrer normalen Lebensdauer und der Ersetzung durch eine geringere Anzahl effizienterer Anlagenanzahl an geeigneterer, anderer Stelle innerhalb der Vorranggebiete, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Mindestabstände zu schutzwürdigen Nutzungen, im Grundsatz positive Umweltauswirkungen ergeben werden: So dient dieses Repowering der Entlastung des Landschaftsraumes, da mit diesem Schritt die Anzahl der WKA reduziert und diese in Bereiche verlagert werden, die zum Schutz der Umwelt und des Landschaftsbildes besser geeignet sind.

## 2. „Ausschlussflächen“

Zur Ermittlung von geeigneten Flächen, die in die vorliegende Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes Eingang finden können, wurde methodisch so vorgegangen, dass in einem ersten Schritt für die Windenergie objektiv ungeeignete bzw. aufbauend auf den städtebaulichen Vorstellungen der Verbandsgemeinde nicht erwünschte Flächen herausgefiltert wurden. Hierzu wurden, gemäß der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, sogenannte „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien erfasst und flächendeckend und einheitlich angewendet.

In einem weiteren Schritt wurden die verbliebenen Eignungsflächen (Standortpotenzial) mit öffentlichen und privaten Belangen, die einer Windenergienutzung gegebenenfalls entgegenstehen können (einschränkende Kriterien), überlagert und im weiteren Verfahren darüber abgewogen.

Im Rahmen dieses mehrstufigen Verfahrens wurden somit letztendlich Flächen bestimmt, die nicht einer Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden sollen (Ausschlussflächen).

Auch die Bestimmung von Ausschlussflächen stellt, formal gesehen, eine Änderung von Darstellungen des Flächennutzungsplans dar, so dass auch die nicht als Konzentrationszonen ausgewiesenen Flächen in die Betrachtungen des Umweltberichts einzu beziehen sind.<sup>5</sup>

Da jedoch in den Ausschlussflächen regelmäßig keine Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden dürfen, sind insoweit auch keine Beeinträchtigungen der Umwelt bzw. der Umweltschutzgüter zu erwarten, auf die im vorliegenden Umweltbericht gesondert eingegangen werden müsste. Nachteile können allenfalls eintreten,

<sup>5</sup> Dies ergibt sich daraus, dass § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dient, in diesem Fall der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG vom 21.07.2001 Nr. L 197, S. 30), sog. Richtlinie zur strategischen Umweltprüfung, SUP-RL. Nach Anhang I Fn. 1 SUP-RL ist ausdrücklich bestimmt, dass der Begriff der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sowohl negative als auch positive Auswirkungen umfasst.

als ein geringerer Beitrag zur Nutzung der erneuerbaren Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB) geleistet wird. Vor dem Hintergrund der Bereitstellung von 3,22 % des Verbandsgemeindegebiets zur Nutzung der Windenergie (ohne Berücksichtigung der gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan ausgenommen Flächen) dürfte hier jedoch keine „erhebliche Umweltauswirkung“ im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB vorliegen.

Auf die eigenständige Beschreibung der Ausschlussflächen wird daher im vorliegenden Umweltbericht verzichtet.

### 3. „Sonderbauflächen für die Nutzung der Windenergie“ und „Ausgleichsflächen“

Gemäß der Zielsetzung der sachlichen Teilfortschreibung und dem in der Begründung des Flächennutzungsplans unter Kapitel C dokumentierten Abwägungsprozedere erfolgt eine Ausweisung von Sonderbauflächen für die „Nutzung der Windenergie“ zur räumlichen Steuerung und Konzentration der Errichtung von Windenergieanlagen auf sinnvolle und geeignete Standorte, um im Gegenzug, auf Basis eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes, im übrigen Gebiet der Verbandsgemeinde die Errichtung von Windenergieanlagen ausschließen zu können.

Da durch die sachliche Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes gleichzeitig Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden, werden auf den Gemarkungen der Gemeinden Züschen und Neuhütten „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt, die qualitativ geeignet sind, Kompensationsmaßnahmen, die sich erst auf Ebene des BImSchG-Genehmigungsverfahrens quantitativ ermitteln lassen, realisieren zu können.

Da sich im Zuge der Aufstellung der vorliegenden sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans gezeigt hat, dass es mehrere Bereiche in der Verbandsgemeinde gibt, die zwar gemäß dem gesamträumlichen Planungskonzept der Windenergie grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden können, gleichwohl noch einer besonderen Untersuchung / Betrachtung bedürfen, so dass über deren Nutzung noch keine abschließende bauleitplanerische Entscheidung getroffen werden konnte, wurden diese Bereiche daher im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan ausgenommen und sind somit weder den Sonderbauflächen „Windenergie“ noch den Ausschlussgebieten zugeordnet (sog. „weiße Flächen“).<sup>6</sup>

Die Verbandsgemeinde Hermeskeil wird diese Flächen, entsprechend den Anforderungen des Baugesetzbuchs, zu einem späteren Zeitpunkt, im Rahmen eines eigenständigen Flächennutzungsplanverfahrens, den Sonderbauflächen oder den Ausschlussflächen für die Windenergienutzung zuordnen.

Da § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bei den „weißen Flächen“ Flächen so lange nicht eingreift, bis sie in einem erneuten Flächennutzungsplanverfahren den Sonderbauflächen oder den Ausschlussgebieten zugeordnet worden sind, sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen einstweilen nicht nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB regelmäßig unzulässig. Die Zulässigkeit richtet sich vielmehr allein nach den allgemeinen Vorschriften des § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 1 BauGB (wobei die „weiße Fläche“ Beuren einen Sonderfall<sup>7</sup> darstellt).

<sup>6</sup> Hinweis: Zur rechtlichen Bedeutung der weißen Flächen vgl. die Ausführungen in der Begründung des Flächennutzungsplans in Kapitel D 1.2.2 und 4.1.

<sup>7</sup> vgl. hierzu die Ausführungen in der Begründung des Flächennutzungsplans in Kapitel D 4.1

Dies bedeutet, dass derjenige, der eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf einer „weißen Fläche“ beantragt, beispielweise auch die Untersuchungen durchzuführen hat, die für den Nachweis erforderlich sind, dass seinem Vorhaben keine Belange des Naturschutzes (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) entgegenstehen.

Da sich der vorliegende Flächennutzungsplan hinsichtlich der „weißen Flächen“ einer planerischen Aussage (Konzentrations- oder Ausschlussflächen) enthält, werden durch ihn auch keine Konflikte verursacht, die auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu untersuchen und zu lösen sind. Soweit es zu nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren kommt, ist dort abschließend zu klären, welche Auswirkungen von der Windenergienutzung ausgehen und ob diese Nutzung zulässig ist.

Daher wird auf die eigenständige Beschreibung der sog. „weißen Flächen“ im vorliegenden Umweltbericht verzichtet. Gegenstand dieses Umweltberichts sind somit ausschließlich die geplanten „Sonderbauflächen für die Nutzung der Windenergie“ und die „Ausgleichsflächen“.

## **C ALLGEMEINE BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE IN DEN ÄNDERUNGSFLÄCHEN**

### **1. Schutzgut Mensch**

Der Mensch kann in vielerlei Hinsicht unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen.

Die im Umkreis der Sonderbauflächen befindlichen bebauten Ortslagen sind vor allem durch Wohnbau- und Mischgebietsflächen gekennzeichnet und werden von Flächen für den Gemeinbedarf, Grün- und Sportflächen sowie Gewerbegebieten ergänzt.

Zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und vor allem aus Gründen eines vorsorgenden Immissionsschutzes (Lärm, Schattenwurf, Infraschall, Eiswurf) wurde für Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen im Sinne der BauNVO sowie sonstige ähnlich schutzwürdige Bauflächen bzw. Ausweisungen für Anlagen bis 200 Meter Gesamthöhe ein Schutzabstand von 1.000 m bestimmt. Windenergieanlagen über 200 m Gesamthöhe sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von 1.100 Metern zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie zu Dorf-, Kern- und Mischgebieten nicht unterschreiten.<sup>8</sup>

Um einen frühzeitigen Rückbau älterer Windenergieanlagen und die Ersetzung durch eine geringere Zahl von neuen Anlagen besonders zu fördern, hat sich der Verordnungsgeber der Dritten Teilfortschreibung des LEP IV ergänzend dafür ausgesprochen, dass, sofern im Standortbereich von Altanlagen, die mehr als 10 Jahre in Betrieb sind, eine Reduzierung von mindestens 25 Prozent der planungsrechtlich gesicherten Anlagen innerhalb des ursprünglichen Standortbereiches und eine Steigerung der Leistung mindestens um das Zweifache bezogen auf die abgebaute Anlagenleistung be-

<sup>8</sup> siehe hierzu auch Ziel 163 h der Dritten Teilfortschreibung des LEP IV sowie die zugehörigen Ausführungen des Verordnungsgebers unter Begründung/Erläuterung zu Z 163 h

wirkt wird, die oben genannten Mindestabstände des Z 163 h um 10 Prozent unterschritten werden dürfen.<sup>9</sup>

Zu schutzwürdigen Nutzungen, welche im planerischen Außenbereich gelegen sind und dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, wurde ein Schutzabstand von allseitig 500 m als Ausschlussbereich definiert. Zu gewerblichen Bauflächen im Sinne der BauNVO sowie sonstige weniger schutzwürdige Bauflächen bzw. Ausweisungen wurde, unabhängig von der Anlagenhöhe, ein Schutzabstand von 200 m vorgesehen.

Im Einzelfall können des Weiteren größere Abstände zwischen einzelnen Anlagen und schutzwürdigen Nutzungen erforderlich werden, welche durch die Genehmigungsbehörde geprüft werden.

Durch die Berücksichtigung der jeweiligen Vorsorgeabstände ist somit davon auszugehen, dass verträgliche Wohn- und Arbeitsumfeldfunktionen gewahrt bleiben.

Die Erholungsfunktion insb. der Landschaft wird nachfolgend unter dem Punkt 6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung behandelt.

## 2. Schutzgut Boden

Die Sonderbauflächen befinden sich in der Bodengroßlandschaft der Ton- und Schluff-schiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, teilweise im Wechsel mit Lösslehm, und weisen ein geringes Puffervermögen bzw. eine ungünstige bis mittlere Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung auf.<sup>10</sup>

Bei den vorherrschenden Bodentypgesellschaften handelt es sich dabei um Braunerden, Lockerbraunerden, Ranker und Hangpseudogleye. Die dominierenden Bodenarten sind Lehme und lehmige Sande.

Die geplanten Sonderbauflächen besitzen im Hinblick auf die Bodenfunktionen eine überwiegend mittlere Bedeutung. Dabei ist zu beachten, dass die Daten lediglich für landwirtschaftlich genutzte Flächen vorliegen und dementsprechend keine Auswertung flächendeckender Informationen ermöglichen.

Sowohl das Wasserspeicher- und Puffervermögen als auch das Ertragspotenzial sind überwiegend als „mittel“ einzustufen. Im Bereich der Talhänge entlang von Gewässern weisen die Böden lediglich eingeschränkte Funktionen auf. Darüber hinaus befinden sich in den Randbereichen der Sonderbauflächen SO-Ra1 und SO-Rei1 naturnahe Böden als Böden mit Archivfunktion für Kultur- und Naturgeschichte in geringem Umfang.<sup>11</sup>

In einigen der Sonderbauflächen befinden sich im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz erfasste Altablagerungen. Die Altablagerungen und Altstandorte unterliegen den bodenschutzrechtlichen Bestimmungen. Für die Bewertung ist im vorliegenden Fall die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz Trier, zuständig. Eingriffe und Nutzungsänderungen der Flächen sind erst nach einer entsprechenden Würdigung durch diese Behörde möglich. Da nach Mitteilung der Fachbehörde noch nicht alle Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen bzw. Verdachtsflächen systematisch in einem Kataster erfasst wurden, können sich in den übrigen Änderungsbereichen auch bisher nicht

<sup>9</sup> Dies betrifft in der Verbandsgemeinde Hermeskeil ausschließlich die bereits mit Anlagen bestückten bestehenden Sonderbauflächen, die zugleich mit den Vorrangflächen der Regionalplanung identisch sind.

<sup>10</sup> Landesamt für Geologie und Bergbau (2013): Kartenviewer (Online-Anwendung)

<sup>11</sup> Landesamt für Geologie und Bergbau (2013): Kartenviewer (Online-Anwendung)

registrierte Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen bzw. Verdachtsflächen befinden.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz weist darauf hin, dass in der Verbandsgemeinde Hermeskeil an zahlreichen Stellen früher Bergbau betrieben wurde:

- Die Fläche „SO-Gu1“ wird von dem auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld „Gusenburg“ überdeckt.  
In dem Bergwerksfeld fanden ehemals bergbauliche Aktivitäten statt. Die dem Landesamt vorliegenden Unterlagen enthalten jedoch keine Angaben zur genauen Lage, so dass eine eindeutige geografische Verortung dieses Grubenbaues nicht möglich ist.
- Die Flächen „SO-Ra1“ und „SO-Rei2“ werden von dem auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld „Königsfeld“ überdeckt.  
Aus den dem Landesamt vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass im Bereich der oben genannten Flächen mehrere Versuchsschächte dokumentiert sind. Aufgrund der unvollständigen Dokumentationen zu diesem Bergwerk können jedoch keine konkreten, weiterreichenden Angaben, wie z.B. Anzahl, Lage oder auch Teufe der Grubenbaue gemacht werden.

Daher wird eine frühzeitige Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung in dem betroffenen Bereich angeraten; eine Beteiligung des Landesamtes für Geologie und Bergbau im Zuge der nachgelagerten Verfahren als grundsätzlich erforderlich erachtet.

#### **Bedeutung der Änderungsflächen für das Schutzgut Boden**

Fläche	Wasserspeicher- vermögen (Feldka- pazität)	Puffer- vermögen für Säuren	Ertragspo- tenzial	Potentielle Erosi- onsgefährdung durch Wasser <sup>12</sup> bzw. Hinweise auf Erosi- onsgefährdung <sup>13</sup>	Böden mit Archiv- funktion
<b>Sonderbauflächen „Windenergie“</b>					
SO-Bes1	mittel	gering	mittel, hoch	keine Daten vorhan- den <sup>12</sup> / keine <sup>13</sup>	-
SO-Gr1	mittel	gering	gering, mittel	kleinflächig hoch <sup>12</sup> / keine <sup>13</sup>	kleinflächig natur- nahe Böden
SO-Gr2	mittel	gering	mittel	keine Daten vorhan- den <sup>12</sup> / keine <sup>13</sup>	-
SO-Gu1	mittel	gering	mittel, hoch	grundsätzliche Ge- fährdung vorhanden <sup>12</sup> / keine <sup>13</sup>	im Randbereich kleinflächig natur- nahe Böden
SO-Ra1	mittel	gering	mittel	keine Daten vorhan- den <sup>12</sup> / keine <sup>13</sup>	

<sup>12</sup> bezogen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen (Quellen: Landesamt für Geologie und Bergbau (2017): Kartentviewer (Online-Anwendung) und Landschaftsplan Hermeskeil, Plan Nr. 1.1 Boden - Erosionspotenzial, 10/2015)

<sup>13</sup> Waldbereiche, die von der Zentralstelle der Forstverwaltung in deren Waldfunktionskarte als Erosionsschutzwald gekennzeichnet wurden, wurden im Zuge der Potentialermittlung den „weichen“ Ausschlussbereichen zugeordnet; siehe hierzu auch Begründung des Flächennutzungsplans in Kapitel C 2.2.2.

Fläche	Wasserspeicher- vermögen (Feldka- pazität)	Puffer- vermögen für Säuren	Ertragspo- tenzial	Potentielle Erosi- onsgefährdung durch Wasser <sup>14</sup> bzw. Hinweise auf Erosi- onsgefährdung <sup>15</sup>	Böden mit Archiv- funktion
SO-Rei1	mittel	gering	mittel	in Teilbereichen grundsätzliche Ge- fährdung vorhanden <sup>12</sup> / keine <sup>13</sup>	
SO-Rei2	mittel	gering	mittel	keine Daten vorhan- den <sup>12</sup> / keine <sup>13</sup>	
<b>„Ausgleichflächen“</b>					
A-Neu1	mittel	gering	gering, mit- tel, hoch	in Teilbereichen grundsätzliche Ge- fährdung vorhanden <sup>12</sup> / in Teilbereichen Erosionsschutzwald <sup>13</sup>	naturnahe und kultur- und naturhis- torisch bedeutsame Böden
A-Zü1	mittel	gering	gering, mit- tel, hoch	in Teilbereichen grundsätzliche Ge- fährdung vorhanden <sup>12</sup> / keine <sup>13</sup>	

Quellen: Landesamt für Geologie und Bergbau (2013): Kartenviewer (Online-Anwendung)  
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung Weinbau und Forsten (2015): Geoportal  
Wasser Rheinland-Pfalz (Online-Anwendung)  
Landschaftsplan Hermeskeil, Plan Nr. 1.1 Boden - Erosionspotenzial, 10/2015

### 3. Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind als Bestandsflächen von der Nutzung für Windenergie ausgeschlossen. Dennoch befinden sich Oberflächengewässer innerhalb der dargestellten Sonderbauflächen, da aufgrund der Kleinteiligkeit eine Darstellung auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans nicht möglich ist. Diese sind bei der konkreten Anlagenplanung nicht in Anspruch zu nehmen und ein ausreichender Abstand zum Randbereich ist einzuhalten.<sup>16</sup>

Bei den ermittelten Fließgewässern handelt es sich, neben namenlosen (Wald-)Bächen, um den Senkelsbach zwischen den Sonderbauflächen SO-Ra1 und SO-Rei2 sowie den Lösterbach in der Sonderbaufläche SO-Rei2. Des Weiteren befindet sich innerhalb der dargestellten Sonderbaufläche SO-Gr2 ein rund 800 m<sup>2</sup> großer bewirtschafteter Teich.

Es sind keine Überschwemmungsgebiete oder Wasserschutzgebiete (festgesetzt, abgegrenzt, in Aufstellung) innerhalb der geplanten Sonderbauflächen vorhanden.<sup>17</sup>

<sup>14</sup> bezogen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen (Quellen: Landesamt für Geologie und Bergbau (2017): Kartenviewer (Online-Anwendung) und Landschaftsplan Hermeskeil, Plan Nr. 1.1 Boden - Erosionspotenzial, 10/2015)

<sup>15</sup> Waldbereiche, die von der Zentralstelle der Forstverwaltung in deren Waldfunktionskarte als Erosionsschutzwald gekennzeichnet wurden, wurden im Zuge der Potentialermittlung den „weichen“ Ausschlussbereichen zugeordnet; siehe hierzu auch Begründung des Flächennutzungsplans in Kapitel C 2.2.2.

<sup>16</sup> Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung Weinbau und Forsten (2015): Geoportal Wasser Rheinland-Pfalz (Online-Anwendung)

<sup>17</sup> Hinweis: Dies gilt auch für die gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan ausgenommenen Flächen.

Die Sonderbauflächen liegen zum überwiegenden Teil innerhalb der Grundwasserlandschaft „Devonische Schiefer und Grauwacken“. Die Flächen SO-Gr1 und SO-Bes1 befinden sich partiell in der Grundwasserlandschaft des „Devonischen Quarzits“. Diese weisen eine mittlere Grundwasserüberdeckung auf und werden als versauerungsgefährdet eingestuft.

Sowohl der bestehende Regionale Raumordnungsplans (RROP) der Region Trier von 1985 / 1995, als auch der Entwurf von 2014 sehen Vorrangausweisungen für „Grund- bzw. Oberflächenwasser“ bzw. „Grundwasserschutz“ vor.

Bzgl. der Vorrangausweisung „Grund- bzw. Oberflächenwasser“ des RROP hat die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, mit Schreiben vom 07.09.2012 der Verbandsgemeinde mitgeteilt, dass die Ausweisung eines „schutzbedürftigen Gebiets für Grund- und Oberflächenwasser“ im Regionalplan von 1985 im Bereich der Gemarkungen von Grimburg, Gusenburg und Reinsfeld in Zusammenhang mit den Überlegungen zur Projektierung einer Talsperre im Bereich des Wadrilltals stand. Dieses Projekt wird jedoch nicht mehr weiterverfolgt, sodass die damaligen Ausweisungsgrundlagen nicht mehr bestehen.

Die im RROP Entwurf von 2014 vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen zu Vorranggebieten für den Grundwasserschutz sind bei der Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Hermeskeil als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verb. mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 ROG). Die Verbandsgemeinde Hermeskeil hat diese Festlegungen in der Weise berücksichtigt, dass sie die betreffenden Gebiete - abgesehen von einer Ausnahme - den Ausschlussflächen für die Windenergienutzung zugeordnet hat. Die Ausnahme betrifft die Vorranggebiete zu den regional bedeutsamen Grundwasservorkommen von herausragender Bedeutung. Doch weisen diese großräumigen Vorranggebiete lediglich zu einem sehr geringen Teil Überschneidungen mit den Sonderbauflächen für die Windenergienutzung auf.

Die Überschneidungen vermögen die diesbezüglichen regionalplanerischen Zielfestlegungen nicht nennenswert zu stören. Das gilt umso mehr, als der Träger der Regionalplanung die Vorranggebiete für den regional bedeutsamen Grundwasserschutz von herausragender Bedeutung teilweise mit Vorbehaltsgebieten für den großflächigen Abbau oberflächennaher Rohstoffe kombiniert hat.

Wenn aber selbst der großflächige übertägige Rohstoffabbau nach der Wertung des Regionalplanungsträgers mit den Vorranggebieten für regional bedeutsame Grundwasservorkommen von herausragender Bedeutung vereinbar ist, dann muss das erst recht für marginale Überschneidungen dieser Vorranggebiete mit den Sonderbauflächen für die Windenergienutzung gelten.

Überschneidungen mit den im Entwurf des Flächennutzungsplans vorgesehenen „weißen Flächen“ (gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB) können im hier behandelten Zusammenhang außer Betracht bleiben, weil zu diesen Flächen keine planungsrechtliche Aussage getroffen wird. Sie gehören weder zu den Konzentrations- noch zu den Ausschlussflächen. Wird auf den „weißen Flächen“ eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage beantragt, wird der Grundwasserschutz vollständig im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft und sichergestellt.

Die im Entwurf des Flächennutzungsplans dargestellten Flächen für landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen auf dem Gebiet des Nationalparks in den Gemarkungen von

Neuhütten und Züsch kollidieren erkennbar nicht mit den im Regionalplanentwurf festgelegten Vorranggebieten für den Grundwasserschutz.

Wie aus dem Dargelegten hervorgeht, steht der Entwurf des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hermeskeil mit den Festlegungen zu den Vorranggebieten für den Grundwasserschutz im Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans Region Trier in Einklang. Mit Schreiben vom 24.05.2016 hat die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, diese Auffassung der Verbandsgemeinde Hermeskeil bestätigt.

#### **Bedeutung der Änderungsflächen für das Schutzgut Wasser**

Fläche	Oberflächengewässer <sup>18</sup>	Grundwasserüberdeckung
<b>Sonderbauflächen „Windenergie“</b>		
SO-Bes1	-	mittel
SO-Gr1	Sumpffquellen angrenzend, zwischen den beiden Teilflächen von Gr1	mittel
SO-Gr2	Zwei Bäche und ein Teich	mittel
SO-Gu1	Sumpffquellen)	mittel
SO-Ra1	Verlauf des Senkelsbachs angrenzend, Aufgelassener Teich östlich angrenzend im Tälchen Forsthaus Königsfeld	mittel
SO-Rei1	Ein Bach und ein Teich in nordöstlicher sowie zwei Bäche und zwei Teiche in südwestlicher Teilfläche bzw. angrenzend	mittel
SO-Rei2	Abschnitt des Lösterbachs und Teich in nördlicher Teilfläche Verlauf des Senkelsbachs an südliche Teilfläche angrenzend, Quellbereich angrenzend	mittel
<b>„Ausgleichflächen“</b>		
A-Neu1	Abschnitt des Hengstbachs, ein Quellsumpf sowie Zuflüsse zum Kaltenborn in der nordöstlichen Teilfläche, Abschnitt des Allbachs und Zuflüsse, Teiche und Quellsumpf in südwestlicher Teilfläche	mittel bis ungünstig
A-Zü1	Abschnitt des Allbachs und Zuflüsse sowie Teiche	mittel

<sup>18</sup> Hinweis: Oberflächengewässer sind als Bestandsflächen von der Nutzung für Windenergie ausgeschlossen. Dennoch befinden sich Oberflächengewässer innerhalb der dargestellten Sonderbauflächen, da aufgrund der Kleinteiligkeit eine Darstellung auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans nicht möglich ist. Diese sind bei der konkreten Anlagenplanung nicht in Anspruch zu nehmen und ein ausreichender Abstand zum Randbereich ist einzuhalten.

#### 4. Schutzgut Klima und Luft

Nach ihrer geländeklimatischen Funktion stellen die Sonderbauflächen sich zumeist als windexponierte Flächen dar. Die Hauptwindrichtung ist dabei Südwest-Nordost. Die Offenland- und Waldflächen wirken zudem als Kalt- bzw. Frischluftentstehungsgebiete.<sup>19</sup>

In einigen Teilflächen liegen die Änderungsbereiche in Flächen des Lokalklimaschutzwaldes, diese entsprechen jedoch keinen Schutzflächen nach Landeswaldgesetz.

Mit der Darstellung von Sonderbauflächen zur Nutzung von Windenergie wird eine ressourcen- und klimaschonende Art der Energieerzeugung unterstützt, die das Schutzgut Klima und Luft positiv beeinflusst.

##### *Bedeutung der Änderungsflächen für das Schutzgut Klima/Luft*

Fläche	Abflussscheide	Kaltluftabflussbahn	Windexponierte Fläche	Lokaler Klimaschutzwald
<b>Sonderbauflächen „Windenergie“</b>				
SO-Bes1	vorhanden	-	vorhanden	vorhanden
SO-Gr1	vorhanden	-	vorhanden	-
SO-Gr2	vorhanden	-	vorhanden	-
SO-Gu1	vorhanden	-	vorhanden	vorhanden
SO-Ra1	vorhanden	randlich angrenzend	vorhanden	-
SO-Rei1	vorhanden	-	vorhanden	vorhanden
SO-Rei2	-	-	vorhanden	vorhanden
<b>„Ausgleichflächen“</b>				
A-Neu1	vorhanden	vorhanden	vorhanden	vorhanden
A-Zü1	-	vorhanden	-	vorhanden

#### 5. Schutzgut Arten, Lebensräume und die biologische Vielfalt

##### Biologische Vielfalt

Die Bundesrepublik Deutschland hat gemeinsam mit 156 anderen Staaten auf der Konferenz von Rio de Janeiro im Juni 1992 das „Übereinkommen über die Biologische Vielfalt (Biodiversitätskonvention)“ unterzeichnet. Biologische Vielfalt wird nach der Konvention definiert als Lebensraumvielfalt, Artenvielfalt und Genvielfalt innerhalb der Arten.

Die Abgrenzung von Biotoptypenkomplexen stellt hierbei einen wesentlichen Schritt zur Abschätzung vorhandener Potenziale zur Fauna und zur Flora sowie den Biotopen dar. Eine Biotopverbundplanung trifft auf Basis dieser Potenziale Aussagen zu Zielen und Maßnahmen zur Erhaltung der Biodiversität.

Über den Planungsraum lässt sich sagen, dass er im Vergleich zu anderen Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz eine überdurchschnittliche Anzahl an hochwertigen Biotoptypenkomplexen aufweist.

Insbesondere für das Gebiet des Nationalparks existiert eine einzigartige Pflanzen- und Tierwelt. Er gilt als Hotspot der Biodiversität. Die Wälder sind Lebensraum für Schwarzstorch, Fledermäuse und Spechte - und das größte Wildkatzenvorkommen Mitteleuropas.

<sup>19</sup> BBP (2015): Landschaftsplan Verbandsgemeinde Hermeskeil (Entwurf)

### Biotoptypen

Allgemein befinden sich die Änderungsbereiche überwiegend in bewaldeten Flächen. Bei den übrigen Flächen handelt es sich um Offenlandbereiche mit landwirtschaftlicher Nutzung.<sup>20</sup>

Innerhalb der geplanten Sonderbauflächen befinden sich keine größeren zusammenhängenden Flächen (=größer 5 ha) mit überwiegend alten Laubbaumbeständen über 120 Jahren. Für die geplanten Sonderbauflächen sind zudem im Landesinformationssystem LANIS auch keine pauschal geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 15 LNatSchG dargestellt.<sup>21</sup>

Eine differenziertere Beschreibung und Bewertung der Biotoptypen in den geplanten Sonderbauflächen erfolgt im Rahmen einer Einzelbetrachtung in Kapitel H.

### **Nutzungsstrukturen innerhalb der Änderungsflächen**

Fläche	Prägende Nutzung	Weitere Nutzungen
<b>Sonderbauflächen „Windenergie“</b>		
SO-Bes1	Wald	Acker, Gebüsch u. Grünland(-brache)
SO-Gr1	Wald	-
SO-Gr2	Wald	Brachfläche
SO-Gu1	Wald	(Feucht-) Grünland(-brache)
SO-Ra1	Wald	-
SO-Rei1	Wald	Acker, Grünland(-brache), Brachfläche, Deponie
SO-Rei2	Wald	Acker, Gebüsch u. Grünland(-brache)
<b>„Ausgleichflächen“</b>		
A-Neu1	Wald	(Feucht-) Grünland(-brache), Magerwiese, Borstgrasrasen
A-Zü1	Wald	(Feucht-) Grünland(-brache), Magerwiese

### Biotopverbund

Flächen des landesweiten Biotopverbunds sind von den Sonderbauflächen nicht betroffen.<sup>22</sup>

Die im Entwurf des Flächennutzungsplans dargestellten Flächen für landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen auf dem Gebiet des Nationalparks in den Gemarkungen von Neuhütten und Züsch kollidieren erkennbar nicht mit den Zielen der Ausbildung eines landesweiten Biotopverbunds.

<sup>20</sup> BBP (2015): Landschaftsplan Verbandsgemeinde Hermeskeil (Entwurf)

<sup>21</sup> Zu beachten ist hierbei, dass die Haupterhebung der pauschal geschützten Biotope für das LANIS vor den Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2010 und des Landesnaturschutzgesetzes im Jahr 2015 erfolgte. Wesentliche Änderungen wie z.B. das Hinzukommen von Biotoptypen wie u.a. Wäldern und Gebüsch an trockenwarmer Standorte oder mageren Mähwiesen und Weiden sowie der Wegfall von Mindestflächengrößen bestimmter Biotoptypen wie naturnahe Stillgewässer sind im LANIS noch nicht berücksichtigt. Diesbezüglich lässt sich jedoch festhalten, dass die Sonderbauflächen so dimensioniert sind, dass diesen kleinräumigen Belangen durch eine entsprechende Anlagenpositionierung u.a. im Genehmigungsverfahren ausreichend Rechnung getragen werden kann.

<sup>22</sup> Hinweis: Dies gilt auch für die gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan ausgenommenen Flächen.

Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans Region Trier (Stand: 2014) sieht unter anderem die Festlegung von Vorranggebieten „Regionaler Biotopverbund“ vor. Diese Vorranggebiete sind bei der Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Hermeskeil als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verb. mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 ROG).

Die Verbandsgemeinde Hermeskeil hat die Sonderbauflächen für die Windenergienutzung in der Weise zugeschnitten, dass es lediglich zu Überlagerungen mit mehr oder minder kleinräumigen Teilen des Regionalen Biotopverbunds kommt. Dies ermöglicht es, die Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gegebenenfalls derart zu platzieren, dass den Anforderungen des Regionalen Biotopverbunds im erforderlichen Maße Rechnung getragen werden kann. Die Größe der Sonderbauflächen bietet genügend Raum für eine entsprechende Anlagenkonfiguration. Zu beachten ist hierbei, dass die flächennutzungsplanerische Darstellung einer Sonderbaufläche nicht bedeutet, dass an jeder Stelle dieser Fläche Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden dürfen.

Entsprechendes gilt auch für die kleine „weiße Fläche“ nördlich der Sonderbaufläche bei Rascheid, die sich lediglich zu einem außerordentlich geringen Teil mit einem Vorranggebiet „Regionaler Biotopverbund“ überlagert. Insofern mag auf sich beruhen bleiben, dass „weiße Flächen“ nicht den planungsrechtlichen Anforderungen unterliegen, die an Sonderbau- und Ausschlussflächen zu stellen sind, da sie nicht zu diesen Flächenkategorien gehören.

Wie aus dem Dargelegten hervorgeht, steht der Entwurf des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hermeskeil mit den Festlegungen zu den Vorranggebieten „Regionaler Biotopverbund“ im Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans Region Trier in Einklang. Mit Schreiben vom 04.05.2016 hat die SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde, dieses Ergebnis insofern bestätigt, als sie keine eigenständigen Bedenken dagegen vorgetragen hat.

#### **Bedeutung der Änderungsflächen für den Biotopverbund**

Fläche	in Teilbereichen Überlagerung mit Flächen des ... Biotopverbunds
<b>Sonderbauflächen „Windenergie“</b>	
SO-Bes1	-
SO-Gr1	Vorrangfläche regionaler Biotopverbund gemäß Entwurf RROP Region Trier von 2014
SO-Gr2	Vorrangfläche regionaler Biotopverbund gemäß Entwurf RROP Region Trier von 2014
SO-Gu1	Vorrangfläche regionaler Biotopverbund gemäß Entwurf RROP Region Trier von 2014
SO-Ra1	Vorrangfläche regionaler Biotopverbund gemäß Entwurf RROP Region Trier von 2014
SO-Rei1	Vorrangfläche regionaler Biotopverbund gemäß Entwurf RROP Region Trier von 2014
SO-Rei2	Vorrangfläche regionaler Biotopverbund gemäß Entwurf RROP Region Trier von 2014
<b>„Ausgleichflächen“</b>	
A-Neu1	Landesweiter Biotopverbund
A-Zü1	Landesweiter Biotopverbund

#### **Fauna**

Durch Windenergieanlagen sind insbesondere Großvögel und Fledermäuse aufgrund ihres erhöhten Kollisionsrisikos innerhalb der Brut-, Aufzucht- und Jagdhabitats sowie zu Zeiten des Vogelzuges betroffen. Hingegen besteht eine direkte Gefährdung von

Wildtieren durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in der Regel nicht. Eine Ausnahme bildet allenfalls der Zeitpunkt der Errichtung von Anlagen, der als Störungszeit anzusehen ist.

Die in diesem Zusammenhang zu beachtenden Verbote des Artenschutzes richten sich zwar nicht unmittelbar an den Träger der Flächennutzungsplanung, sondern knüpfen an bestimmte Tathandlungen an, die erst bei Verwirklichung der Bauleitplanung (hier: Anlagenerrichtung) vorgenommen werden. Allerdings müssen die Verbote des Artenschutzes im Rahmen der Bauleitplanung bereits mit Blick auf die Erforderlichkeit der Planung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gem. § 1 Abs. 3 BauGB berücksichtigt werden.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans gilt es deshalb zu prüfen, ob die Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb der in Betracht gezogenen Konzentrationsflächen zu einer unüberwindbaren Verletzung des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen würde.

Vor diesem Hintergrund erfolgte zum einen unter „Federführung“ der Kreisverwaltung Trier-Saarburg die Erstellung der beiden nachfolgenden Gutachten, auf die im Weiteren gesondert eingegangen wird:

- FÖA Landschaftsplanung GmbH (2012): Rahmenstudie Windenergie zur Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes im Kreis Trier-Saarburg und im Gebiet der Stadt Trier,
- FÖA Landschaftsplanung GmbH (2014): Modellierung des Vorkommens der Mopsfledermaus und Bewertung in Bezug auf Risiken für die Ausweisung von WEA-Flächen im Rahmen der Flächennutzungsplanung, Trier,

Zum anderen wurde auf der Basis, der in den nachfolgenden Tabellen für Rheinland-Pfalz als planungsrelevant erfassten Vogel- und Fledermausarten eine umfangreiche Datenauswertung vorgenommen.

**Windenergieanlagen sensible bzw. seltene und störungsempfindliche Artvorkommen und Vogelebensräumen in Rheinland-Pfalz**

Art, Artengruppe (deutsch, wissenschaftlich)
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i> (natürliche Ansiedlungsversuche)
Haselhuhn <i>Tetrastes bonasia</i>
Kornweihe <i>Circus cyaneus</i> (höchst unregelmäßiger Brutvogel)
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>
Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i>
Uhu <i>Bubo bubo</i>
Wachtelkönig <i>Crex crex</i>
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>
Wiedehopf <i>Upupa epops</i>
Wiesenweihe <i>Circus pygargus</i>
Ziegenmelker <i>Caprimulgus europaeus</i>
Zwergdommel <i>Ixobrychus minutus</i>

Art, Artengruppe (deutsch, wissenschaftlich)
Brutvogellebensräume nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung, z.B. Wiesenlimikolen (Be-kassine <i>Gallinago gallinago</i> und Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i> ), Kiebitz -Vorkommensschwerpunkte auch in Ackerlandschaften
Kormoran <i>Phalacrocorax carbo</i> (Brutkolonien)
Reiher <i>Ardeidae</i> (Graureiher <i>Ardea cinerea</i> , Purpurereiher <i>Ardea purpurea</i> )
Möwen <i>Laridae</i> (z.B. Lachmöwe <i>Larus ridibundus</i> , Mittelmeermöwe <i>Larus michahellis</i> )
Seeschwalben <i>Sternidae</i> (z.B. Flusseeeschwalbe <i>Sterna hirundo</i> )
Besonders schützenswert sind auch die überregional bedeutenden Rast-, Sammel-, Schlaf- und Mau-serplätze sowie die damit korrespondierenden, essentiell bedeutenden Nahrungsflächen sowie Flugkor-ridore störungsempfindlicher Rastvogelarten wie z.B. von Kranich <i>Grus grus</i> , Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i> , Goldregenpfeifer <i>Pluvialis apricaria</i> , Mornellregenpfeifer <i>Charadrius morinellus</i> und Gänsen (Anser, Branta)

Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (Frankfurt am Main) in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (Mainz) (Hrsg.): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergie-nutzung in Rheinland-Pfalz (Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete)“, 2012

#### Fledermausarten mit räumlicher Relevanz bei der Windenergieanlagenplanung in Rheinland-Pfalz

Art (deutsch, wissenschaftlich)	Erhebliche Wirkfaktoren
Kleinabendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)
Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)
Zweifarbtfledermaus <i>Vespertilio murinus</i>	Kollisionsrisiko
Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i>	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)
Nordfledermaus <i>Eptesicus nilssonii</i>	Kollisionsrisiko
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	Quartierverlust (Wald)
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	Quartierverlust (Wald)
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Kollisionsrisiko
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	Kollisionsrisiko
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	Quartierverlust (Wald)
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	Quartierverlust (Wald)
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	Quartierverlust (Wald)

Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (Frankfurt am Main) in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (Mainz) (Hrsg.): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergie-nutzung in Rheinland-Pfalz (Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete)“, 2012

Zur Erfassung windkraftsensibler Arten wurden folgende Gutachten und Informationen ausgewertet:

- Gutschker-Dongus (2012): „Ornithologisches Fachgutachten, WEA-Standorte Hochwald“, Odernheim am Glan, im Auftrag der Gesellschaft für Alternative Ingenieurtechnische Anwendungen (GAIA) mbH,

- Gutschker-Dongus (2013): Fledermauskundliches Fachgutachten für die Saison 2012, Untersuchungsraum Hochwald, Odernheim am Glan, im Auftrag der Gesellschaft für Alternative Ingenieurtechnische Anwendungen (GAIA) mbH,
- Ergänzende gutachterliche Stellungnahme des Büros Gutschker und Dongus im Zusammenhang mit den ornithologischen und fledermauskundlichen Untersuchungen aus dem Jahr 2012 zum geplanten Windpark Hochwald vom 29.06.2016,
- FÖA Landschaftsplanung GmbH (2014): Gutachten zur Modellierung des Vorkommens der Mopsfledermaus und Bewertung in Bezug auf Risiken für die Ausweisung von Windenergieanlagen-Flächen im Rahmen der Flächennutzungsplanung - Ergänzung der Rahmenstudie Windkraft im Kreis Trier-Saarburg in Abstimmung mit der Abteilung Bauen und Umwelt der Kreisverwaltung Trier-Saarburg,
- SGD Nord (2013): Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde zur sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hermskeil,
- Jeromin & Kerkmann (2015): Vermerk über das Ergebnis eines Fachgespräches zu Vorkommen der Mopsfledermaus und der weiteren Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Hermeskeil sowie schriftliche Bestätigung der vorgesehenen Abgrenzung von Sonderbauflächen für Windenergie im Flächennutzungsplanentwurf durch die FÖA Landschaftsplanung GmbH (2015),
- Dr. Kübler GmbH, Institut für Umweltplanung (2016): Brutvogel-Gutachten zum Windpark Rascheid (Auszug), im Auftrag der Jade NaturEnergie GmbH & Co KG,
- Stellungnahme der Verbandsgemeinde Kell am See bezüglich Untersuchungen des Büros FÖA Landschaftsplanung GmbH zu Schwarzstorchvorkommen in der Verbandsgemeinde Kell am See vom 24.06.2016,
- FÖA Landschaftsplanung GmbH & Gessner Landschaftsökologie (2015): Höhenmonitoring der Mopsfledermaus - Projektbezogene Untersuchung des Kollisionsrisikos in den geplanten Windparks Ruwer und Beuren im Landkreis Trier-Saarburg, im Auftrag von Jade NaturEnergie & Stadtwerke Trier,<sup>23</sup>
- BBP Stadtplanung Landschaftsplanung (2015): Landschaftsplan der VG Hermeskeil (Entwurf Erläuterungsbericht mit Themenkarten, Stand Oktober 2015).

Daneben erfolgte eine Auswertung von sonstigen öffentlich zugänglichen Quellen:

- Unterlagen zu Flächennutzungsplan- bzw. Bebauungsplanverfahren benachbarter Kommunen zum Themenbereich „Windenergie“
- LAG VSW (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Helgoländer Papier), Stand 04/2015
- Informationen und Hinweise des Landesamts für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) bzw. seit 10/2015 Landesamt für Umwelt (LfU),
- BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland (2009): Wildkatzenwegeplan, abrufbar unter <http://wildkatzenwegeplan.geops.de>,
- Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz (GNOR) e.V. (2001): Gutachten zur Ermittlung definierter Lebensraumfunktionen bestimmter

<sup>23</sup> Einer Veröffentlichung der zur Verfügung gestellten Unterlagen wurde seitens der Windparkprojektierer unter Verweis auf den Schutz geistigen Eigentums/Urheberrecht bzw. schutzwürdige Betriebsgeheimnisse widersprochen.

Vogelarten (Vogelbrut-, -rast- und -zuggebiete) in zur Errichtung von Windkraftanlagen geeigneten Bereichen von Rheinland-Pfalz“, im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht,

- Staatliche Vogelschutzwerke für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland & Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz.

Zusätzlich fanden weitere Untersuchungen und Informationen Berücksichtigung, die von Windparkprojektierern (GAIA mbH, Jade Naturenergie GmbH & Co KG, juwi Energieprojekte GmbH, Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH) dem Planungsbüro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung und der Kanzlei für Verwaltungsrecht Jeromin & Kerkmann zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wurden.<sup>24</sup>

a) Rahmenstudie Windenergie zur Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes

In dieser Rahmenstudie wurde insbesondere das artenschutzrechtliche Risiko für windkraftsensiblen Arten auf Grundlage einer umfangreichen Datenauswertung und Expertenbefragung beurteilt. Ein wesentliches Ergebnis der Rahmenstudie besteht in der Karte „Raumwiderstand Arten“, welche die Sensitivität der Teilräume im Landkreis Trier-Saarburg und in der Stadt Trier gegenüber Windenergieanlagen widerspiegeln soll.

In dieser Karte wurde ein sog. Raumwiderstand, der sich durch Aggregation aller erfassten art- und funktionsbezogenen Merkmale ergab, mit einer Auflösung von 200 × 200 m je Raster dargestellt. Der rechnerisch umgesetzte Zellenwert des Raumwiderstands liegt im Ergebnis in der Verbandsgemeinde Hermeskeil in einem Spektrum von 0 bis 58,75 und im Landkreis in einem Spektrum von 0 bis 102 vor.

Der Raumwiderstand ist in diesem Zusammenhang ein Wert auf einer Relativskala. Ein Wert von 0 bedeutet, dass keine Hinweise darauf vorliegen, dass an dieser Stelle (Bezug: Rasterzelle) erhebliche naturschutzfachliche Vorbehalte aufgrund des Vorkommens von Arten und artrelevanten Funktionen für die Planung von Windenergieanlagen vorliegen. Je höher der Zellenwert, desto mehr sachliche Widerstände sind bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen zu erwarten. Verhältnismäßig hohe Rasterzellenwerte liefern Hinweise darauf, dass entweder viele Arten mit einer mindestens mittleren Bedeutung und Empfindlichkeit an einer Stelle in einem Kartenbereich zu berücksichtigen sind oder dass die dort aufgrund der Datenlage anzunehmenden Artvorkommen eine besonders hohe Bedeutung / Empfindlichkeit aufweisen.

Laut Gutachten ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Zellen, die mit einem Raumwiderstandswert von  $\geq 6,75$  bis  $<16$  belegt sind, einen erhöhten Raumwiderstand und Zellen, die mit einem Wert von  $\geq 16$  belegt sind, einen deutlich erhöhten Raumwiderstand aufweisen. In beiden Fällen können Vorkommen mit einer besonders hohen Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen vorliegen, dem, nach Ausführungen der Kreisverwaltung, vertiefend bereits auf Flächennutzungs-

<sup>24</sup> Hinweis: Einer Weitergabe der zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen wurde seitens der Windparkprojektierer unter Verweis auf den Schutz geistigen Eigentums/Urheberrecht bzw. schutzwürdige Betriebsgeheimnisse widersprochen bzw. im Rahmen einer Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitsvereinbarung vertraglich untersagt. Vor diesem Hintergrund liegen diese Unterlagen weder der Verbandsgemeinde vor, noch kann eine öffentliche Auslegung dieser Materialien erfolgen.

planebene nachzugehen ist, wenn an diesen Stellen Sonderbauflächen für die Windenergie vorgesehen werden sollen. Hingegen bedarf es bei Zellen, die mit einem Raumwiderstandswert von  $< 6,75$  belegt sind, auf Ebene der Flächennutzungsplanung keiner vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung.

Eine Auswertung der Rasterzellen erfolgte in allgemeiner Form (siehe Tabelle „Artenschutzrechtliches Risiko innerhalb der Änderungsflächen“) sowie im Rahmen einer Einzelbetrachtung in Kapitel H unter Hinzuziehung von Erfassungen der Avifauna durch oben genannte Quellen.

b) Modellierung des Vorkommens der Mopsfledermaus und Bewertung in Bezug auf Risiken für die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie

Im Gutachten „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete“ zur landesweiten Bewertung des rheinland-pfälzischen Planungsraumes im Hinblick auf die gegenüber der Windenergienutzung empfindlichen Fledermausarten wurde die Mopsfledermaus aufgrund ihres Flugverhaltens vorsorglich als potentiell schlaggefährdet eingestuft.

Aus der potentiellen Gefährdung und der Seltenheit der Art resultierte die Empfehlung, dass im Umfeld von bekannten bzw. nachgewiesenen Wochenstubenkolonien der Mopsfledermaus eine Tabuzone von 5 km im Radius von Windkraftanlagen freigehalten werden sollte.

Die Empfehlung einer solchen großräumigen Tabuzone schien zunächst, insbesondere vor dem Hintergrund des hohen Gefährdungsgrads und des schlechten Erhaltungszustands der Art, berechtigt.

Zwischenzeitlich wurden zahlreiche Wochenstuben allein im Hunsrück ermittelt, so dass ohne weitere Kenntnisvertiefung und differenzierte Betrachtung zu erwarten ist, dass große Teile der Mittelgebirgsflächen des Hunsrücks komplett von einer Windkraftnutzung ausgeschlossen sind.

Da eine seitens des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten angekündigte Konkretisierung der Schutzanforderungen für die Mopsfledermaus zurückgestellt wurde und auch in näherer Zukunft diesbezüglich keine Untersuchungen durchgeführt werden sollen, hat die Kreisverwaltung Trier-Saarburg die FÖA Landschaftsplanung GmbH mit einer „Modellierung des Vorkommens der Mopsfledermaus und Bewertung in Bezug auf Risiken für die Ausweisung von WEA-Flächen im Rahmen der Flächennutzungsplanung“ (im Folgenden als „Mopsfledermausstudie“ bezeichnet) für das Kreisgebiet beauftragt.

Der Prozess der Modellierung wurde von einem Arbeitskreis aus Fledermausexperten (Fledermausgutachter, NABU-Kreisverband, Universität Trier) und Vertretern der zuständigen Naturschutzbehörden (Kreisverwaltung, SGD Nord und Landesämter für Umwelt Rheinland-Pfalz und Saarland) begleitet.

Das wesentliche Ergebnis dieser Untersuchung besteht in der Karte „Potenzielles Vorkommen der Mopsfledermaus - Risiken für die Ausweisung von WEA“. Das Habitatmodell ermöglicht die Darstellung von Bereichen mit geringer, mittlerer und hoher Habitateignung für die Mopsfledermaus und entsprechend geringem, mittlerem und hohem Konfliktrisiko für die Ausweisung von WEA-Flächen mit einer Auflösung von 200 x 200 m je Rasterzelle.

Die von der FÖA Landschaftsplanung GmbH durchgeführte Habitatmodellierung Mopsfledermaus ermöglicht, nach Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde, aufgrund der hohen Prognosegüte des Habitatmodells die Darstellung von Flächen für die Windenergie innerhalb des empfohlenen Abstandsbereichs von 5 km; d.h. die Studie kann als Konkretisierung des 5-km-Vorsorgebereichs herangezogen werden.

Die Auswertung der Ergebnisse für die Vorkommenswahrscheinlichkeit der Mopsfledermaus sowie der sonstigen windkraftsensiblen Tierarten innerhalb der Sonderbauflächen und „Ausgleichsflächen“ mit der Ableitung des artenschutzrechtlichen Risikos wird in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

**Artenschutzrechtliches Risiko innerhalb der Änderungsflächen**

Fläche	Artenschutzrechtliches Risiko durch Vorkommen windkraftsensibler Tierarten <sup>25</sup>	Artenschutzrechtliches Risiko durch Vorkommen der Mopsfledermaus <sup>26</sup>
<b>Sonderbauflächen „Windenergie“</b>		
SO-Bes1	ohne hohes Risiko	ohne hohes Risiko
SO-Gr1	kleinflächig erhöhtes Risiko	ohne hohes Risiko
SO-Gr2	erhöhtes Risiko	ohne hohes Risiko
SO-Gu1	erhöhtes Risiko	ohne hohes Risiko
SO-Ra1	ohne hohes Risiko	ohne hohes Risiko
SO-Rei1	kleinflächig erhöhtes Risiko	ohne hohes Risiko
SO-Rei2	ohne hohes Risiko	ohne hohes Risiko
<b>„Ausgleichsflächen“</b>		
A-Neu1	hohes Risiko	hohes Risiko
A-Zü1	hohes Risiko	hohes Risiko

c) Planungsrelevante Artnachweise aus vorliegenden bzw. dem Büro BBP zur Einsichtnahme vorgelegten (Artenschutz-)Gutachten und sonstigen Informationen<sup>27</sup>

Im gesamten Untersuchungsraum wurde die Mopsfledermaus regelmäßig nachgewiesen. Im nördlichen Bereich der Verbandsgemeinde Hermeskeil befinden sich Quartiernachweise auf den Gemarkungen von Beuren und Bescheid. Weitere Quartiernachweise innerhalb der Verbandsgemeinde sind auf Grimburger Gemarkung bekannt.

Habitate sind auch darüberhinausgehend vorhanden. So wurde in unmittelbarer Nähe zur Reinsfelder Gemarkungsgrenze auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Kell am See ein Quartier nachgewiesen. Des Weiteren existiert ein Wochenstufenkomplex auf saarländischer Seite im Umfeld der Gemeinde Sitzerath.

<sup>25</sup> Ergebnisse der Rahmenstudie Windenergie zur Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes im Kreis Trier-Saarburg und im Gebiet der Stadt Trier der FÖA Landschaftsplanung GmbH (2012) in Ergänzung mit den o.a. Fachgutachten zum Untersuchungsraum Hochwald

<sup>26</sup> Ergebnisse der Modellierung des Vorkommens der Mopsfledermaus und Bewertung in Bezug auf Risiken für die Ausweisung von WEA-Flächen im Rahmen der Flächennutzungsplanung der FÖA Landschaftsplanung GmbH (2014) mit den o.a. Fachgutachten zum Untersuchungsraum Hochwald und Ruwer/Beuren

<sup>27</sup> Die ermittelten Artnachweise werden zudem, differenziert nach den einzelnen geplanten Sonderbauflächen, in Kapitel H aufgeführt.

Der Rotmilan kommt ebenfalls im Verbandsgemeindegebiet an mehreren Standorten vor. So besetzt er derzeit einen Horstbaum südwestlich der Ortsgemeinde Rascheid, ein weiterer besetzter Horst wurde im Mai 2016 im Gemeindewald von Hinzert-Pöler durch die Forstverwaltung gefunden. Ebenfalls im Mai 2016 wurde die Verbandsgemeinde Hermeskeil durch den Windparkprojektierer Jade Natur-Energie GmbH & Co KG davon in Kenntnis gesetzt, dass das Unternehmen zwei weitere besetzte Horste im Rahmen von Windparkplanungen kartiert hat: Ein Horst befindet sich nordöstlich des Bauscheiderhofs (Geisfeld), der andere Horst nördlich der Hermeskeiler Holzhackschnitzel PeMa e.K. (Hermeskeil) - bei dieser Meldung dürfte es sich auch um den von der IG „Rettet den Hochwald“ im Umfeld des Lascheiderhofs vermuteten, jedoch nicht nachgewiesenen, Rotmilanhorst handeln.

Westlich von Naurath, außerhalb des Verbandsgemeindegebiets, befindet sich nach Mitteilung der Verbandsgemeinde Schweich ein weiterer besetzter Rotmilanhorst.

Die Neststandorte werden in der Regel über mehrere Jahre und dauerhaft genutzt. Der Rotmilan bevorzugt bei der Wahl der Brut- und Fortpflanzungsstätte Waldränder mit Altholz. Charakteristische Jagdhabitats stellen dagegen vor allem Offenlandstandorte mit kurzer und lückiger Vegetation dar. Die Art zählt zu den überproportional häufigen Kollisionsoptionen an Windenergieanlagen

An der Verbandsgemeindegrenze zum Saarland ist unterhalb der Autobahnbrücke des Weiteren ein Wanderfalkenbrutplatz gemeldet. Dieser brütet im Allgemeinen an Felswänden oder hohen Gebäuden und jagt im freien Luftraum über verschiedenen Nutzungstypen. Die Vogelschutzwarten haben zu einem Wanderfalkenbrutplatz eine Abstandsempfehlung von 1.000 m ausgesprochen.

Der Schwarzstorch tritt innerhalb der Verbandsgemeinde lediglich als Nahrungsgast auf. Bei Bruthabitats des Schwarzstorchs handelt es sich in der Regel um großflächige und störungsarme Waldbestände mit altem Laubwaldbestand.

Südlich von Hermeskeil in der Gemeinde Nonnweiler sowie westlich von Naurath, ebenfalls außerhalb des Verbandsgemeindegebiets, befinden sich mehrere verifizierte Schwarzstorchbrutplätze, für die jeweils eine Vorsorgezone von 3 km empfohlen wird, welche damit das Verbandsgemeindegebiet in Teilbereichen tangieren.

Im Verfahren wurde die Verbandsgemeinde seitens der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg darauf hingewiesen, dass ein Schwarzstorch-Horst im Umfeld des Wadrilltals auf der Gemarkung der Verbandsgemeinde Kell am See vermutet wird. Diesen Hinweisen wurde nachgegangen; Nachweise oder Hinweise auf besetzte Schwarzstorchhorste konnten jedoch nicht ermittelt werden.<sup>28</sup> Bestätigt wurde lediglich ein Schwarzstorch-Horst auf der Gemarkung Mandern im Naturwaldreservat Himbeerberg.

Gemäß der kreisweiten „Rahmenstudie Windenergie zur Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes“ besteht eine erhöhte Vorkommenswahrscheinlichkeit des Haselhuhns randlich der Sonderbaufläche SO-Gu1. Hier wurden vom Büro Gutshcker-Dongus im Jahr 2012 Erfassungen der Avifauna vorgenommen, welche

<sup>28</sup> siehe hierzu auch Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung Kell am See vom 24.06.2016 bezüglich Untersuchungen des Büros FÖA Landschaftsplanung GmbH zu Schwarzstorchvorkommen in der Verbandsgemeinde Kell am See

weder indirekte Hinweise auf das Vorkommen des Haseluhns noch direkte Nachweise erbracht haben. Es existieren demnach keine aktuellen Bestätigungen von Bruthabitaten des Haseluhns in der Verbandsgemeinde Hermeskeil.

Des Weiteren wurden aus der Bevölkerung eine Sichtung von Kornweihen östlich der geplanten Sonderbauflächen „SO-Gr2“ und „SO-Gu1“ gemeldet. Die Kornweihe gehört zwar zu den sog. „windkraftsensiblen Vogelarten“, zu deren Brutplätzen Vorsorgeabstände eingehalten werden sollten. Bei den hier gemeldeten Beobachtungen handelt es sich jedoch nicht um einen Brutplatz, sondern lediglich um Flugbewegungen. Weder von den Naturschutzbehörden, noch sonstigen verifizierbaren Quellen konnte der Verbandsgemeinde die Existenz eines Brutplatzes im gemeldeten Bereich bestätigt werden.

Laut dem „Gutachten zur Ermittlung definierter Lebensraumfunktionen bestimmter Vogelarten (Vogelbrut-, -rast- und -zuggebiete) in zur Errichtung von Windkraftanlagen geeigneten Bereichen von Rheinland-Pfalz“, welches 2001 von der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz (GNOR) e.V. im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht erstellt wurde, befindet sich die Verbandsgemeinde Hermeskeil in keiner bedeutenden Verdichtungszone des herbstlichen Vogelzuges, auch Punkte mit Zugverdichtung sind nicht bekannt.

Auch die „Rahmenstudie Windenergie zur Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes im Kreis Trier-Saarburg und im Gebiet der Stadt Trier (2012)“ hat für das Verbandsgemeindegebiet keine Bereiche mit erforderlichen Merkmalen für Zugkonzentrationskorridore als Verdichtungszone mit überdurchschnittlichem Zugvogelaufkommen oder Bereiche mit ähnlich bedeutender Funktion für ziehende Arten festgestellt.

Gleichwohl findet auch in der Verbandsgemeinde Hermeskeil Vogelzug statt.

Daher hat sich die Verbandsgemeinde dafür ausgesprochen, unter ergänzender Berücksichtigung von ornithologischen Fachgutachten, die dem Planungsbüro BBP im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanung von Windenergieanlagenprojektierern zur Einsichtnahme vorgelegt wurden,<sup>29</sup> und Aussagen der SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde,<sup>30</sup> die im Umfeld der Potentialflächen „Hochwald“ und „Hermeskeil-Süd“ mitgeteilten „Freihalte-Korridore“ aufzugreifen und zur Wahrung artenschutzrechtlicher Aspekte (hier: Gewährleistung einer dauerhaften Durchlässigkeit des Landschaftsraums für den Vogelzug) in diesem Zusammenhang nicht alle Potentialflächen in diesem Teil des Landschaftsraums als Sonderbauflächen in die Flächennutzungsplanung zu übernehmen.

### Natura 2000-Gebiete

Natura 2000-Gebiete sind von den Änderungsbereichen nicht betroffen. In der Umgebung der geplanten Sonderbauflächen SO-Rei1 und SO-Gr1 befindet sich außerhalb der Verbandsgemeindefläche von Hermeskeil das FFH-Gebiet „Ruwer und Seitentäler“

<sup>29</sup> Hinweis: Einer Weitergabe der dem Büro BBP zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen wurde seitens der Windparkprojektierer unter Verweis auf den Schutz geistigen Eigentums/Urheberrecht bzw. schutzwürdige Betriebsgeheimnisse widersprochen bzw. im Rahmen einer Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitsvereinbarung vertraglich untersagt. Vor diesem Hintergrund liegen diese Unterlagen weder der Verbandsgemeinde vor, noch kann eine öffentliche Auslegung dieser Materialien erfolgen.

<sup>30</sup> SGD Nord (2013): Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde zur sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hermeskeil

(FFH-6306-301) nordwestlich der Sonderbauflächen. Das FFH-Gebiet ist laut dem Auszug aus dem Osiris Rheinland-Pfalz der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz ein „verzweigtes Talsystem der Ruwer mit Feucht- und Magergrünland sowie naturnahen Bachläufen und Laubmischwäldern (Felstrockenwälder, Buchenwälder)“ und dient den Arten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr als nicht ziehende Arten u.a. als Winterquartier.

Des Weiteren befindet sich das FFH-Gebiet „Dronhänge“ (FFH-6108-301) mit einem Abstand von ca. 1 km in der weiteren Umgebung der Sonderbaufläche SO-Bes1. Die Landschaft innerhalb dieses geschützten Bereichs ist geprägt von einem System aus Fließgewässern und bewaldeten Steilhängen und bietet u.a. Lebensraum für Bechstein-, Wimper- und Mopsfledermaus sowie Großes Mausohr.

Weitere in den FFH-Gebieten vorhandene Arten sind als nicht windkraftrelevant zu bewerten.

## 6. Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Mehr als die Hälfte des Verbandsgemeindegebietes sind bewaldet. So erstreckt sich im Nordwesten der Osburger Hochwald und von Südwesten bis Südosten der Schwarzwälder Hochwald. Landwirtschaftliche Nutzflächen befinden sich zumeist im Umkreis der Siedlungsflächen.

Insgesamt weist die gesamte Verbandsgemeinde Hermeskeil eine hohe landschaftliche Vielfalt und damit einen hohen Erlebniswert auf. Unter anderem trägt der Wechsel von offenlandbetonten Mosaiklandschaften zu Waldlandschaften und umgekehrt dazu bei. Die hohe Wertigkeit lässt sich auch daran erkennen, dass bis auf den nördlichsten Bereich die ganze Verbandsgemeinde als Naturpark ausgewiesen ist.

Keine der geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie befindet sich innerhalb des Nationalparks Hunsrück-Hochwald oder in einem Landschaftsschutzgebiet.

Für die Beschreibung und Bewertung des Schutzguts Landschaftsbild und Erholung wurde das kreisweite Gutachten „Risikoanalyse Landschaftsbild und Erholung im Hinblick auf die Beurteilung von Windkraftstandorten für das Gebiet des Landkreises Trier-Saarburg, der Stadt Trier und der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf“<sup>31</sup> herangezogen und ausgewertet.

Die geplanten Sonderbauflächen befinden sich innerhalb von fünf verschiedenen Landschaftsräumen.

So liegen die Sonderbauflächen SO-Rei1, SO-Gu1, SO-Gr1 und SO-Gr2 überwiegend in der Waldlandschaft „Wälder nördlich Gusenburg“. Dabei liegen die Sonderbauflächen SO-Rei1 und SO-Gu1 auch zum Teil in der offenlandbetonten Mosaiklandschaft „Reinsfelder und Hermeskeiler Mulde“ bzw. „Gusenburger Hochmulde“.

Die Fläche SO-Ra1 liegt vollständig im waldgeprägten Landschaftsraum „Königsfeld“, während die Fläche SO-Rei2 zwar im südlichen Abschnitt ebenfalls in diesem Landschaftsraum liegt, der größere Teil dagegen aber in der offenlandbetonten Mosaiklandschaft „Reinsfelder und Hermeskeiler Mulde“.

<sup>31</sup> Landschaftsarchitekt Karlheinz Fischer BDLA (2012): Risikoanalyse Landschaftsbild und Erholung im Hinblick auf die Beurteilung von Windkraftstandorten für das Gebiet des Landkreises Trier-Saarburg, der Stadt Trier und der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf, im Auftrag der Kreisverwaltung Trier-Saarburg und der Stadt Trier sowie der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf, Trier

Die Sonderbauflächen SO-Bes1 liegen überwiegend im waldgeprägten Landschaftsraum „Osburger Hochwald“, der nördliche Abschnitt des SO-Bes1 darüber hinaus auch in der offenlandbetonten Mosaiklandschaft „Hochfläche beiderseits des Lorscheider Tals“.

Die Eignung der betroffenen Sonderbauflächen für das Landschaftserleben wird überwiegend als mittel bis gering bewertet. Teile der Sonderbauflächen entlang von Fließgewässern besitzen eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben.

**Bewertung des Landschaftsbilds in den Änderungsflächen**

Fläche	Landschaftsbildbewertung
<b>Sonderbauflächen „Windenergie“</b>	
SO-Bes1	mittel bis gering
SO-Gr1	gering
SO-Gr2	gering, randlich mittel
SO-Gu1	mittel bis gering
SO-Ra1	mittel
SO-Rei1	gering bis mittel
SO-Rei2	mittel bis gering
<b>„Ausgleichflächen“</b>	
Neu1	hoch bis sehr hoch
Zü1	hoch

Neben dem Landschaftserleben selbst trägt auch die erholungsrelevante Infrastruktur wie beispielsweise die Ausstattung mit Rad- und Wanderwegen zur Bedeutung der Erholung einer Landschaft bei.

Daher hat sich die Verbandsgemeinde dafür entschieden, eine Überlagerung von geplanten Sonderbauflächen mit (über-)regional bedeutsamen Rad- und Wanderwegen wie Europäische Fernwanderwege, Premiumwanderwege oder Traumschleifen mit hoher Bedeutung für die Erholung nicht zu gestatten. Zusätzlich wurde zum Schutz des Landschaftserlebens ein Vorsorgeabstand von 100 m entlang der (über-)regional bedeutsamen Wege berücksichtigt, innerhalb dessen ebenfalls auf die Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergie verzichtet wurde. Daneben wurden durch die Verbandsgemeinde eine radiale Abstandsfläche von 1.500 m um die Burg Grimburg als Aussichtspunkt besonderer Bedeutung bestimmt sowie die beiden regional bedeutsamen Erholungsräume „Tal der Kleinen Dhron“ und „Stausee Nonnweiler“ mit einem Abstandshalter von 600 m gepuffert.

Zusätzlich zu den obigen Ausführungen wurde eine ausführliche Landschaftsbildbewertung<sup>32</sup> erstellt, die anhand von Sichtbarkeitsanalysen und Visualisierungen Aussagen über Dominanzwirkungen der potenziellen Anlagen innerhalb der einzelnen geplanten Sonderbauflächen und „weißen Flächen“ sowie den Summationswirkungen von im Zusammenhang sichtbaren Windenergieanlagen treffen sollte. Diese mit der Unteren Naturschutzbehörde umfänglich abgestimmte Untersuchung führte zur Identifizierung von weiteren Landschaftsbereichen, die von Windenergieanlagen frei gehalten werden sollen.

<sup>32</sup> Gutschker-Dongus (2016): Landschaftsbildbewertung zur Ermittlung der Eingriffsintensitäten und Dominanzwirkungen der potenziellen Windenergieanlagen mit Hilfe von Sichtbarkeitsanalysen und Visualisierungen, Odernheim

ten werden sollten, um besondere und die Eigenart prägende Landschaftsbereiche zu erhalten und zu schützen

Unter Ausübung ihrer naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative hat die Untere Naturschutzbehörde in Ergänzung des Gutachtens zur Landschaftsbildbewertung weitere Flächen als nicht verträglich mit der Naturparkverordnung bestimmt.

Vor diesem Hintergrund hat die Verbandsgemeinde Hermeskeil beschlossen, die gutachterlich ermittelten Flächen, einschließlich der Flächen, für die die Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 02.03.2016 die Inaussichtstellung der in der Naturparkverordnung vorgesehenen Genehmigung versagt hat, den Ausschlussbereichen zu zuordnen.

Während die Abstandsflächen zur Wahrung des Landschaftserlebens beitragen, wirken akustische und visuelle Störungen wie stark befahrene Verkehrswege, bestehende Windparks oder Hochspannungsfreileitungen als Belastung. Die Risikoanalyse Landschaftsbild und Erholung grenzt aus diesem Grund ergänzend lärmarme Räume mit hoher Bedeutung für das Schutzgut Erholung ab, wobei der Ermittlung der Lärmbelastung eine stark vereinfachte Betrachtungsweise zugrunde gelegt wurde. Der Gutachter weist in diesem Zusammenhang selbst darauf hin, dass im Vordergrund der Studie die Analyse möglicher optischer Störwirkungen durch Windkraftanlagen in ihrer Gesamtheit auf Landschaftsbild und Erholung stand. Des Weiteren führt der Gutachter aus: „Eine Befassung mit Beeinträchtigungen durch Lärm ist eigentlich nicht Auftragsgegenstand.“

In der Verbandsgemeinde befinden sich die geplanten Sonderbauflächen SO-Rei1, SO-Gr1, SO-Gr2 und SO-Gu1 innerhalb eines solchen lärmarmen Raums. Gemäß den Ausführungen des Fachgutachtens handelt es sich bei den betroffenen Räumen jedoch weder um landesweit, noch um regional bedeutsame Erholungs- und / oder Erlebnisräume. Diese Aussage wird auch von der Landschaftsrahmenplanung für die Region Trier (Stand 09/2009) der Oberen Naturschutzbehörde bestätigt.

Zur abschließenden Ermittlung der Bedeutung der Änderungsflächen für die Erholungsnutzung erfolgte eine Auswertung des Regionalen Raumordnungsplans Region Trier (Entwurf 2014), der insbesondere Vorbehaltsgebiete „Erholung und Tourismus“ darstellt sowie Gemeinden mit besonderer Funktion „Freizeit/ Erholung“ festgelegt.

**Bedeutung der Änderungsflächen für die Erholungsnutzung**

Fläche	Bestehende Vorbelastung	Gemeinde mit besonderer Funktion „Freizeit / Erholung“	Erholungsraum in der übergeordneten Planung / Lärmarmen Raum	Erholungsinfrastruktur
<b>Sonderbauflächen „Windenergie“</b>				
SO-Bes1	Einflussbereich von angrenzendem Windpark, Landesstraße L149 und Autobahn A1	Schwerpunktgemeinde	landesweit bedeutsamer Erholungsraum „Hochwald, Idarwald“, Vorbehaltsgebiet „Erholung und Tourismus“ (RROP Entwurf 2014)	-

Fläche	Bestehende Vorbelastung	Gemeinde mit besonderer Funktion „Freizeit / Erholung“	Erholungsraum in der übergeordneten Planung / Lärmarmen Raum	Erholungsinfrastruktur
SO-Gr1	Hochspannungsleitung	Schwerpunktgemeinde	lärmarmen Raum	enthält Abschnitte von Mountainbike-Touren; angrenzender Verlauf des Premiumwanderwegs „Saar-Hunsrück-Steig“ und der Traumschleife Frau Holle
SO-Gr2	Hochspannungsleitung	Schwerpunktgemeinde	lärmarmen Raum	angrenzender Verlauf des Premiumwanderwegs „Saar-Hunsrück-Steig“ und der Traumschleife Frau Holle
SO-Gu1	Hochspannungsleitung	Schwerpunktgemeinde	teilweise lärmarmen Raum	angrenzender Verlauf des Premiumwanderwegs „Saar-Hunsrück-Steig“ und der Traumschleife Frau Holle
SO-Ra1	Einflussbereich von angrenzendem Windpark, Autobahn A1 und Bundesstraße B407	Schwerpunktgemeinde	zum Teil im Vorbehaltsgebiet „Erholung und Tourismus“ (RROP Region Trier Entwurf 2014)	angrenzender Verlauf des Ruwer-Hochwald-Radwegs
SO-Rei1	Hochspannungsleitung	Schwerpunktgemeinde	teilweise lärmarmen Raum	angrenzender Verlauf des Premiumwanderwegs „Saar-Hunsrück-Steig“ und der Traumschleife Frau Holle
SO-Rei2	Einflussbereich von angrenzendem Windpark, Autobahn A1	Schwerpunktgemeinde	zum Teil im Vorbehaltsgebiet „Erholung und Tourismus“ (RROP Region Trier Entwurf 2014)	-
<b>„Ausgleichflächen“</b>				
A-Neu1	-	Schwerpunktgemeinde	landesweit bedeutsamer Erholungsraum „Hochwald, Idarwald“, teilweise lärmarmen Raum, im Vorbehaltsgebiet „Erholung und Tourismus“ (RROP Region Trier Entwurf 2014)	Premiumwanderweg „Saar-Hunsrück-Steig“

Fläche	Bestehende Vorbelastung	Gemeinde mit besonderer Funktion „Freizeit / Erholung“	Erholungsraum in der übergeordneten Planung / Lärmarmer Raum	Erholungsinfrastruktur
A-Zü1	-	Schwerpunktgemeinde	landesweit bedeutsamer Erholungsraum „Hochwald, Idarwald“, teilweise lärmarmen Raum, im Vorbehaltsgebiet „Erholung und Tourismus“ (RROP Region Trier Entwurf 2014)	

Die Ergebnisse für die einzelnen, oben aufgeführten Sonderbauflächen sind in Kapitel H aufgeführt.

## 7. Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Prüfung der Änderungsflächen durch die Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, hat ergeben, dass im Bereich einiger Sonderbauflächen archäologische Fundstellen vorhanden sind. Diese Vorkommen müssen bei Eingriffen in den Boden berücksichtigt werden, darüber hinaus muss auch mit neuen Funden gerechnet werden. Dabei kann ein Erdeingriff im Rahmen einer baulichen Überplanung auch noch in einer Entfernung von mehreren hundert Metern von der Zentralkoordinate einer Fundstelle eine archäologische Voruntersuchung nach sich ziehen.

Von einer Veröffentlichung der genauen Fundstellen-Koordinaten wurde im Flächennutzungsplan jedoch abgesehen, da dies eine akute Gefährdung der Fundstellen durch Raubgräber und Metallsondenbenutzer bedeuten würde, die oftmals solche Unterlagen zur eigenen Bereicherung und dadurch zur Zerstörung der Fundstellen und Quellen nutzen.

Des Weiteren wird im Flächennutzungsplan darauf hingewiesen, dass sich im Bereich bzw. im näheren Umfeld der Flächen „SO-Gu1“ und „SO-Rei2“ Relikte der Verteidigungslinie Westwall befinden. Der Westwall stellt in seiner Gänze eine bauliche Gesamtanlage im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 DSchG dar.

Als zu berücksichtigende Bau- und Kulturdenkmäler im Umkreis der geplanten Sonderbauflächen wurden insbesondere Kirchen und Kapellen der umliegenden Siedlungsbereiche ermittelt.

### *Vorkommen von Kultur- und Sachgütern in den Änderungsflächen sowie deren Umgebung*

Fläche	Archäologische Fundstellen	Kulturdenkmal im umliegenden Siedlungsbereich
<b>Sonderbauflächen „Windenergie“</b>		
SO-Bes1	einzelne bekannte Fundstellen	-
SO-Gr1	Fundstelle in der weiteren Umgebung	Kath. Ferialkirche St. Medardus; Quereinhaus; Burg Grimburg (Denkmalzone); Grendericher Kapelle; Grimburgerhof 1+ 2; Wegekapelle

Fläche	Archäologische Fundstellen	Kulturdenkmal im umliegenden Siedlungsbereich
SO-Gr2	Fundstelle in der weiteren Umgebung	Kath. Ferialkirche St. Medardus; Quereinhaus; Burg Grimburg (Denkmalzone); Grendericher Kapelle; Grimburgerhof 1+ 2; Wegekappelle
SO-Gu1	Fundstelle in der weiteren Umgebung; Relikte der Verteidigungslinie Westwall im Umfeld	Kath. Pfarrkirche der Erscheinung des Herrn; Schaftkreuze; Wegekappelle
SO-Ra1	einzelne bekannte Fundstellen	-
SO-Rei1	einzelne bekannte Fundstellen	Kath. Pfarrkirche St. Remigius; Wegekreuze, Kath. Pfarrhaus; Kriegerdenkmal, Muttergottes-Kapelle; Quereinhaus; Renusstraße 19 und Napoleons-Schmiede (Denkmalzone)
SO-Rei2	Fundstelle in der weiteren Umgebung; Relikte der Verteidigungslinie Westwall im Umfeld	-
<b>„Ausgleichflächen“</b>		
A-Neu1	keine Fundstellen mitgeteilt	ehemalige Hüttensiedlung bei Muhl
A-Zü1	keine Fundstellen mitgeteilt	-

Quellen: Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (08/2009): Nachrichtliches Verzeichnis der Kulturdenkmäler, Kreis Trier-Saarburg;  
Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes, Landesdenkmalamt (08/2013): Denkmalliste des Saarlandes, Teildenkmalliste Landkreis St. Wendel

## D ALLGEMEINE PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil behält bis zum Inkrafttreten der neuen Plankonzeption weiterhin seine steuernde Wirkung hinsichtlich der Errichtung von Windenergieanlagen.

Ebenso behält der gültige Regionale Raumordnungsplan (RROP), Teilbereich Windenergie, bis zur Genehmigung der, aufgrund der Landesplanung erforderlichen, Neuaufstellung seine Verbindlichkeit. Außerhalb der darin ausgewiesenen Vorranggebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen. In dem in Aufstellung befindlichen RROPneu werden die Vorgaben des aktuellen LEP IV sowie der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien umgesetzt, sodass die bisherigen regionalplanerischen Ausschlusskriterien aufgegeben und durch die des LEP IV ersetzt werden.

Bei Beachtung der Ausschlusskriterien des LEP IV kann in der Flächennutzungsplanung innerhalb der derzeit noch rechtswirksamen Ausschlussgebiete des RROP eine Darstellung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung zulässig sein. Diese erfordert allerdings ggf. ein raumordnerisches Zielabweichungsverfahren.

Mit der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans sollen die aktuellen landes- und regionalplanerischen Ziele und Vorgaben berücksichtigt und ein entsprechender Ausbau der Windenergie in der Verbandsgemeinde ermöglicht werden. Die damit verbundene Steuerung und Konzentration von Windenergieanlagen soll auf zum derzeitigen

Stand geeigneten Flächen erfolgen, die auch naturschutzfachlich und städtebaulich vorsorgende Belange berücksichtigen.

Ohne die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans wäre eine räumliche Steuerung der Windenergieanlagen nur eingeschränkt zu erreichen, da gemäß § 35 BauGB die Windenergienutzung im Außenbereich privilegiert ist und somit der Bau von Anlagen auch in konfliktrichtigeren Bereichen des Verbandsgemeindegebiets ermöglicht würde, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergie führt entsprechend zu einer Freihaltung von Anlagen im sonstigen Verbandsgemeindegebiet.

## **E ALLGEMEINE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG**

Die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans hat grundsätzlich zur Folge, dass zukünftig im unbebauten Außenbereich der Verbandsgemeinde die Sonderbauflächen für Windenergie neu geordnet und in diesem Zusammenhang auch eine größere Fläche als bisher einnehmen werden. Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplanung regelt allerdings weder die genauen Standorte der Masten, noch die Anzahl und - jedenfalls nicht generell - die Höhe einzelner Windenergieanlagen. Diese Aspekte werden auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens oder, wenn städtebaulich erforderlich, durch einen Bebauungsplan im Einzelfall geregelt und gesteuert.

Die überlagernde Darstellung der Sonderbauflächen Windenergie mit „Flächen für die Landwirtschaft“ bzw. „Flächen für die Forstwirtschaft“ hat zur Folge, dass die bisherige Grundnutzung, land- oder forstwirtschaftlich, nicht geändert wird.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden anhand des konkreten Bauvorhabens die betroffenen Belange und Voraussetzungen abschließend geklärt. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt grundsätzlich alle Zulassungen ein, die nach anderen Fachgesetzen erforderlich sind. Zu den wenigen Ausnahmen gehören beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen (§ 13 BImSchG).

Die nachfolgenden Aussagen sind deshalb auf den Regelfall der Auswirkungen von Windenergieanlagen und auf die Gesamtheit der Sonderbauflächen zu beziehen, da eine genaue Beurteilung eines Einzelvorhabens (Bau und Betrieb von Windenergieanlagen) nicht auf Flächennutzungsplanebene geleistet werden kann und Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist. Es sind sowohl nachteilige als auch positive Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

Die auf die einzelnen Sonderbauflächen bezogenen Auswirkungen werden in Kapitel H behandelt.

### **1. Schutzgutübergreifende positive Umweltauswirkungen der Planung**

Die Umsetzung der vorliegenden Flächennutzungsplanung ist mit über die gebietsbezogenen Auswirkungen einzelner Standorte hinausgehenden Umweltauswirkungen verbunden. Erhebliche positive Auswirkungen treten etwa infolge der Nutzung der Windkraft als regenerative Energiequelle und der damit verbundenen Substitution fossiler und atomarer Energieträger auf. Damit sind folgende umweltrelevante Wirkungen verbunden:

- Vermeidung von Emissionen klimawirksamer Treibhausgase und anderer Luftschadstoffe,
- Substitution endlicher Ressourcen wie Kohle und Öl, deren Förderung und Nutzung wiederum mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden wäre,
- Vermeidung von atomaren Unfällen und erhöhter Strahlenbelastungen im Zuge der End- und Zwischenlagerung radioaktiver Abfallprodukte sowie
- Vermeidung kühlwasserbedingter schädlicher Gewässererwärmungen an Fließgewässern.

## 2. Schutzgut Mensch

Der Mensch kann in vielerlei Hinsicht unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen.

Insbesondere nachfolgend dargestellte nachteilige Auswirkungen können sich einstellen. Durch die getroffenen Vorsorgeabstände konnte jedoch bereits eine deutliche Minimierung dieser Auswirkungen in den meisten Fällen erreicht werden.

### Schallimmissionen

Mit dem Betrieb von Windenergieanlagen sind regelmäßig Schallimmissionen verbunden. Diese sind im Genehmigungsverfahren auf Basis der TA-Lärm zu ermitteln und zu berücksichtigen. Rechtlich verbindliche Mindestabstände zu Siedlungen kennt das Immissionsschutzrecht nicht.

Aufgrund der allgemeinen technischen Entwicklung sind die Schallemissionen der aktuellen Windenergieanlagen der 2 bis 3 MW-Klasse in der Regel gleich oder nur geringfügig höher als bei einer älteren Anlage mit einer geringeren Nennleistung.

Der Schallleistungspegel einer 2 MW-Anlage wird von den Herstellern je nach Anlagentyp zwischen 104 und 108 dB(A) angegeben. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Schallabstrahlung einer Windenergieanlage mit einem hohen Turm sich breiter ausweitet als bei niedrigen Anlagen.

Die TA-Lärm formuliert einzuhaltende Beurteilungspegel für die unterschiedlichen Nutzungen gem. BauNVO, z.B. für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) am Tag.

Bei der Bewertung des Lärms sind auch andere, überlagernde Lärmquellen bei den Lärmprognosen mit zu berücksichtigen. Die Einhaltung der Grenzwerte der TA-Lärm sind im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Gemäß der TA-Lärm sind u.a. folgende Richtwerte zur Nachtzeit heranzuziehen:

Dorf- und Mischgebiete	45 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet	40 dB(A)
Reine Wohngebiete	35 dB(A)

Welche Lautstärke eine Windenergieanlage an einem bestimmten Ort in der Umgebung verursacht, hängt stark von der Entfernung ab. Die Windrichtung, die Topographie und die Vegetation können diese Werte weiter erhöhen oder senken.

Bei einer Nabenhöhe von ca. 100 Metern über dem Gelände wird in einem horizontalen Abstand von etwa 500 Metern der gem. TA-Lärm einzuhaltende Beurteilungspegel für ein Mischgebiet von 45 dB(A) in der Nacht eingehalten. Bei einem Abstand von

mindestens 800 m zwischen dem Rad des Windparks und einem Allgemeinen Wohngebiet können die Nachtwerte ebenfalls in der Regel eingehalten werden.<sup>33</sup>

Bei den in der Standortuntersuchung Windenergie zugrunde gelegten Vorsorgeabständen zu Siedlungsbereichen werden die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Anwohner als in der Regel schalltechnisch unproblematisch angesehen.

Für die konkreten Anlagenplanungen mit Maststandort, Anlagentyp und den lokalen Verhältnisse sind im Genehmigungsverfahren die Nachweise über die Einhaltung der TA-Lärm zu erbringen, wobei u.a. auch die Lärmvorbelastungen mit einzubeziehen sind.

**Abstände zu Windenergieanlagen, bei denen die Richtwerte der TA-Lärm erreicht werden**

	45 dB(A)	40 dB(A)	35 dB(A)
Einzelanlage	280 m	410 m	620 m
Kleiner Windpark (7 WEA mit drei dominierenden Anlagen)	440 m	740 m	1.100 m
Größerer Windpark (21 WEA mit fünf dominierenden Anlagen)	500 m	830 m	1.300 m
Geräusche zum Vergleich	üblicher häuslicher Hintergrundschall (z.B. Kühlschrank)		flüstern

Quelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.) (2013): UmweltWissen - Klima & Energie, Windenergie in Bayern, Augsburg, S. 5.

### Schattenwurf

Der sogenannte bewegte Schatten (Schattenwurf) und die als Disco-Effekt bezeichneten periodischen Lichtreflexionen fallen als „ähnliche Umwelteinwirkungen“ unter den Begriff der Immissionen nach § 3 Abs. 2 BImSchG.

Je nach Sonnenstand, Ausrichtung und Abstand der Anlage kann es zu bestimmten Zeiten zu einer deutlichen Wahrnehmbarkeit der durch die Rotorbewegungen ausgelösten Schattenwirkungen kommen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Wahrnehmung des Schattenwurfes.

Entsprechend den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ des Arbeitskreises Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz darf der Schattenwurf von Windenergieanlagen nicht länger als 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag auf ein Wohnhaus wirken. Bei Überschreitung dieser Dauer müssen die Windenergieanlagen abgeschaltet werden, solange ihr Schatten auf den Immissionspunkt fällt.

Beim Schattenwurf wird zwischen der theoretisch maximal möglichen und der tatsächlichen Schattenwurfdauer unterschieden. Die theoretisch maximal mögliche Schattenwurfdauer würde dann erreicht, wenn die Sonne stets schiene, der Rotor immer in Bewegung wäre und der Rotor außerdem immer quer zur Sonne stünde. Da dies nicht der Fall ist, liegt die tatsächliche Schattenwurfdauer deutlich unter der theoretisch maximal möglichen. Erfahrungsgemäß liegt an Standorten mit einer theoretisch möglichen Schattenwurfdauer von 30 h/a die tatsächliche Schattenwurfdauer ungefähr bei 8 h/a. Im Genehmigungsverfahren wird daher in der Regel verlangt, dass, wenn für eine Windenergieanlage im Rahmen der rechnerischen Prognose eine theoretische Schat-

<sup>33</sup> vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt (2006): Schalltechnische Planungshinweise für Windparks, S. 4 ff

tenwurfdauer von über 30 h/a bzw. 30 min/Tag ermittelt wird, diese mit einer Abschaltautomatik ausgerüstet werden muss. Diese Abschaltautomatik muss so programmiert werden, dass die tatsächliche Schattenwurfdauer auf 8 h/a und 30 min/Tag begrenzt wird

Bei der Betrachtung der Schattenwurfdauer wird dabei vom Immissionspunkt ausgegangen: Entscheidend ist nicht, wie lange eine bestimmte Windenergieanlage Schatten wirft, sondern wie lange der Immissionspunkt betroffen ist. Wenn mehrere Windenergieanlagen Schatten werfen, muss beispielsweise nachmittags eine von ihnen abgeschaltet werden, weil vormittags eine andere die zulässige Schattenwurfdauer von 30 min/d ausgeschöpft hat.

Probleme mit Immissionen durch periodischen Schattenwurf können vollständig vermieden werden, wenn diese im Rahmen der konkreten Anlagenplanung innerhalb der geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie berücksichtigt werden. Maßgeblich für die Schattenreichweite sind neben den örtlichen Höhen- und Geländebeziehungen die konkreten Nabenhöhen von Windenergieanlagen sowie deren Rotordurchmesser und -form.

Eine Berücksichtigung dieser Aspekte ist durch Vorlage einer gutachterlichen Schattenwurfprognose unter Berücksichtigung von Vorbelastungen durch weitere Windenergieanlagen im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorzunehmen.

#### „Disco-Effekt“

Durch Reflexionen von Sonnenstrahlen kann es zur Abstrahlung von Lichtreflexen (sog. „Disco-Effekt“) kommen. Aufgrund einer heutigen gängigen matten Beschichtung der Rotorblätter werden die Beeinträchtigungen durch Lichtreflexe weitestgehend ausgeschlossen. Entsprechende Festsetzungen können hierzu im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigung der Anlage getroffen werden.

#### Infraschall

Windenergieanlagen erzeugen, wie viele andere technische Anlagen, Geräusche in einem weiten Schallspektrum. Dazu gehören auch tieffrequente Geräusche bzw. Infraschall. Die Auswirkungen dieser Geräuschemissionen müssen im konkreten Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz geprüft werden. Der Gesetzgeber verweist hierbei auf die TA-Lärm. Die TA-Lärm berücksichtigt nämlich auch Infraschall und tieffrequente Geräusche. Für diesen Frequenzbereich sind ausdrücklich besondere Mess- und Beurteilungsverfahren vorgesehen, die in der DIN-Norm 45 680 sowie im dazugehörigen Beiblatt 1 „Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschemissionen in der Nachbarschaft - Hinweise zur Beurteilung bei gewerblichen Anlagen“ festgelegt sind. Dabei werden Schallwellen mit Frequenzen bis hinunter zu 10 Hertz, in Sonderfällen bis 8 Hertz berücksichtigt, also auch der Infraschallbereich.

Wissenschaftliche Studien legen in diesem Zusammenhang nahe, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung jedoch deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen. Daher haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.

### Eisabwurf

Bei besonderen Wetterverhältnissen in den Wintermonaten ist die Gefahr eines Eisabwurfes von den Rotorblättern gegeben. Als Anhaltswert für den Eisabwurf für Standorte, an denen mit hoher Wahrscheinlichkeit an mehreren Tagen im Jahr mit Vereisung zu rechnen ist, gilt eine Entfernung von  $1,5 \times (\text{Nabenhöhe} + \text{Durchmesser})$ .

Durch technische Vorkehrungen wie Eiserkennungssysteme, welche die Windenergieanlagen bei Eisanhang anhalten oder Rotorblätter abtauen, können mögliche Gefahren für die Bevölkerung ausgeschlossen bzw. vermieden werden.

Eine Prüfung und Berücksichtigung dieses Aspektes ist im konkreten immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorzunehmen.

### Tag- und Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen

Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m über Grund unterliegen einer Kennzeichnungspflicht nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 02.09.2004 (AVV) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Die Tageskennzeichnung von Windenergieanlagen erfolgt in der Regel durch farbliche Markierungen an den Rotorenblättern, dem Maschinenhaus und am Mast.

Während die Tageskennzeichnung mit ihren roten Einfärbungen als relativ geringe Beeinträchtigung zu bewerten ist, können die Tageskennzeichnung mit einer Xenon-Befuerung sowie vor allem die Nachtkennzeichnung mit ihren rot blinkenden Rundstrahlfeuern als belästigend empfunden werden. Insbesondere in dünn besiedelten Gebieten wirkt sich die Nachtkennzeichnung störend aus, weil es als einzige Lichtquelle besonders auffällt.

Durch technische Vorkehrungen wie z.B. radargesteuerte Befuerungssysteme, Leuchtfeuerdimmung, Synchronisation der Leuchtfeuer und Sichtweitenregulierung, welche auch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festsetzbar sind oder im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aufgenommen werden können, können hier Beeinträchtigungen für die Bevölkerung vermindert werden.

In diesem Zusammenhang stellen die seit 2016 behördlich zugelassenen radargesteuerten Befuerungssysteme die bestmögliche Lösungsvariante dar, da hier die Warnlichter während eines Großteils der Betriebszeit ausgeschaltet bleiben können.

## **3. Schutzgut Boden**

Im Vergleich zu anderen gewerblichen Bauvorhaben ist der Eingriff durch den Bau von Windenergieanlagen nur punktuell, denn lediglich der Fundamentbereich und die Aufstellflächen sowie ggf. neue oder auszubauende Zuwegungen werden der bisherigen Nutzung entzogen. Auf den übrigen Flächenteilen bleibt die bestehende land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzung erhalten.

Bezogen auf die absoluten Flächengrößen der Sonderbauflächen „Windenergie“ wird durch den Bau einer Windenergieanlage nur ein sehr geringer Flächenanteil hiervon versiegelt. Mit der Nutzung von bestehenden Zufahrtswegen kann die Neuversiegelung und -verdichtung des Bodens so gering wie möglich halten. Eine Inanspruchnahme

schutzwürdiger Bodenbereiche kann zudem durch die entsprechende Standortplanung innerhalb der geplanten Sonderbauflächen vermieden werden.

In der Verbandsgemeinde befinden sich gemäß den Hinweisen des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz aus der Stellungnahme des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens mehrere erloschene Bergwerksfelder. Bei der konkreten Standortplanung sind diese ggf. zu berücksichtigen.

#### **4. Schutzgut Wasser**

Wie im vorherigen Kapitel ausgeführt, bezieht sich der Eingriff durch den Bau von Windenergieanlagen auf einen punktuellen, kleinräumigen Bereich und ist entsprechend mit einer geringfügigen Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate verbunden.

Eine Inanspruchnahme von Gewässerflächen und Quellbereiche kann durch die entsprechende Standortplanung innerhalb der geplanten Sonderbauflächen vermieden werden. Die statischen Anforderungen an eine Windenergieanlage und ihr Fundament lassen ohnehin keine Maststandorte in Steilhängen, Quellbereichen, Ufer- und Überschwemmungsgebieten zu. Ergänzend sei darauf verwiesen, dass die Verbandsgemeinde sich dafür ausgesprochen hat, diesbezüglich betroffene Flächen nicht einer Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen.

Durch eine entsprechende Bauausführung und Auswahl des Anlagentyps kann zudem das Risiko einer Verschmutzung durch wassergefährdende Stoffe (z.B. Schmierstoffe, Kühlmittel) während des Baus und Betriebs der Anlage minimiert werden. Bei Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser zu erwarten bzw. besteht lediglich ein potenzielles, minimiertes Risiko.

#### **5. Schutzgut Klima und Luft**

Durch eine Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes aufgrund der Stromerzeugung durch Windenergie hat die Ausweisung von Sonderbauflächen und damit die Sicherung von Flächen für Windenergieanlagen eine positive Wirkung auf das Schutzgut Klima und Luft.

Durch Rodungsinseln in Folge der Realisierung von Anlagenstandorten in bislang geschlossenen Waldbeständen kann es räumlich begrenzt zu nachteiligen lokalklimatischen Auswirkungen kommen.

#### **6. Schutzgut Arten, Lebensräume und die biologische Vielfalt**

##### Biotope

Wertvolle Biotope können bei einer konkreten Standortplanung der Windenergieanlagen durch entsprechende konfliktarme Standorte des Fundaments und der Aufstellflächen sowie beim Wegebau und der Kabeltrassen berücksichtigt und nachteilige Auswirkungen vermieden werden. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 15 LNatSchG sind von der Nutzung als Anlagenstandort ausgeschlossen und bekannte geschützte Biotope sind nicht als Sonderbauflächen dargestellt.

Gleiches gilt für schützenswerte Biotoptypen wie alte Laubbaumbestände über 120 Jahre, wenn diese eine zusammenhängende Größe von 5 ha überschreiten.

### Wildtiere, hier insbesondere Wildkatze

Eine direkte Gefährdung von Wildtieren durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen besteht nicht. Eine Ausnahme bildet der Zeitpunkt der Errichtung von Anlagen, der als Störungszeit anzusehen ist, jedoch keine erheblichen Wirkungen, wie z.B. eine Bestandsreduzierung, aufweist. An das Vorhandensein und den Betrieb von Windenergieanlagen scheint sich das Wild gewöhnen zu können. Entstehende offene Bereiche innerhalb von Waldflächen eröffnen zudem neue Nahrungshabitate für Wildtiere

Gemäß Schreiben des Ministeriums für Umwelt Landwirtschaft Ernährung, Weinbau und Forsten vom 4. Juni 2012 (Az 102-88 610-03/2009-5#74 AI102) ist bei Verfahren zur Genehmigung von Windenergieanlagen im Wald davon auszugehen, dass eine Betroffenheit der Wildkatze mit Ausnahme der anlagen- und baubedingten Auswirkungen nicht zu erwarten ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine betriebsbedingte Betroffenheit nachgewiesen. Daher sind in der naturschutzrechtlichen Prüfung im Genehmigungsverfahren die anlagen- und baubedingte Betroffenheit zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen.

Wichtige Wildtierkorridore sind bei der konkreten Standortplanung zu berücksichtigen, insbesondere aufgrund der Populationsvernetzung der Tiere. Diesbezüglich sei auf das folgende Genehmigungsverfahren verwiesen.

### Auswirkungen auf windenergieanlagenensensible bzw. störungsempfindliche Arten

Die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Flächennutzungsplanebene soll sicherstellen, dass in einem späteren Genehmigungsverfahren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einer Verwirklichung von Windenergieanlagen in den einzelnen Sonderbauflächen „Windenergie“ voraussichtlich nicht entgegenstehen werden. Konflikte in der Umsetzung der Planung müssen grundsätzlich mit einer entsprechenden Standortplanung, Bauausführung und Betrieb der Anlagen ausgeräumt werden. Dazu dient im konkreten Planungsfall der Windenergieanlagen eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren als abschließender und rechtsverbindlicher Nachweis der Verträglichkeit.

Auf die ausschließliche Berücksichtigung der für die Bauleitplanung empfohlenen „Bereiche geringster Risiken“ aus der kreisweiten „Rahmenstudie Windenergie zur Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes“ wurde seitens der Verbandsgemeinde Hermeskeil verzichtet, da für die überwiegende Zahl der geplanten und mit erhöhten Risiken gekennzeichneten Sonderbauflächen artenschutzrechtliche Gutachten und Informationen vorliegen.

Zum Schutz der windenergieanlagenensensiblen bzw. seltenen und störungsempfindlichen Artvorkommen und Vogelhabitate fanden u.a. die im sog. „Helgoländer Papier“<sup>34</sup> enthaltenen Abstandsempfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarten in Deutschland Anwendung. Der durch die staatlichen Vogelschutzwarten empfohlene Vorsorgeabstand kann jedoch durch entsprechende naturschutzfachliche Gutachten und Untersuchungen einzelfallbezogen überwunden werden, da eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht zwangsläufig und abschließend allein aus dem Umstand hergeleitet werden kann, dass sich Potenzialflächen innerhalb der empfohlenen Vorsorgeabstände zu Horst- / Brutplätzen befinden.

<sup>34</sup> LAG VSW (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogelhabitate sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Helgoländer Papier), Stand 04/2015)

So kann u.a. gemäß dem im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz 09/2012 erstellten Gutachten „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ im Einzelfall der Abstand zum Horst- / Neststandort reduziert werden.

In diesem Zusammenhang ist jedoch u.a. eine sog. Funktionsraumanalyse zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit zu gewährleisten. Die aktuelle Fachliteratur (z.B. Isselbacher et al., 2013) empfiehlt in diesem Zusammenhang auf Bereiche grundsätzlich zu verzichten, die eine 70 bis 80%ige Aufenthaltswahrscheinlichkeit (entspricht einem Kernel von  $\leq 80\%$ ) in der Brutzeit aufweisen. Bezgl. Rotmilanhorststandorten wird darüber hinaus ein grundsätzlicher Mindestabstand von 500 m angeraten, da dieser Bereich u.a. wegen lebensraumunabhängiger Balzflüge im weiteren Horstumfeld erforderlich ist.

Wie in Kapitel C dargelegt, wurden für den Bereich der Verbandsgemeinde Hermeskeil, einschließlich ihres näheren Umfeldes Brutplätze bzw. Horste von windkraftsensiblen Vogelarten wie Schwarzstorch, Rotmilan sowie Wanderfalke ermittelt bzw. von Fachbehörden und Dritten der Verbandsgemeinde mitgeteilt.

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen hat sich die Verbandsgemeinde dafür ausgesprochen, auf eine Darstellung von „zusätzlichen“ Sonderbauflächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan innerhalb der empfohlenen Abstandsradien um verifizierte Brutplätze sowie Horste im Sinne des Vorsorgeprinzips zu verzichten, soweit der Verbandsgemeinde für diese Standorte keine ergänzenden Untersuchungen, die eine teilräumliche Unbedenklichkeit nachweisen, vorgelegt wurden. Auf Potenzialflächen, die sich im 500-Meter-Radius um Horste des Rotmilans befinden, wurde ausnahmslos verzichtet. Soweit im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanung artenschutzrechtliche Konflikte im Bereich der 2004 seitens der Planungsgemeinschaft Region Trier festgelegten fünf Vorranggebiete, die aktuell weitgehend mit Windenergieanlagen bebaut sind, ermittelt wurden, wurde im Bescheid zum Antrag der Verbandsgemeinde Hermeskeil auf Zulassung einer Abweichung von Zielen der Raumordnung (siehe hierzu Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 18.04.2017, Aktenzeichen 14 91 -232 01/41), nach umfänglicher Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden, bestimmt, dass das erkannte artenschutzrechtliche Konfliktpotential nicht geeignet ist, die Vorrangausweisungen der Planungsgemeinschaft in Frage zu stellen.

Für die Artengruppe Fledermäuse bestehen in Rheinland-Pfalz auf Basis der gemeinsamen Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und des Landesamts für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz lediglich für die Mopsfledermaus konkrete Abstandsempfehlungen. Sofern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung der artenschutzrechtliche Konflikt zwischen Windenergienutzung und windkraftsensiblen Fledermausarten rechtskonform abgearbeitet worden ist, kann im Übrigen auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren zur Reduzierung vorhabenbedingter Eingriffe und Beeinträchtigungen von windkraftsensiblen Fledermausarten verwiesen werden.

So können in diesem Genehmigungsverfahren, basierend auf belastbaren systematischen Untersuchungen nach Methodenstandards, geeignete und konfliktarme einzelne Standorte erfasst sowie durch eine Verschiebung konfliktreicher Anlagenstandorte Eingriffe und Beeinträchtigungen vermieden werden. Des Weiteren kann durch standort- und anlagenspezifische Betriebszeitenmodelle (sog. Algorithmen) zur Minimierung des

Fledermausschlages, basierend auf belastbaren Aktivitäts- und Monitoringdaten, d.h. ggf. mit Schlagopfer-Suche mit Abtragsratenanalyse das Tötungsrisiko deutlich reduziert werden. Weitere Maßnahmen bestehen u.a. in Form der Vergitterung der Gondelöffnungen (von Windenergieanlagen), um einem Einfliegen von Fledermäusen und einem daraus resultierenden Verletzungs- oder Tötungsrisiko vorzubeugen, sowie in der Lebensraumaufwertung angrenzender Flächen im Rahmen von „Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion“ (sog. CEF-Maßnahmen; continuous ecological functionality-measures) und „Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes“ (sog. FCS-Maßnahmen; favourable conservation status measures).

Fast im gesamten Verbandsgemeindegebiet wurde die Mopsfledermaus regelmäßig nachgewiesen, zu deren Quartiersstandorten nach Empfehlungen des LUWG ein Vorsorgeabstand von 5 km einzuhalten ist. Wie ebenfalls in Kapitel C dargelegt, wurde durch die FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier) auf der Grundlage bekannter Vorkommen und der bekannten Habitatansprüche ein Habitatmodell erstellt, das die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens der Art flächendeckend angibt. Die hohe Prognosegüte des Habitatmodells ermöglicht dabei, aufbauend auf eine Differenzierung des Kreisgebiets in drei Risikoklassen, die Darstellung von Flächen für die Windenergie innerhalb des empfohlenen Vorsorgebereichs von 5 km.

Wie aus der Mopsfledermausstudie hervorgeht, wird in grün dargestellten Bereichen von einem geringen Konfliktrisiko ausgegangen, so dass dem Betrieb keine gravierenden, unüberbrückbaren artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Einschränkend wird jedoch ausgeführt, dass, sollten diese Bereiche innerhalb eines bestehenden 5 km Vorsorgeradius liegen, ergänzend die Lage der Wochenstuben zu berücksichtigen ist.

Hingegen besteht in den gelb und rot markierten Bereichen eine mittlere bzw. hohe Wahrscheinlichkeit, dass dort Mopsfledermausvorkommen existieren, die der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen entgegenstehen könnten. Dies bedeutet zwar nicht, dass sich in diesen Bereichen tatsächlich derartige Vorkommen befinden. Doch liefert die Studie Anhaltspunkte dafür, dass an den betreffenden Standorten aus artenschutzrechtlichen Gründen keine Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden können. Diese Anhaltspunkte dürfen nicht ignoriert werden. Sie zeigen an, dass im Fall der Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung Untersuchungsbedarf besteht.

Da in der Verbandsgemeinde Hermeskeil sämtliche Eignungsflächen für die Windenergie innerhalb von 5-km-Vorsorgebereichen liegen, wurden die dargelegten Schutzanforderungen für die Mopsfledermaus in enger Abstimmung mit den Erstellern der Mopsfledermausstudie und der Kreisverwaltung Trier-Saarburg wie folgt berücksichtigt<sup>35</sup>:

- Im Sinne eines vorsorgenden Fledermausschutzes wird in einem Umkreis von 1.000 Metern um nachgewiesene Wochenstuben sowie um bekannte Quartiersbäume der Mopsfledermaus auf eine Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan verzichtet, soweit der Verbandsgemeinde

<sup>35</sup> In diesem Zusammenhang haben die Fledermaussachverständigen der FÖA Landschaftsplanung GmbH am 19.03.2015 schriftlich mitgeteilt, dass der „Planentwurf eingehend geprüft“ worden sei. Und im Weiteren heißt es: „Die Abgrenzung der Sonderbauflächen Windenergie berücksichtigt die von uns am 26. Januar 2015 erläuterten Sachverhalte bezüglich der Eignung für die Mopsfledermaus. Insofern haben wir keine Einwände gegen den vorgelegten Entwurf zur Konkretisierung der Flächennutzungsplanung (Stand: 18.03.2015).“

für diese Standorte keine ergänzenden, mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmten Untersuchungen, die eine Unbedenklichkeit nachweisen, vorgelegt wurden.<sup>36</sup>

- Für die übrigen „grünen“ potenziellen Standortbereiche zwischen 1 bis 5 km erfolgt eine Darstellung als Sonderbaufläche für die Windenergie im Flächennutzungsplan, weil die dort möglicherweise bestehenden artenschutzrechtlichen Konflikte nach Einschätzung der Fledermaussachverständigen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren überbrückbar sind.
- Die aufgrund der Habitatmodellierung der Mopsfledermaus „gelb“ bzw. „rot“ markierten Bereiche der potenziellen Standortbereiche werden nicht als Sonderbaufläche in den Flächennutzungsplan aufgenommen, soweit der Verbandsgemeinde für diese Standorte keine ergänzenden, mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmten Untersuchungen, die eine Unbedenklichkeit nachweisen, vorgelegt wurden. Sie werden zusammen mit den potenziellen Standortbereichen, die sich in einem Umkreis um 1.000 Metern um nachgewiesene Wochenstuben bzw. um bekannte Quartiersbäume der Mopsfledermaus befinden, als sogenannte „weiße Flächen“ im Flächennutzungsplan dargestellt, d.h. weder als Sonderbaufläche, noch als Ausschlussfläche für Windenergie. Vielmehr richtet sich die Zulässigkeit von Anlagen auf diesen Flächen nach den allgemeinen Vorschriften des § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Daneben liegt zwischenzeitlich für die westlich der Autobahn A1 gelegenen Bereiche „SO-Bes1“ ein zweijähriges Höhenmonitoring der Mopsfledermaus aus den Jahren 2014 und 2015 vor, welches durch die FÖA Landschaftsplanung GmbH und Gessner Landschaftsökologie im Auftrag der Stadtwerke Trier und der Jade NaturEnergie GmbH & Co KG erstellt wurde. Die Gutachter sehen demnach kein Kollisionsrisiko durch die dort geplanten Anlagentypen.<sup>37</sup> Das Ergebnis wurde von der Unteren Naturschutzbehörde geteilt, so dass auch dieser Bereich als Sonderbaufläche für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan dargestellt werden konnte.

Laut dem „Gutachten zur Ermittlung definierter Lebensraumfunktionen bestimmter Vogelarten (Vogelbrut-, -rast- und -zuggebiete) in zur Errichtung von Windkraftanlagen geeigneten Bereichen von Rheinland-Pfalz“, welches 2001 von der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz (GNOR) e.V. im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht erstellt wurde, befindet sich die Verbandsgemeinde Hermeskeil in keiner bedeutenden Verdichtungszone des herbstlichen Vogelzuges, auch Punkte mit Zugverdichtung sind nicht bekannt.

Gleichwohl findet auch in der Verbandsgemeinde Hermeskeil Vogelzug statt.

Daher hat sich die Verbandsgemeinde dafür ausgesprochen, unter ergänzender Berücksichtigung von ornithologischen Fachgutachten, die dem Planungsbüro BBP im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanung von Windenergieanlagenprojektie-

<sup>36</sup> Diese Vorgehensweise entspricht auch den zwischenzeitlich veröffentlichten Empfehlungen zum Umgang mit der Mopsfledermaus des Gutachtens „Konkretisierung der hessischen Schutzanforderungen für die Mopsfledermaus bei Windenergie-Planungen“ des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung von April 2014. Eine Übertragung erscheint insbesondere vor dem Hintergrund möglich, da aus den gleichen Gründen wie in Rheinland-Pfalz auch im Bundesland Hessen aufgrund der Empfehlungen der Vogelschutzwarten bislang von einem 5-km-Vorsorgebereich ausgegangen wird.

<sup>37</sup> Einer Veröffentlichung der zur Verfügung gestellten Unterlagen wurde seitens der Windparkprojektierer unter Verweis auf den Schutz geistigen Eigentums/Urheberrecht bzw. schutzwürdige Betriebsgeheimnisse widersprochen.

ern zur Einsichtnahme vorgelegt wurden,<sup>38</sup> und Aussagen der SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde,<sup>39</sup> die im Umfeld der Potentialflächen „Hochwald“ und „Hermeskeil-Süd“ mitgeteilten „Freihalte-Korridore“ aufzugreifen und zur Wahrung artenschutzrechtlicher Aspekte in diesem Zusammenhang nicht alle Potentialflächen in diesem Teil des Landschaftsraums in die Flächennutzungsplanung zu übernehmen. Des Weiteren hat man sich dafür ausgesprochen, dass in die Begründung des Flächennutzungsplans ein Hinweis aufgenommen wird, dass in den nachgelagerten Planungsverfahren insbesondere die Anordnung der einzelnen Anlagen sowie mögliche kumulierende Wirkungen einzelner Windparks vertiefend zu berücksichtigen sind.

#### Natura 2000 - Gebiete

Die Sonderbauflächen betreffen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete. Das FFH-Gebiet „Ruwer und Seitentäler“ (FFH-6306-301) befindet sich ca. 1,4 km westlich der geplanten Sonderbaufläche „SO-Rei1“, außerhalb des Verbandsgemeindegebiets. Das FFH-Gebiet „Dhronhänge“ (FFH-6108-301) weist einem Abstand von ca. 1 km zu der nächstgelegenen geplanten Sonderbauflächen „SO-Bes1“ auf.

Nach dem Gutachten des LUWG aus dem Jahr 2012 „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz - Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete“ ist das Konfliktpotenzial des FFH - Gebiets „Ruwer und Seitentäler“ mit „mittel bis hoch“ zu bewerten, während das Konfliktpotenzial für das FFH-Gebiet „Dhronhänge“ als „sehr hoch“ eingestuft wird. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in Teilflächen des FFH-Gebiets mit mittlerem bis hohem Risiko möglich, soweit Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt werden.<sup>40</sup>

Für das FFH-Gebiet „Ruwer und Seitentäler“ ist folgendes Erhaltungsziel angeführt:

- **Erhaltung oder Wiederherstellung**
  - der natürlichen Gewässer- und Uferzonedynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität,
  - von Laubwald,
  - von nicht intensiv genutztem Grünland und Borstgrasrasen,
  - von unbeeinträchtigten Felslebensräumen,
  - ungenutzter mooriger Lebensräume.
- **Folgende Lebensraumtypen und Arten sind für die Ausweisung als Schutzgebiet maßgeblich:**
  - Lebensraumtypen (Anhang I):
    - 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

<sup>38</sup> Hinweis: Einer Weitergabe der dem Büro BBP zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen wurde seitens der Windparkprojektierer unter Verweis auf den Schutz geistigen Eigentums/Urheberrecht bzw. schutzwürdige Betriebsgeheimnisse widersprochen bzw. im Rahmen einer Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitsvereinbarung vertraglich untersagt. Vor diesem Hintergrund liegen diese Unterlagen weder der Verbandsgemeinde vor, noch kann eine öffentliche Auslegung dieser Materialien erfolgen.

<sup>39</sup> SGD Nord (2013): Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde zur sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hermskeil

<sup>40</sup> Vgl. Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (Frankfurt am Main) in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (Mainz) (Hrsg.): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete, 2012.

- 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrchiion*
  - 6230 - Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden<sup>41</sup>
  - 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caesuleae*)
  - 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
  - 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
  - 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
  - 8150 - Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
  - 8220 - Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation
  - 8230 - Silikاتفelsen mit ihrer Pioniervegetation (*Sedo-Scleranthion*, *Sedo albi-Veronion dillenii*)
  - 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
  - 9130 - Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
  - 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)
  - 91D0 - Moorwälder<sup>42</sup>
  - 91E0 - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)<sup>43</sup>
- Arten (Anhang II):
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
  - Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
  - Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
  - Groppe (*Cottus gobio*)
  - Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)
  - Skabiosen-Schneckenfalter (*Euphydryas aurinia*)
  - Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*)<sup>44</sup>
  - Prächtiger Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*)

Die räumliche Distanz zwischen FFH-Gebiet und den nächstgelegenen Sonderbauflächen „SO-Rei1“ und „SO-Gr1“ beträgt mindestens 1,4 km.

Es liegen keine der oben angeführten FFH-Lebensraumtypen im Gebiet der Sonderbauflächen. Auch sind für die oben angeführten Fische / Rundmäuler, Käfer oder Schmetterlinge und Pflanzen aufgrund der räumlichen Distanz und den durch das Sondergebiet betroffenen Biotoptypen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Hinsichtlich der aufgeführten Fledermäuse liegen die erheblichen Wirkfaktoren im Bereich des Quartierverlustes, da diese Arten kaum in solchen Höhen fliegen, dass sie in den Gefahrenbereich der Rotoren und somit in ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko geraten (siehe hierzu u.a.: Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (Frankfurt am Main) in Zusammenarbeit mit dem

<sup>41</sup> Prioritärer Lebensraumtyp

<sup>42</sup> Prioritärer Lebensraumtyp

<sup>43</sup> Prioritärer Lebensraumtyp

<sup>44</sup> Prioritäre Art

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (Mainz) (Hrsg.): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete, 2012).

Somit kann auch für diese Arten des FFH-Gebietes eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Darstellung der Sonderbauflächen „SO-Rei1“ und „SO-Gr1“ verneint werden.

Zudem sei hier auch auf das der Unteren Naturschutzbehörde vorliegende „Fledermauskundliches Fachgutachten für die Saison 2012, Untersuchungsraum Hochwald“ des Büros Gutschker-Dongus (Odernheim am Glan) verwiesen, in welchem dargelegt ist, dass zwar ein Nachweis von zahlreichen Fledermausarten (am häufigsten Zwergfledermaus und Gattung Myotis) im Untersuchungsgebiet gelang, im Bereich der angelegten Anlagenstandorte innerhalb der geplanten Sonderbauflächen jedoch keine Quartiersnachweise erbracht werden konnten.

Insofern ist davon auszugehen, dass die geplante Windenergienutzung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet „Ruwer und Seitentäler“ und seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Für das FFH-Gebiet „Dhronhänge“ ist als Erhaltungsziel angegeben:

- Erhaltung oder Wiederherstellung
  - der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität,
  - von Wald,
  - von nicht intensiv genutztem Grünland und Borstgrasrasen sowie von möglichst unbeeinträchtigten Felslebensräumen,
  - von möglichst ungestörten Fledermauswinterquartieren in Höhlen und Stollen
- Folgende Lebensraumtypen und Arten sind für die Ausweisung als Schutzgebiet maßgeblich:
  - Lebensraumtypen (Anhang I):
    - 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*
    - 6230 - Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden<sup>45</sup>
    - 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
    - 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
    - 8150 - Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
    - 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
    - 8230 - Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (*Sedo-Scleranthion*, *Sedo albi-Veronicion dillenii*)
    - 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
    - 9130 - Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
    - 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)
    - 9180 - Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*)<sup>46</sup>

<sup>45</sup> Prioritärer Lebensraumtyp

<sup>46</sup> Prioritärer Lebensraumtyp

91E0 - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)<sup>47</sup>

- Arten (Anhang II):
  - Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
  - Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
  - Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
  - Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
  - Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*)
  - Groppe (*Cottus gobio*)
  - Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)
  - Prächtiger Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*)

Die räumliche Distanz zwischen FFH-Gebiet und der nächstgelegenen Sonderbauflächen „Bes1“ beträgt mindestens 1 km.

Es liegen keine der oben angeführten FFH-Lebensraumtypen im Gebiet der Sonderbaufläche.

Auch sind für die oben angeführten Fische / Rundmäuler, Käfer oder Pflanzen aufgrund der räumlichen Distanz und den durch das Sondergebiet betroffenen Biotoptypen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Hinsichtlich der aufgeführten Fledermäuse liegen die erheblichen Wirkfaktoren im Bereich des Quartierverlustes, da diese Arten kaum in solchen Höhen fliegen, dass sie in den Gefahrenbereich der Rotoren und somit in ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko geraten. Bezogen auf die Mopsfledermaus wird als erheblicher Wirkfaktor das Kollisionsrisiko angeführt. (siehe hierzu u.a.: Staatliche Vogelschutzwerke für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (Frankfurt am Main) in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (Mainz) (Hrsg.): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete, 2012). Ein für Beuren durch die Büros FÖA und Gessner durchgeführtes zweijähriges Höhenmonitoring der Mopsfledermaus aus den Jahren 2014 und 2015 ergab, dass keine Aktivität bzw. Höhenflug in Höhen  $\geq 80$  m festgestellt wurde. Die Gutachter sehen demnach kein Kollisionsrisiko durch die dort geplanten Anlagentypen.

Insofern ist davon auszugehen, dass die geplante Windenergienutzung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet „Dhronhänge“ und seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Eine abschließende Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange und eine ggf. hieraus resultierende rechtsverbindliche Festsetzung von Maßnahmen bzw. die sich daraus ergebenden Auflagen zur Bauausführung und dem Betrieb der Windenergieanlagen kann jedoch erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt werden, wenn konkrete Anlagenstandorte benannt werden.

<sup>47</sup> Prioritärer Lebensraumtyp

## 7. Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

### Allgemein

Der derzeitige Stand der Technik der Windenergieanlagen lässt eine Gesamthöhe der Anlagen von ca. 200 Metern zu. Die Anlagen erreichen damit eine dominante Erscheinung und haben erhebliche Auswirkungen auf das vom Menschen wahrgenommene Landschaftsbild. Zusätzlich erreichen die rotierenden technischen Bauwerke durch die luftfahrtrechtlich häufig erforderlichen Hinderniskennzeichnungen anlagen- und betriebsbedingt eine enorme Fernwirkung und beeinflussen auch den Erlebniswert einer Landschaft.

Windenergieanlagen im Wald sind im Nahbereich aufgrund der Belaubung und natürlichen Sichtverschattung weniger wahrnehmbar. Auch die von den Windenergieanlagen ausgehenden Geräusche werden durch das Rauschen des Waldes übertönt.

In Bezug auf die Fernwirkung sind Windenergieanlagen dagegen, abhängig von Witterungsbedingungen und Lichtverhältnissen, mehr oder weniger deutlich wahrnehmbar.

Die Wirkung von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild hängt demnach vor allem ab

- von der Dimension der Anlage selbst sowie der Anzahl der Windenergieanlagen,
- von der Topographie und der Offenheit der Landschaft,
- der landschaftlichen Wertigkeit (Vielfalt, Eigenart und Schönheit / Naturnähe),
- der Vorbelastung durch andere Infrastruktureinrichtungen, Bebauung, Lärm o.a.

Zur Berücksichtigung dieser Aspekte und Bewertung des Risikos der Landschaft gegenüber Windenergieanlagen wurde durch die Kreisverwaltung Trier-Saarburg, stellvertretend für die Verbandsgemeinden, das Landschaftsarchitekturbüro Karlheinz Fischer (Trier), mit der Erstellung einer „Risikoanalyse Landschaftsbild und Erholung im Hinblick auf die Beurteilung von Windkraftstandorten“ beauftragt.

Auf Grundlage der Empfehlungen des Fachgutachtens hat die Verbandsgemeinde Hermeskeil die nachfolgend aufgeführten Flächen ggf. einschließlich eines Schutzabstandes als schutzwürdige Belange in ihre Abwägung eingestellt und ihnen den Vorzug vor der Windenergienutzung gegeben, mit der Folge, dass die betreffenden Flächen den „weichen“ Ausschlussbereichen zugeordnet wurden:

- ortsnahe Erholungsflächen in einem Umkreis von 600 m zu Siedlungsbereichen,
- überregional und regional bedeutsame bestehende und geplante Rad- und Wanderwege sowie eine beidseitige Abstandsfläche von 100 m,
- Campingplätze einschließlich einer Abstandsfläche von 800 m,
- Abstandsflächen um regional bedeutsame Erholungsräume (hier: Tal der Kleinen Dhron und Stausee Nonnweiler) von 600 m,
- Abstandsfläche von 1.500 m um die Burg Grimburg als Aussichtspunkt von besonderer Bedeutung,
- Ausschluss von Flächen, die in der Risikogrundeinstufung des oben erwähnten Fachgutachtens einen Gesamtwert > Stufe 7 erhalten haben.

Damit wurden bereits im Vorfeld Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung in großen Teilen des Verbandsgemeindegebietes vermieden. Durch diese Vorgehensweise kann ausgeschlossen werden, dass die gestatteten Veränderungen den Grad der Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB erreichen.

Hiervon ist erst auszugehen, wenn die vorgesehene Windenergieanlage oder der Windpark „dem Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird“<sup>48</sup>.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass die Frage der Veränderung des Landschaftsbildes unabhängig von den naturschutzrechtlichen Vorschriften zu prüfen ist. Im vorliegenden Fall weisen zahlreiche vorgesehene Konzentrationsstandorte bereits eine visuelle Vorbelastung u.a. durch vorhandene Hochspannungsfreileitungen und bestehende Windenergieanlagen auf, so dass von einer „grob unangemessen Veränderung des Landschaftsbildes“ nicht auszugehen ist. Für die übrigen Flächen kann die Errichtung von Windenergieanlagen in zuvor unbeeinträchtigten Bereichen eine nicht unerhebliche Veränderung des Landschaftsbildes und somit auch eine starke visuelle Beeinträchtigung darstellen. Die Konzentration von Windenergieanlagen durch die Steuerung der Windenergienutzung führt dabei jedoch zu einer Minimierung der Beeinträchtigungen.

#### Naturpark Saar-Hunsrück

Rund 95 % des 145,5 km<sup>2</sup> großen Verbandsgemeindegebiets von Hermeskeil werden vom Naturpark Saar-Hunsrück überlagert. Lediglich eine rund 6,2 km<sup>2</sup> große Fläche des nördlichsten Verbandsgemeindegebiets, mit den Gemeinden Bescheid und Naurath, sind nicht von der Naturparkausweisung erfasst.

Aufgrund der Lage beinahe sämtlicher Potenzialflächen innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück ergibt sich hieraus insbesondere aufgrund der optischen und akustischen Auswirkungen von Windenergieanlagen sowie aufgrund der Lage von Eignungsflächen in Waldbereichen ein möglicher Konflikt mit den Schutzzwecken der Naturparkverordnung.

So wird in § 4 Abs. 1 der Landesverordnung (LV) über den Naturpark Saar-Hunsrück vom 14.02.1980 (zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.01.1992, GVBl. S. 41) als Schutzzweck „die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, Schönheit und des für Langzeit- und Kurzurlaub besonderen Erholungswertes des südwestlichen Hunsrücks und des Saartales mit den begleitenden Höhenzügen von der Landesgrenze bis Kanzem“ beschrieben. Zusätzlicher Schutzzweck für die Kernzonen des Naturparks ist es, „eine Erholung in der Stille zu ermöglichen“ (§ 4 Abs. 2 LV Naturpark Saar-Hunsrück).

Gemäß § 5 Abs. 1 LV Naturpark Saar-Hunsrück sind u.a. folgende Maßnahmen ohne Genehmigung im planungsrechtlichen Außenbereich (siehe hierzu auch § 1 Abs. 2 LV Naturpark Saar-Hunsrück) verboten:

- das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art,
- das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten ab 2 m Höhe oder 1 m Tiefe und mit einer Grundfläche ab 100 m<sup>2</sup>,
- das Verlegen von Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung,
- Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau,
- das Roden von Wald.

Vor diesem Hintergrund steht die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich unter einem Genehmigungsvorbehalt der Unteren Naturschutzbehörde, wobei gem. § 5 Abs. 3 LV Naturpark Saar-Hunsrück die Genehmigung nur versagt werden kann, wenn

<sup>48</sup> BVerwG, Beschluss vom 15.10.2001 - 4 B 69.01.

die Maßnahme dem Schutzzweck zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Ergänzend wird dargelegt, dass die erforderliche Genehmigung „durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt“ wird (z.B. durch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung), wenn die zuständige Naturschutzbehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat. Darüber hinausgehende Genehmigungsvoraussetzungen sind der Naturparkverordnung nicht bekannt, es besteht somit ein relativ weiter Ermessensspielraum der Unteren Naturschutzbehörde bei der Entscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen.

Da jedoch im Flächennutzungsplan weder eine Festsetzung von konkreten (Mast-)Standorten für Windenergieanlagen erfolgt, noch die Frage der Zuwegung und Netz-anbindung geklärt werden kann und zudem in der Regel keine Kenntnisse hinsichtlich verwendeter Anlagentypen (Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Bauausführung) vorliegen, kann eine abschließende Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit einer Windenergieanlage im Naturpark nur einzelfallbezogen im nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren erfolgen.

Gleichwohl obliegt dem Träger der Flächennutzungsplanung aufgrund des Erforderlichkeitsgebots nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB die Pflicht, vorausschauend zu prüfen, ob die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auf den ermittelten Potentialflächen genehmigt werden könnte.

Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine Genehmigung nicht erteilt werden kann, so ist diesen Anhaltspunkten näher nachzugehen. Zwar bedeutet dies nicht, dass die Genehmigungsfrage bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung im Einzelnen zu klären ist. Doch muss sich der Planungsträger vergewissern, dass Windenergieanlagen überhaupt genehmigungsfähig sind, und sei es auch nur mit Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder im Wege einer Befreiung.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Verbandsgemeinde, wie folgt, intensiv mit einer Vereinbarkeit der Planung mit den Schutzzwecken der Naturparkverordnung auseinandergesetzt.

- a) Der Naturpark Saar-Hunsrück ist gekennzeichnet durch eine vielgestaltige, abwechslungsreiche Landschaft. Der Erhalt der landschaftlichen Eigenart ist erklärtes Ziel der Naturparkverordnung. Gleichzeitig bildet diese die Grundlage für den naturverträglichen Fremdenverkehr in der Region. Daher wurden bereits, aufbauend auf der „Risikoanalyse Landschaftsbild und Erholung im Hinblick auf die Beurteilung von Windkraftstandorten“ des Landschaftsarchitekturbüros Karlheinz Fischer (Trier) im Rahmen der Standortkonzeption Bereiche definiert, die einen besonderen Wert für das Landschaftsbild bzw. die Erholung in der Verbandsgemeinde haben und daher vor Beeinträchtigungen durch die Anlage und den Betrieb von Windenergieanlagen geschützt werden sollen.

Durch die Festlegung, dass Eignungsflächen eine Mindestwindhöffigkeit von 5,8 m/sec in 100 m Höhe über Grund aufweisen müssen, wurden zudem Gebiete ausgeschlossen, die auch aus landschaftsästhetischer Hinsicht von besonderer Bedeutung sind (Wadrilltal, Tal der Kleinen Dhron, Umfeld des Stausees Nonnweiler).

Und letztendlich wurde durch die Bildung von Konzentrationszonen in Verbindung mit der Definition einer Mindestflächengröße darüber hinaus einer „Verspargelung“ der Landschaft entgegengewirkt.

Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die im Flächennutzungsplan darzustellenden Sonderbauflächen einen ausreichenden Spielraum für eine konfliktvermeidende Anlagenpositionierung innerhalb der jeweiligen Fläche aufweisen werden. Zudem bestehen Planungsalternativen im Bereich von Höhe und Anzahl der Windenergieanlagen, um gravierende Wirkungen auf das Landschaftsbild ausschließen zu können. Dies kann jedoch in der Regel nur in einer Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren, z.B. anhand von Fotomontagen für konkret beantragte Anlagenstandorte abschließend beurteilt werden.

Ebenfalls zu berücksichtigen ist der politische Stellenwert einer nachhaltigen Energieversorgung als Ziel des Naturschutzes (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG). In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass die Schutzgebietsverordnung des Naturparks Saar-Hunsrück, unter Berücksichtigung der heutigen Anforderungen des Naturschutzrechts (gem. § 27 Abs. 1 BNatSchG sind Naturparke Gebiete, die überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind) sowie der aktuellen Klimapolitik, heute eine wesentlich differenziertere Regelung hinsichtlich der Zulässigkeit von Windenergieanlagen erwarten ließe, so wie dies beispielsweise bei der Naturparkverordnung Soonwald kürzlich realisiert wurde.

- b) Zusätzlich zu den obigen Ausführungen wurde eine ausführliche Landschaftsbildbewertung<sup>49</sup> erstellt, die anhand von Sichtbarkeitsanalysen und Visualisierungen Aussagen über Dominanzwirkungen der potenziellen Anlagen innerhalb der einzelnen geplanten Sonderbauflächen und „weißen Flächen“ sowie den Summationseffekten von im Zusammenhang sichtbaren Windenergieanlagen treffen sollte.

Diese mit der Unteren Naturschutzbehörde umfänglich abgestimmte Untersuchung führte zur Identifizierung von weiteren Landschaftsbereichen, die von Windenergieanlagen frei gehalten werden sollten, um besondere und die Eigenart prägende Landschaftsbereiche zu erhalten und zu schützen.

Weiterhin werden dabei solche Anlagenstandorte ermittelt, die besondere und weitreichende Dominanzwirkungen entfalten und daher vermieden werden sollten.

Als Ergebnis dieser Bewertungen wurde vom Gutachter vorgeschlagen, folgende Bereiche aus der weiteren Planung heraus zu nehmen, um eine Vereinbarkeit der Planung der Verbandsgemeinde mit den Schutzziele des Naturparks zu erreichen.

- Wegfall der südlichen Spitze der „weißen Fläche“ Bescheid zur Freihaltung der landschaftsprägenden Erhebung um die *Hohe Wurzel* und Vermeidung von erheblichen Dominanzwirkungen auf Ortslagen und für die Erholung bedeutsame Bereiche,
- Wegfall der geplanten Sonderbauflächen und „weißen Flächen“ in Geisfeld („Gei1“ und „Gei3“) zur Freihaltung hochwertiger Landschaftsbereiche innerhalb der *Hermeskeiler Mulde* und Vermeidung von erheblichen Dominanzwirkungen auf Ortslagen und für die Erholung bedeutsame Bereiche,

<sup>49</sup> Gutschker-Dongus (2016): Landschaftsbildbewertung zur Ermittlung der Eingriffsintensitäten und Dominanzwirkungen der potenziellen Windenergieanlagen mit Hilfe von Sichtbarkeitsanalysen und Visualisierungen, Odernheim

- Reduzierung der „weißen Fläche“ Gusenburg / Grimburg im nördlichen Bereich zur Freihaltung des Übergangsbereiches zwischen *Keller Mulde* und *Malborner Hochwald* und der Sichtachse in Richtung Oberer Hochwald sowie Vermeidung von erheblichen Dominanzwirkungen auf größere Landschaftsbereiche,
  - Reduzierung der Sonderbauflächen „Gu1“ zur Freihaltung der prägenden Erhebung im Randbereich der Blickachse entlang der *Keller Mulde* in Richtung Oberer Hochwald und Vermeidung von erheblichen Dominanzwirkungen auf größere Landschaftsbereiche,
  - Reduzierung der Sonderbauflächen „Gr1“ zur Vermeidung von Dominanzwirkungen auf den südlichen Erholungsraum um die *Grimburg*.
- c) Unter Ausübung ihrer naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative hat die Untere Naturschutzbehörde in Ergänzung des Gutachtens zur Landschaftsbildbewertung weitere Flächen als nicht verträglich mit der Naturparkverordnung bestimmt. So hat die Fachbehörde mit Schreiben vom 02.03.2016 bzgl. der geplanten Sonderbauflächen Rascheid („Ra1“) und Geisfeld („Gei2“) inkl. der angrenzenden „weißen Flächen“ nachfolgende Gründe mitgeteilt, aufgrund deren eine Nichtvereinbarkeit dieser Bereiche mit der bestehenden Naturparkverordnung gegeben ist:
- *„Erhebliche Dominanzwirkung der Ortsrandlagen von Hinzert-Pöler, Abtei, Rascheid und Geisfeld in der Wirkzone I*
  - *Nach dem „Windkraftgutachten Fischer“ ist die Risikoeinstufung Landschaftsbild und Erholung hoch bis sehr hoch eingestuft worden*
  - *Es wird eine bandförmige Entwicklung weg von der Autobahn, Richtung Osten der VG in nicht erheblich vorbelastete Landschaftsräume eingeleitet.“*

Vor diesem Hintergrund hat die Verbandsgemeinde Hermeskeil beschlossen, die gutachterlich ermittelten Flächen, einschließlich der Flächen, für die die Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 02.03.2016 die Inaussichtstellung der in der Naturparkverordnung vorgesehenen Genehmigung versagt hat, den Ausschlussbereichen zu zuordnen. Sie hat sich hierbei von den fachgutachtlichen und fachbehördlichen Beurteilungen leiten lassen, da keine Anhaltspunkte bestehen, dass diese fehlerhaft sind.

Ergänzend sei darauf verwiesen, dass die Kreisverwaltung Trier-Saarburg mit Schreiben vom 09.06.2016 mitgeteilt hat, dass die Untere Naturschutzbehörde für die nunmehr im Flächennutzungsplan dargestellten SO-Gebiete und „weißen Flächen“, mit Ausnahme der Bereiche „W-Gr1“ und „W-Gu1“, die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen hinsichtlich des Schutzzwecks der bestehenden Naturparkverordnung in Aussicht stellt. Lediglich die Genehmigungsfähigkeit von Anlagen in den Bereichen „W-Gr1“ und „W-Gu1“ wird in Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung hinsichtlich entstehender oder unterbleibender Vorbelastungen auf saarländischer Seite gesehen.

#### Kernzonen des Naturparks „Saar-Hunsrück“

Innerhalb eines Naturparks können durch Landesverordnung weitere Flächen bestimmt werden, für die besondere Schutzziele ausgesprochen werden können.

Im vorliegenden Fall wurden innerhalb des rheinland-pfälzischen Teils des Naturparks Saar-Hunsrück sieben Kernzonen („Mannebachtal“, „Saartal-Leukbachtal“, „Osburger Hochwald“, „Westlicher Teil des Schwarzwälder Hochwaldes“, „Östlicher Teil Schwarzwälder Hochwald-Idarwald“, „Neuhof-Abentheuer“ und „Südöstlicher

Hochwald Kirschweiler/Buhlenberg“) ausgewiesen. Neben den allgemeinen Schutzzwecken des Naturparks ist es zusätzlicher Schutzzweck in den Kernzonen eine „Erholung in der Stille“ zu ermöglichen.

Auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Hermeskeil befinden sich Teile der Dritten Kernzone „Osburger Hochwald“ und der Fünften Kernzone „Östlicher Teil Schwarzwälder Hochwald-Idarwald“.

Für einen direkt an die Autobahntrasse A1 angrenzenden Streifen (Flur 2 Grundstück 1/7 sowie Flur 23 Grundstück 1/2 und 2/6 bzw. Waldabteilungen 7a1, 7a2, 4a1 und 12a und b der Gemarkung Beuren) der Kernzone „Osburger Hochwald“ hat die SGD Nord am 18.08.2004 gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1a LPflG eine Befreiung von dem Verbot des § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Landesverordnung über den Naturpark Saar-Hunsrück, zwecks der Errichtung von Windenergieanlagen, erteilt. Windenergieanlagen konnten in diesem Streifen jedoch nicht errichtet werden, da die Planungsgemeinschaft den betroffenen Bereich im Mai 2004 als Ausschlussbereich bestimmt hatte.

Im Hinblick auf aktuelle Planungsüberlegungen zur Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Kernzonen des Naturparks Saar-Hunsrück hat die SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde, mit Schreiben vom 26.06.2015 mitgeteilt, dass sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine erforderliche Befreiung in Aussicht stellen kann, da es nach ihrer Auffassung an der „Notwendigkeit“ fehlt, die gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer Befreiung darstellt.

Eine in Aussicht gestellte Befreiung, ist jedoch grundlegende Voraussetzung für die Darstellung von Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan. Vor diesem Hintergrund hat die Verbandsgemeinde bestimmt, dass die Kernzonen des Naturparks Saar-Hunsrück, mit Ausnahme der Flächen, für die eine Befreiung aus dem Jahr 2004 vorliegt, der Windenergienutzung nicht zugänglich gemacht werden.

Unter ergänzender Würdigung des Zielabweichungsbescheids vom 17.04.2017, in welchem für die geplante Sonderbaufläche „Windenergie“ SO-Beu1, die sich innerhalb einer Kernzone des Naturparks Saar-Hunsrück befindet, eine Abweichung vom Ziel der Raumordnung der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 nicht zugelassen wurde, hat sich der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 26.04.2017 mehrheitlich dafür ausgesprochen, die Sonderbaufläche „Windenergie“ SO-Beu1 im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB aus der Flächennutzungsplanung auszunehmen. Dies geschah auch vor dem Hintergrund, dass bereits zum damaligen Zeitpunkt konkrete Anhaltspunkte bestanden, dass es zu einer Korrektur der Abgrenzung der Kernzone im Randbereich der Bundesautobahn A 1 kommen könnte (vgl. hierzu die näheren Ausführungen in der Begründung der Flächennutzungsplanung in Kapitel D 4.1).

Ergänzend sei in diesem Zusammenhang hervorgehoben, dass es sich hierbei nicht um einen Fall mit Präzedenzwirkung, sondern um einen Sonderfall handelt. Denn es geht lediglich um Kernzonenflächen, die unmittelbar an die Trasse einer Bundesautobahn angrenzen und für die, wie bereits dargelegt, die SGD Nord bereits mit bestandskräftigem Bescheid vom 05.08.2004 eine Befreiung vom Verbot des § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Naturparkverordnung für sieben Windenergieanlagen erteilt, wobei - was für den hier behandelten Zusammenhang besonders bedeutsam ist - aus der Begründung hervorgeht, dass die diesbezüglichen Kernzonenflächen nicht besonders schutzbedürftig sind.

### Visualisierungen

Die Nah- und Fernwirkungen von Windparks können anhand von Fotomontagen besser sachgerecht beurteilt werden, als dies in einer topographischen Karte oder ähnlichem möglich ist.

Daher erfolgte im Rahmen des Gutachtes „Landschaftsbildbewertung zur Ermittlung der Eingriffsintensitäten und Dominanzwirkungen der potenziellen Windenergieanlagen mit Hilfe von Sichtbarkeitsanalysen und Visualisierungen“ für die Verbandsgemeinde eine Erarbeitung von Visualisierungen der einzelnen geplanten Sondergebiete und „weißen Flächen“.

Als Fotostandorte wurden von den Gutachtern ermittelte und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegte markante Geländehochpunkte mit weitreichenden Sichtbeziehungen gewählt.

Die Visualisierungen stellen die Situation des Bestandes und der Planung der Windenergieanlagen einander gegenüber, um so einen anschaulichen visuellen Eindruck von den mit den Windenergieanlagen hervorgerufenen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu vermitteln.

Als Ergebnis dieser Visualisierungen wurde vom Gutachter vorgeschlagen, Bereiche aus der weiteren Planung heraus zu nehmen, um erhebliche Dominanzwirkungen auf Ortschaften und /oder hochwertige Landschaftsbereiche zu vermeiden.

Die verbliebenen Auswirkungen auf das Landschaftsbild können anhand der visuellen Eindrücke als hinnehmbar angesehen und daher im Rahmen der planerischen Abwägung gegenüber den für die Windenergienutzung sprechenden, als gewichtiger eingestuft Belangen zurückgestellt werden.

Insbesondere hinsichtlich der Fernwirkung sind die Auswirkungen jedoch nicht ausgleichbar im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung). Räumlich-funktionale Ersatzmaßnahmen sind aber durchaus in zahlreichen Fällen möglich, dies ist in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu prüfen. Sind auch diese nicht realisierbar, empfiehlt sich der Weg der Ersatzgeldzahlung.

## **8. Kultur- und sonstige Sachgüter**

### Archäologische Fundstellen und Bodendenkmäler

Beeinträchtigungen lokaler archäologischer und Bodendenkmäler können durch eine entsprechende Standortplanung innerhalb der geplanten Sonderbauflächen bzw. „weißen Flächen“ vermieden werden. Bei allen Planungen im Nahbereich von archäologischen Fundstellen, die mit Eingriffen verbunden sind, ist ein Flächenbereich, der in der Regel einen Radius von 50 Metern um den Mittelpunkt der Fundstelle beinhaltet, in eine Einzelfallbetrachtung einzubeziehen. Vor einer Planungsrealisierung im Umfeld bekannter Eintragungen ist entsprechend grundsätzlich die Fachbehörde zu konsultieren.

### Bau- oder Kulturdenkmäler

Die als Bau- oder Kulturdenkmäler in Rheinland-Pfalz bzw. dem Saarland registrierten Kirchen der zu den Sonderbauflächen benachbarten Ortschaften befinden sich (zentral) innerhalb der bebauten Ortsteile, von denen aus die Sichtbeziehungen in die umgebende Landschaft häufig stark eingeschränkt sind. Eine Ausnahme betrifft die Burg Grimburg im Südwesten der Ortsgemeinde Grimburg. Die Grimburg befindet sich zwar in mehr als 2 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Sonderbaufläche für die Windenergie, gleichwohl sind vom Burgberg Sichtbeziehungen zu den geplanten

Windparks zu erwarten. Minderungsmaßnahmen sind aufgrund der Größe der entstehenden technischen Bauwerke kaum möglich.

Den Sichtbeziehungen für die Burg Grimburg wurde jedoch u.a. im Gutachten zur Landschaftsbildbewertung<sup>50</sup> durch das Büro Gutschker-Dongus (2016) besonders Rechnung getragen. So erfolgte zur Vermeidung von Dominanzwirkungen in diesem Zusammenhang eine Reduzierung der Sonderbauflächen „SO-Gr1“ und „SO-Gu1“ sowie von „weißen Flächen“ im Umfeld der „Grendericher Höhe“.

Hingegen ist von einer Beeinträchtigung der auf der Gemarkung der Gemeinde Hinzert-Pölerter befindlichen Gedenkstätte „SS-Sonderlager / KZ Hinzert“ grundsätzlich nicht auszugehen, da sich die Verbandsgemeinde bereits frühzeitig dafür ausgesprochen hat, um die Würde der Gedenkstätte nicht zu beeinträchtigen, dass, auf Basis der in Anlage 4 und Anlage 6 des Landesgesetzes zum Schutz der Gedenkstätte KZ Osthofen und der Gedenkstätte SS-Sonderlager / KZ Hinzert vom 28.09.2005 dargelegten Abgrenzungen, der ehemalige Lagerbereich und die als „Stätten der Unmenschlichkeit“ bezeichneten Flächen mit einem Vorsorgeabständen von mehreren 100 Metern zu versehen sind.

#### Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften in Rheinland-Pfalz

Die Flächen der Verbandsgemeinde Hermeskeil befinden sich nicht innerhalb der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften in Rheinland-Pfalz. Dem Fachgutachten<sup>51</sup> zu dieser Konkretisierung sind aber auch Hinweise zu Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung für Flächen zu entnehmen, die nicht innerhalb der als Tabubereiche anzusehenden Wertstufen I und II in der Planungsregion Trier liegen. Im Rahmen des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen ist die Bedeutung der Sichtachsen zu herausragenden, freistehenden Bau- und Kulturdenkmälern innerhalb eines Prüfbereichs von 5 km zu untersuchen.

Die in Rede stehenden Sonderbauflächen dieses Flächennutzungsplanverfahrens befinden sich nicht innerhalb dieser 5-km-Pufferbereiche, sondern deutlich weiter davon entfernt. Die Verbandsgemeinde wird von dem Pufferbereich lediglich im nördlichsten Teilbereich der gesamten Verbandsgemeindefläche tangiert, in dem jedoch keine Sonderbauflächen für Windenergieanlagen vorgesehen sind.

#### Sonstige Sachgüter

Zu sonstigen Sachgütern konnten keine umweltbezogenen Auswirkungen durch die Flächennutzungsplanung ermittelt werden.

<sup>50</sup> Gutschker-Dongus (2016): Sachliche Teilfortschreibung Flächennutzungsplan. Teilflächennutzungsplan Windenergie, Visualisierung von Windkraftanlagen. Landschaftsbildbewertung. Im Auftrag der Verbandsgemeinde Hermeskeil

<sup>51</sup> vgl. Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz Referat Freiraumsicherung, Kulturlandschaften (Hrsg.) (2013): Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung (Z 163 d), S. 68 ff.

**F ALLGEMEINE MAßNAHMEN ZU VERMEIDUNG, MINDERUNG UND AUSGLEICH ERHEBLICHER NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN**

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 2 Abs. 4 BauGB bzw. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BauGB zu berücksichtigen.

Demnach erfolgt der Ausgleich „durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich“. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Entsprechende Darstellungen sind im vorliegenden Flächennutzungsplan innerhalb des Nationalparks Hunsrück-Hochwald aufgenommen worden. Sollten die im Flächennutzungsplan dargestellten „Ausgleichsflächen“ nicht auskömmlich sein, stehen weitere Flächen im Bereich des ehemaligen Truppenübungsplatzes sowie im Bereich des Nationalparks zur Verfügung bzw. können zur Verfügung gestellt werden.

Grundlage für die vorliegende sachliche Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Hermeskeil bildet eine „Standortkonzeption Windenergie“, die zur Ermittlung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung innerhalb des Gebiets der Verbandsgemeinde dient und bereits eine Konzentration der geplanten Sonderflächen auf windstarke und konfliktarme Bereiche zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen anstrebt.

Darüber hinausgehend bestehen auf Ebene des Flächennutzungsplans im Hinblick auf die Nutzung von Windenergie folgende allgemeine Zielvorstellungen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffen<sup>52,53</sup>:

- Erhaltung, Sicherung und Pflege sämtlicher Bereiche, die aktuell wenig beeinträchtigte, schutzbedürftige Biotopkomplexe aufweisen,
- Vermeidung von zukünftigen Beeinträchtigungen, die die Regeneration von wertvollen Lebensräumen verhindern oder nur über lange Zeiträume erlauben,
- Erhaltung bzw. Entwicklung von Bereichen in besonders störungsarmen Gebieten als Grundlage für besonders störungsempfindliche Erholungsformen,
- Keine Bebauung innerhalb wichtiger Blickachsen und Sichtbeziehungen,
- Sicherung gefährdeter Biotope sowie die Neuschaffung und Wiederherstellung von selten gewordenen und typischen Lebensräumen bzw. Herstellung der für ihre Entstehung notwendigen Standortverhältnisse ,
- Erhaltung des Bodens in seiner Eigenart bzw. Minimierung von Neuversiegelung sowie Rückbau nicht mehr versiegelter Flächen,
- Vermeidung der weiteren Zerschneidung von Lebensräumen,
- Schutz von Gewässern und des Grundwassers vor anthropogenen Stoffeinträgen,
- Vermeidung von Bebauung innerhalb von Kaltluftabflussbahnen und Frischluftbahnen bzw. im Allgemeinen bioklimatisch bedeutsamen Flächen,
- Erhaltung des störungsarmen, naturnahen Landschaftsbilds und Sicherung von Aussichtsbereichen.

<sup>52</sup> vgl. SGD Nord (2009): Landschaftsrahmenplan Region Trier

<sup>53</sup> vgl. BBP (2015): Landschaftsplan Verbandsgemeinde Hermeskeil (Entwurf)

Daneben sind als spezielle Zielvorstellungen für Waldflächen zu nennen:

- Erhalt und Entwicklung naturnaher Waldbestände sowie Erhalt von wertvollen Altholzbeständen als Lebensraum für Vogel- und Fledermausarten,
- Verzicht auf weitere Zerschneidung großer, geschlossener Waldgebiete insbesondere innerhalb der Wildtierkorridore,
- Erhaltung- und Entwicklung von Klimaschutz-, Immissionsschutz- und Erosionsschutzwäldern.

Für Offenlandbereiche gelten die folgenden Zielvorstellungen:

- Sicherung von extensiv bewirtschafteten Flächen bzw. Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen,
- Sicherung und Entwicklung von vernetzenden Biotopstrukturen wie Saumstreifen oder Streuobstwiesen,
- Freihaltung von Wiesentälern.

Darüber hinaus werden im Entwicklungskonzept als Teil des Entwurfs des Landschaftsplans konkrete Maßnahmenvorschläge getroffen.

## **G ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN - UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER ZIELE UND DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES PLANS**

Grundlage für die vorliegende sachliche Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Hermeskeil bildet eine „Standortkonzeption Windenergie“, die zur Ermittlung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung innerhalb des Gebiets der Verbandsgemeinde dient und eine fachlich nachvollziehbare Alternativenprüfung darstellt. In der flächennutzungsplanerischen Abwägung ist diese Alternativenprüfung fortgesetzt und konkretisiert worden.

Sonstige anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen des Weiteren unter Berücksichtigung der verfolgten Planungsziele und des Planungswillens der Verbandsgemeinde zur Steuerung der Windenergienutzung nicht in Betracht.

## **H BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS UND DER UMWELTMERKMALE DER GEBIETE, DIE VORAUSSICHTLICH ERHEBLICH BEEINFLUSST WERDEN - EINZELBETRACHTUNG DER ÄNDERUNGSFLÄCHEN**

Im Folgenden werden die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen der Planung beschrieben und bewertet. Dieses Kapitel ist nach den einzelnen Ortsgemeinden aufgliedert.

Die im Rahmen der Ermittlung und Bewertung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen darzustellenden Erkenntnisse und Informationen sollen gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB folgende Angaben enthalten:

- Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete,
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung,
- Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen,
- In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans.

---

Es erscheint zweckmäßig, die aufgeführten Punkte jeweils für die einzelnen Änderungsflächen in tabellarischer Form separat abzuhandeln.

Bei der Bewertung des jetzigen Zustandes der einzelnen Schutzgüter wurde von drei Wertstufen ausgegangen: gering, mittel und hoch. Die Bewertung orientiert sich an den Zielen der für die jeweiligen Schutzgüter maßgebenden Gesetzesgrundlagen oder anderen, fachlich relevanten Grundlagen, wie dem Landschaftsplan. So wurden z. B. natürliche, unbelastete Vegetationsstrukturen, die artenreich und selten sind, mit hoch bewertet, während artenarme Vegetationsstrukturen oder vorbelastete Bereiche u.a. im Hinblick auf das Landschaftsbild mit gering bewertet wurden. Liegen keine relevanten Besonderheiten eines Schutzgutes vor, ist eine Bewertung nicht erforderlich und wird mit einem (-) gekennzeichnet.

Das Ausmaß der Beeinträchtigung, d. h. ihrer Erheblichkeit oder Unerheblichkeit, ergibt sich durch den jetzigen Zustand von Natur und Landschaft bzw. der Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter im Hinblick auf die Art und den Umfang der vorgesehenen Flächenausweisung.

Im folgenden Abschnitt werden die geprüften Flächen einzeln beschrieben, bewertet und die durch sie entstehenden erheblichen Einflüsse auf die Umwelt dargestellt.

## 1. Ortsgemeinde Bescheid

### 1.1 Fläche SO-Bes1

Änderungsbereich SO-Bes1: Sonderbaufläche Windenergie		Größe 112,51 ha	
Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete			
Schutzgut	Beschreibung	Bewertung	Erhebl. Beeinflussung ↓
Tiere / Pflanzen/ biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fläche fast vollständig bewaldet (Nadelwald), außerdem geringe Anteile an Ackerflächen, Gebüsch u. Grünland(-brache)</li> <li>▪ Innerhalb der Sonderbaufläche kein erhöhtes artenschutzrechtliches Risiko gemäß kreisweiter Studie, angrenzende Flächen zum Teil mit geeigneten Biotopstrukturen für das Vorkommen von Rotmilan, Mopsfledermaus und Kleinem Abendsegler<sup>54</sup></li> <li>▪ potenzieller Lebensraum der Wildkatze und Mauereidechse</li> <li>▪ Nachweise der Vorkommen von Brutvogelarten Rotmilan, Schwarzmilan und Schwarzstorch innerhalb der benachbarten VG Schweich a. d. röm. Weinstraße</li> <li>▪ angrenzende Fläche des schutzwürdigen Biotopkomplexes „Unterlauf des Etgesbaches mit Eichen-Buchenmischwald südöstlich Lorscheid“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine wertvollen alten Laubwaldbestände (&gt; 120 Jahre)</li> <li>▪ mittlere Bedeutung der sonstigen Artnachweise: Sonderbauflächen außerhalb der Ausschlussbereiche bekannter windkraftsensibler Vogelarten, für Vorkommen in der Sonderbaufläche keine konkreten Anhaltspunkte</li> </ul>	x
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ unversiegelt</li> <li>▪ geringes Puffervermögen für Säuren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ geringe bis mittlere Empfindlichkeit</li> </ul>	x
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine Oberflächengewässer oder relevanten Besonderheiten bekannt</li> </ul>	--	-
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ in Teilbereichen Klimaschutzwald gemäß Mitteilung der Zentralstelle der Forstwirtschaft (keine Schutzfläche nach Landeswaldgesetz)</li> </ul>	--	-
Landschaftsbild/Erholung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ im Übergangsbereich zwischen Wald- und Agrarlandschaft</li> <li>▪ Einflussbereich von angrenzendem Windpark, Landesstraße L149 und Autobahn A1</li> <li>▪ in Teilbereichen Erholungswald gemäß Mitteilung der Zentralstelle der Forstwirtschaft (keine Schutz-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ geringe bis mittlere Empfindlichkeit aufgrund von Vorbelastung</li> <li>▪ Konzentrationswirkung von Anlagen</li> </ul>	x

<sup>54</sup> Vgl. FÖA Landschaftsplanung GmbH (2012): a.a.O.

Schutzgut	Beschreibung	Bewertung	Erhebl. Beeinflussung ↓
	<ul style="list-style-type: none"> <li>fläche nach Landeswaldgesetz) gemäß kreisweiter Risikoanalyse Landschaftsbild und Erholung überwiegend geringes bis mittleres Risiko<sup>55</sup></li> <li>Teil des landesweit bedeutsamen Erholungsraums „Hochwald, Idarwald“</li> </ul>		
Gesundheit des Menschen / Emissionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>bestehende Emissionen durch Windpark und Autobahn</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine erhebliche zusätzliche Belastung zu erwarten</li> </ul>	-
Kulturgüter / Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>einzelne archäologische Fundstellen innerhalb der Sonderbaufläche bekannt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Funde bzw. die Beeinträchtigung weiterer archäologischer Fundstellen möglich</li> <li>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten</li> </ul>	-
Wechselwirkungen, Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beeinträchtigung des Bodens durch Verdichtung und Versiegelung</li> <li>Gefahr durch anthropogene Stoffeinträge in das Grundwasser</li> <li>Störung von Arten bzw. Verlust von Lebensraum</li> <li>Veränderung der Eigenart der Landschaft durch zusätzlich entstehende Anlagen (jedoch Konzentrationswirkung gegeben)</li> <li>Beeinträchtigung der Landschaft als Raum für Erholung</li> <li>Potenzielle Substanzschädigung oder Zerstörung von Kulturgütern durch den Anlagenbau</li> <li>geringfügige Änderungen des Klimas durch kleinflächige Bodenversiegelungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Über die bereits dargestellten Auswirkungen hinausgehende erhebliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.</li> </ul>	-

Besondere Schutzkriterien	vorhanden: ja / nein Welche?	Auswirkungen ja / nein	Bemerkung
Schutzgebiete	ja, Naturpark Saar-Hunsrück	ja	Es gelten besondere Anforderungen (vgl. Kapitel D 6)
Gebiete mit Überschreitung gesetzlich festgelegter Umweltqualitätsnormen	nein	--	--

<sup>55</sup> vgl. Landschaftsarchitekt Karlheinz Fischer BDLA (2012): Risikoanalyse Landschaftsbild und Erholung im Hinblick auf die Beurteilung von Windkraftstandorten für das Gebiet des Landkreises Trier-Saarburg, der Stadt Trier und der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf, im Auftrag der Kreisverwaltung Trier-Saarburg und der Stadt Trier sowie der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf, Trier

**Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung**Prognose bei Nullvariante (Nicht-Durchführung der Planung):

Keine Veränderung der Bestandssituation, land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Prognose bei Durchführung der Planung:

- Versiegelung von natürlichen Bodenstandorten insbesondere durch das Fundament von Windenergieanlagen sowie ggf. erforderlicher Transformationsstationen.
- Bodenverdichtung im Bereich der Zuwegungen sowie der Aufstell- und Lagerflächen.
- ggf. Verlust von Baumbeständen für Zuwegungen, Aufstell- und Lagerflächen sowie freizuhaltende Bereiche um die Anlagenstandorte.
- Sichtbarkeit auch in der Ferne und damit auch Landschaftsbildbeeinträchtigung.
- Auswirkungen auf die windkraftsensiblen Vogelarten und Fledermäuse sind aufgrund des gewählten Standortes der WEA nicht auszuschließen. Beeinträchtigungen für das Artenspektrum sind unter den u. g. Maßnahmen als nicht erheblich, v.a. in Bezug auf den § 44 BNatSchG, und kompensierbar zu bewerten.
- Die Brutvogelvorkommen sowie die Gast- und Rastvogelvorkommen sind in Bezug auf ihre Kollisionsgefährdung und Meideverhalten oder Entfernungen zu den Flächen nicht als erheblich einzustufen.
- Auswirkungen auf den Vogelzug an starken Zugtagen (v.a. beim Herbstzug) mit ungünstigen Wetterlagen können nicht ausgeschlossen werden

**Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

- Bezüglich der Betroffenheit des Schutzgutes Landschaftsbild erfolgte eine Optimierung des Standorts auf Basis der Ergebnisse der Visualisierung der Windkraftanlagen in den geplanten Sonderbauflächen und der Landschaftsbildbewertung durch Gutschker-Dongus (2016)
- Eine Betroffenheit geschützter Arten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, lässt sich aber im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren bewältigen.
- Insbesondere an starken Kranichzugtagen (v.a. beim Herbstzug) mit ungünstigen Wetterlagen (schlechte Sicht durch tiefe Bewölkung, Nebel oder Niederschlag oder bei starkem Gegenwind) ist eine kurzzeitige Abschaltung der Windenergieanlagen mit Drehung der Rotorblätter in Zugrichtung erforderlich.
- Empfehlung eines Abschaltalgorithmus für Windenergieanlagen. Zusätzlich ist ein Höhenmonitoring (ab erstem Kalenderjahr der Errichtung von Anlagen) anzuraten.
- Die von der VG Schweich mitgeteilten Horststandorte von Schwarzmilan und Rotmilan nordwestlich der Ortslage Bescheid wurden mit den von der Vogelschutzwarte mitgeteilten Schutzabständen in der Planung berücksichtigt.
- Berücksichtigung der Belange der Wildkatze gem. dem Schreiben<sup>56</sup> des Ministeriums für Umwelt Landwirtschaft Ernährung, Weinbau und Forsten vom 4. Juni 2012 insb. im Rahmen der Bauausführung.
- Vermeidung der Inanspruchnahme von Waldflächen, die Quartierfunktionen insbesondere für die Mopsfledermaus besitzen. Vor der Rodung von Baumbeständen außerdem Durchführung einer Kontrolle mit gezielter Suche nach Mopsfledermausquartieren.
- Vermeidung der Inanspruchnahme von vorhandenen Biotopkatasterflächen bzw. Einhaltung von Pufferbereichen zu den Biotopkatasterflächen
- Berücksichtigung der archäologischen Fundstellen in der Detailplanung und entsprechende Beachtung der Bestimmungen des Denkmalpflegegesetzes
- Ausgleichsmaßnahmen sind vorrangig innerhalb der dargestellten Ausgleichsflächen Neu1 und Zü1 durchzuführen

<sup>56</sup> AZ.: 102-88 610-03/2009-5#74 AI102.

**In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans**

Grundlage für die vorliegende sachliche Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Hermeskeil bildet eine „Standortkonzeption Windenergie“, die zur Ermittlung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung innerhalb des Gebiets der Verbandsgemeinde dient und eine fachlich nachvollziehbare Alternativenprüfung darstellt. In der flächennutzungsplanerischen Abwägung ist diese Alternativenprüfung fortgesetzt und konkretisiert worden.

Sonstige anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen des Weiteren unter Berücksichtigung der verfolgten Planungsziele und des Planungswillens der Verbandsgemeinde zur Steuerung der Windenergienutzung für das gesamte Gemeindegebiet nicht in Betracht.

**2. Ortsgemeinde Grimburg**

**2.1 Fläche SO-Gr1**

<b>Fläche SO-Gr1: Sonderbaufläche Windenergie</b>		<b>Größe 38,81 ha</b>	
<b>Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete</b>			
<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Erhebl. Beeinflussung ↓</b>
Tiere / Pflanzen/ biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fläche vollständig bewaldet, überwiegend Nadelwald, dazwischen Parzellen mit Mischwald und Schlagfluren</li> <li>▪ kleinflächig erhöhtes artenschutzrechtliches Risiko gemäß kreisweiter Studie (hohe Thermikwahrscheinlichkeiten für ziehende Großvögel, bedeutsame Sommerlebensräume des Kleinen Abendseglers, bedeutsame Fledermauszugkorridore)<sup>57</sup></li> <li>▪ potenzieller Lebensraum der Wildkatze</li> <li>▪ im Komplex mit Gr 2 und Gu 1 Nachweis von 13 Fledermausarten ohne Quartiernachweis (am häufigsten Zwergfledermaus und Gattung Myotis)<sup>58</sup></li> <li>▪ im Komplex mit Gr 2 und Gu 1 Nachweise der Vorkommen von Brutvogelarten Wachtel, Mäusebussard, Waldschnepfe, Hohltaube, Turteltaube, Waldrohrsule, Waldkauz, Schwarzspecht, Kleinspecht, Neuntöter, Tannenhäher, Feldlerche und Wasseramsel</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine wertvollen alten Laubwaldbestände (&gt; 120 Jahre), als Teil einer großflächigen zusammenhängenden Waldfläche entlang der Wadrill dennoch von mittlerer Bedeutung für den Biotopverbund</li> <li>▪ hohe Bedeutung des Vogelzugaufkommens</li> <li>▪ mittlere Bedeutung der sonstigen Artnachweise</li> </ul>	<b>x</b>

<sup>57</sup> Vgl. FÖA Landschaftsplanung GmbH (2012): a.a.O.

<sup>58</sup> Vgl. Gutschker-Dongus (2013): Fledermauskundliches Fachgutachten für die Saison 2012, Untersuchungsraum Hochwald, Odernheim am Glan, S. 74-85.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Rotmilan, Habicht und Schwarzkehlchen als Gast- und Rastvogel</li> <li>▪ erhöhtes Vogelzugaufkommen mit geringem Anteil an windkraftsensiblen Arten<sup>59</sup></li> <li>▪ kleinflächig Teil des Vorranggebiets Regionaler Biotopverbund gemäß Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan Region Trier (2014)</li> <li>▪ angrenzende Fläche des schutzwürdigen Biotopkomplexes „Tälchen zum "Lauschbach" im Bereich der Hochspannungstrasse NW Gusenburg“</li> </ul>		
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ unversiegelt</li> <li>▪ teilweise erhöhtes Erosionsgefährdungspotenzial für Wasser</li> <li>▪ geringes Puffervermögen für Säuren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mittlere Empfindlichkeit aufgrund potenzieller Erosionsgefährdung</li> </ul>	<b>x</b>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine Oberflächengewässer oder relevanten Besonderheiten bekannt</li> </ul>	--	-
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine relevanten Besonderheiten bekannt</li> </ul>	--	-
Landschaftsbild/Erholung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ bewaldet</li> <li>▪ Vorbelastung durch Hochspannungsfreileitung</li> <li>▪ gemäß kreisweiter Risikoanalyse Landschaftsbild und Erholung überwiegend geringes bis mittleres Risiko, entlang des Wanderwegs im Randbereich sehr hohes Risiko<sup>60</sup></li> <li>▪ Mountainbiketouren innerhalb der Sonderbaufläche, angrenzender Premiumwanderweg Saar-Hunsrück-Steig</li> <li>▪ im Randbereich Vorbehaltsgebiet „Erholung und Tourismus“ (RROP Region Trier Entwurf 2014)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mittlere Empfindlichkeit aufgrund von Vorbelastung (Vorsorgepuffer um Rad- u. Wanderwege berücksichtigt)</li> </ul>	<b>x</b>
Gesundheit des Menschen / Emissionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine Auswirkungen bekannt, die über die im Kapitel 4.1 dargelegten hinausgehen</li> </ul>	--	-
Kulturgüter / Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine bekannten Kulturgüter oder archäologische Fundstellen in der direkten Sonderbaufläche bekannt</li> </ul>	--	-

<sup>59</sup> Vgl. Gutschker-Dongus (2012): Ornithologisches Fachgutachten, WEA-Standorte Hochwald, Odernheim am Glan, S. 64-65 i.V.m. Kartenmaterial Blatt 1 und 2.

<sup>60</sup> Vgl. Landschaftsarchitekt Karlheinz Fischer BDLA (2012): Risikoanalyse Landschaftsbild und Erholung im Hinblick auf die Beurteilung von Windkraftstandorten für das Gebiet des Landkreises Trier-Saarburg, der Stadt Trier und der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf, im Auftrag der Kreisverwaltung Trier-Saarburg und der Stadt Trier sowie der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf, Trier.

Wechselwirkungen, Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beeinträchtigung des Bodens durch Verdichtung und Versiegelung, potenzielle Wassererosion</li> <li>▪ Gefahr durch anthropogene Stoffeinträge in das Grundwasser</li> <li>▪ Störung von Arten bzw. Verlust von Lebensraum</li> <li>▪ Beeinflussung von Wanderrouten (Vogelzug)</li> <li>▪ Veränderung der Eigenart der Landschaft durch Neubau von Anlagen</li> <li>▪ Beeinträchtigung der Landschaft als Raum für Erholung</li> <li>▪ Potenzielle Substanzschädigung oder Zerstörung von Kulturgütern durch den Anlagenbau</li> <li>▪ geringfügige Änderungen des Klimas durch kleinflächige Bodenversiegelungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Über die bereits dargestellten Auswirkungen hinausgehende erhebliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.</li> </ul>	-
--	--	--	---

Besondere Schutzkriterien	vorhanden: ja / nein Welche?	Auswirkungen ja / nein	Bemerkung
Schutzgebiete	ja, Naturpark Saar-Hunsrück	ja	Es gelten besondere Anforderungen (vgl. Kapitel D 6)
Gebiete mit Überschreitung gesetzlich festgelegter Umweltqualitätsnormen	nein	--	--

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung
<p><u>Prognose bei Nullvariante (Nicht-Durchführung der Planung):</u> Keine Veränderung der Bestandssituation, forstwirtschaftliche Nutzung</p> <p><u>Prognose bei Durchführung der Planung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Versiegelung von natürlichen Bodenstandorten insbesondere durch das Fundament von Windenergieanlagen sowie ggf. erforderlicher Transformationsstationen.</li> <li>▪ Bodenverdichtung im Bereich der Zuwegungen sowie der Aufstell- und Lagerflächen.</li> <li>▪ ggf. Verlust von Baumbeständen für Zuwegungen, Aufstell- und Lagerflächen sowie freizuhaltende Bereiche um die Anlagenstandorte.</li> <li>▪ Sichtbarkeit auch in der Ferne und damit auch Landschaftsbildbeeinträchtigung.</li> <li>▪ Erhebliche Beeinträchtigung des Kranichzugs, die im Artenschutzgutachten aufgeführten Maßnahmen für bestimmte Wetterlagen und erhöhte Zugbewegungen sind erforderlich</li> <li>▪ Auswirkungen auf die windkraftsensiblen Vogelarten und Fledermäuse sind aufgrund des gewählten Standortes der WEA nicht auszuschließen. Beeinträchtigungen für das Artenspektrum sind unter den u. g. Maßnahmen als nicht erheblich, v.a. in Bezug auf den § 44 BNatSchG, und kompensierbar zu bewerten.</li> <li>▪ Die Brutvogelvorkommen sowie die Gast- und Rastvogelvorkommen sind in Bezug auf ihre Kollisionsgefährdung und Meideverhalten oder Entfernungen zu den Flächen nicht als erheblich einzustufen.</li> </ul>

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bezüglich der Betroffenheit des Schutzgutes Landschaftsbild erfolgte eine Optimierung des Standorts auf Basis der Ergebnisse der Visualisierung der Windkraftanlagen in den geplanten Sonderbauflächen und der Landschaftsbildbewertung durch Gutschker-Dongus (2016)</li> <li>▪ Eine Betroffenheit geschützter Arten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, lässt sich aber im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren bewältigen.</li> <li>▪ Empfehlung eines Abschaltalgorithmus für Windenergieanlagen. Zusätzlich ist ein Höhenmonitoring (ab erstem Kalenderjahr der Errichtung von Anlagen) anzuraten.</li> <li>▪ Berücksichtigung der Belange der Wildkatze gem. dem Schreiben<sup>61</sup> des Ministeriums für Umwelt Landwirtschaft Ernährung, Weinbau und Forsten vom 4. Juni 2012 insb. im Rahmen der Bauausführung.</li> <li>▪ Insbesondere an starken Kranichzugtagen (v.a. beim Herbstzug) mit ungünstigen Wetterlagen (schlechte Sicht durch tiefe Bewölkung, Nebel oder Niederschlag oder bei starkem Gegenwind) ist eine kurzzeitige Abschaltung der Windenergieanlagen mit Drehung der Rotorblätter in Zugrichtung erforderlich.</li> <li>▪ Vermeidung der Inanspruchnahme von Waldflächen, die Quartierfunktionen insbesondere für die Mopsfledermaus besitzen. Vor der Rodung von Baumbeständen außerdem Durchführung einer Kontrolle mit gezielter Suche nach Mopsfledermausquartieren.</li> <li>▪ Vermeidung der Inanspruchnahme von vorhandenen Biotopkatasterflächen bzw. Einhaltung von Pufferbereichen zu den Biotopkatasterflächen</li> <li>▪ Ausgleichsmaßnahmen sind vorrangig innerhalb der dargestellten Ausgleichsflächen Neu1 und Zü1 durchzuführen</li> </ul>

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans
<p>Grundlage für die vorliegende sachliche Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Hermeskeil bildet eine „Standortkonzeption Windenergie“, die zur Ermittlung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung innerhalb des Gebiets der Verbandsgemeinde dient und eine fachlich nachvollziehbare Alternativenprüfung darstellt. In der flächennutzungsplanerischen Abwägung ist diese Alternativenprüfung fortgesetzt und konkretisiert worden.</p> <p>Sonstige anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen des Weiteren unter Berücksichtigung der verfolgten Planungsziele und des Planungswillens der Verbandsgemeinde zur Steuerung der Windenergienutzung für das gesamte Gemeindegebiet nicht in Betracht.</p>

**2.2 Fläche SO-Gr2**

Fläche SO-Gr2: Sonderbaufläche Windenergie		Größe 11,63 ha	
Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete			
Schutzgut	Beschreibung	Bewertung	Erhebl. Beeinflussung ↓
Tiere / Pflanzen/ biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fläche überwiegend bewaldet (Nadelwald), im Bereich der Hochspannungsleitung Brachfläche bzw. Schlagflure, im südlichen Teil bewirtschafteter Teich</li> <li>▪ erhöhtes artenschutzrechtliches Risiko gemäß kreisweiter Studie (bedeutsame Sommerlebensräume des Kleinen Abendseglers, durch-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine wertvollen alten Laubwaldbestände (&gt; 120 Jahre), Leitungstrasse mit potenzieller Funktion für den Biotopverbund</li> <li>▪ hohe Bedeutung des Vogelzugaufkommens</li> <li>▪ mittlere Bedeutung der sonstigen Artnachweise</li> </ul>	<b>x</b>

<sup>61</sup> AZ.: 102-88 610-03/2009-5#74 AI102.

	<p>schnittliche Antreffwahrscheinlichkeit des Rotmilans)<sup>62</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ potenzieller Lebensraum der Wildkatze</li> <li>▪ im Komplex mit Gr 1 und Gu 1 Nachweis von 13 Fledermausarten ohne Quartiernachweis (am häufigsten Zwergfledermaus und Gattung Myotis)<sup>63</sup></li> <li>▪ im Komplex mit Gr 1 und Gu 1 Nachweise der Vorkommen von Brutvogelarten Wachtel, Mäusebussard, Waldschnepfe, Hohltaube, Turteltaube, Waldrohreule, Waldkauz, Schwarzspecht, Kleinspecht, Neuntöter, Tannenhäher, Feldlerche und Wasseramsel</li> <li>▪ Rotmilan, Habicht und Schwarzkehlchen als Gast- und Rastvogel</li> <li>▪ erhöhtes Vogelzugaufkommen mit geringem Anteil an windkraftsensiblen Arten<sup>64</sup></li> <li>▪ Teil des Vorranggebiets Regionaler Biotopverbund gemäß Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan Region Trier (2014)</li> </ul>		
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ überwiegend unversiegelt</li> <li>▪ geringes Puffervermögen für Säuren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ geringe bis mittlere Empfindlichkeit</li> </ul>	<b>x</b>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ bewirtschafteter Teich, zwei Fließgewässer</li> <li>▪ darüber hinaus keine relevanten Besonderheiten bekannt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gewässer von Planung ausgeschlossen</li> </ul>	-
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine relevanten Besonderheiten bekannt</li> </ul>	--	-
Landschaftsbild/Erholung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ überwiegend bewaldet mit kleineren Offenland-Parzellen, alte Laubwaldbestände fehlend</li> <li>▪ Vorbelastung durch Hochspannungsfreileitung</li> <li>▪ gemäß kreisweiter Risikoanalyse Landschaftsbild und Erholung überwiegend geringes bis mittleres Risiko, entlang des Wanderwegs im Randbereich sehr hohes Risiko<sup>65</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ geringe bis mittlere Empfindlichkeit aufgrund von Vorbelastung</li> </ul>	<b>x</b>

<sup>62</sup> vgl. FÖA Landschaftsplanung GmbH (2012): a.a.O.

<sup>63</sup> vgl. Gutschker-Dongus (2013): Fledermauskundliches Fachgutachten für die Saison 2012, Untersuchungsraum Hochwald, Odernheim am Glan, S. 74-85

<sup>64</sup> vgl. Gutschker-Dongus (2012): Ornithologisches Fachgutachten, WEA-Standorte Hochwald, Odernheim am Glan, S. 64-65

<sup>65</sup> vgl. Landschaftsarchitekt Karlheinz Fischer BDLA (2012): Risikoanalyse Landschaftsbild und Erholung im Hinblick auf die Beurteilung von Windkraftstandorten für das Gebiet des Landkreises Trier-Saarburg, der Stadt Trier und der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf, im Auftrag der Kreisverwaltung Trier-Saarburg und der Stadt Trier sowie der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf, Trier

Gesundheit des Menschen / Emissionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine Auswirkungen bekannt, die über die im Kapitel 4.1 dargelegten hinausgehen</li> </ul>	--	-
Kulturgüter / Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine bekannten Kulturgüter oder archäologische Fundstellen in der direkten Sonderbaufläche bekannt</li> </ul>	--	-
Wechselwirkungen, Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beeinträchtigung des Bodens durch Verdichtung und Versiegelung</li> <li>Gefahr durch anthropogene Stoffeinträge in das Grundwasser</li> <li>Störung von Arten bzw. Verlust von Lebensraum</li> <li>Beeinflussung von Wanderrouten (Vogelzug)</li> <li>Veränderung der Eigenart der Landschaft durch Neubau von Anlagen</li> <li>Beeinträchtigung der Landschaft als Raum für Erholung</li> <li>Potenzielle Substanzschädigung oder Zerstörung von Kulturgütern durch den Anlagenbau</li> <li>geringfügige Änderungen des Klimas durch kleinflächige Bodenversiegelungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Über die bereits dargestellten Auswirkungen hinausgehende erhebliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.</li> </ul>	-

Besondere Schutzkriterien	vorhanden: ja / nein Welche?	Auswirkungen ja / nein	Bemerkung
Schutzgebiete	ja, Naturpark Saar-Hunsrück	ja	Es gelten besondere Anforderungen (vgl. Kapitel D 6)
Gebiete mit Überschreitung gesetzlich festgelegter Umweltqualitätsnormen	nein	--	--

**Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung**

Prognose bei Nullvariante (Nicht-Durchführung der Planung):

Keine Veränderung der Bestandssituation, forstwirtschaftliche Nutzung

Prognose bei Durchführung der Planung:

- Versiegelung von natürlichen Bodenstandorten insbesondere durch das Fundament von Windenergieanlagen sowie ggf. erforderlicher Transformationsstationen.
- Bodenverdichtung im Bereich der Zuwegungen sowie der Aufstell- und Lagerflächen.
- ggf. Verlust von Baumbeständen für Zuwegungen, Aufstell- und Lagerflächen sowie freizuhaltende Bereiche um die Anlagenstandorte.
- Sichtbarkeit auch in der Ferne und damit auch Landschaftsbildbeeinträchtigung.
- Erhebliche Beeinträchtigung des Kranichzugs, die im Artenschutzgutachten aufgeführten Maßnahmen für bestimmte Wetterlagen und erhöhte Zügbewegungen sind erforderlich
- Auswirkungen auf die windkraftsensiblen Vogelarten und Fledermäuse sind aufgrund des gewählten Standortes der WEA nicht auszuschließen. Beeinträchtigungen für das Artenspektrum sind unter den u. g. Maßnahmen als nicht erheblich, v.a. in Bezug auf den § 44 BNatSchG, und kompensierbar zu bewerten.

- Die Brutvogelvorkommen sowie die Gast- und Rastvogelvorkommen sind in Bezug auf ihre Kollisionsgefährdung und Meideverhalten oder Entfernungen zu den Flächen nicht als erheblich einzustufen.

#### **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

- Bezüglich der Betroffenheit des Schutzgutes Landschaftsbild erfolgte eine Optimierung des Standorts auf Basis der Ergebnisse der Visualisierung der Windkraftanlagen in den geplanten Sonderbauflächen und der Landschaftsbildbewertung durch Gutschker-Dongus (2016)
- Eine Betroffenheit geschützter Arten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, lässt sich aber im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren bewältigen.
- Ein mitgeteilter Horststandort eines Rotmilans wurde auf der Basis einer fachgutachterlich erstellten Raumnutzungsanalyse, die durch den Windenergieanlagenprojektierer Jade NaturEnergie GmbH & Co KG der Verbandsgemeinde zur Verfügung gestellt wurde, in der Planung berücksichtigt. Gemäß den vorgelegten Untersuchungen ist eine Beeinträchtigung des Rotmilans durch die Darstellung der Sonderbaufläche nicht zu erwarten. Eine diesbezügliche abschließende Feststellung hat jedoch auf BImSch-Ebene zu erfolgen.
- Soweit Planungen in Nahrungshabitats des Rotmilans eingreifen sind sog. risikominimierende Maßnahmen durchzuführen. Hierzu gehören u.a.: Minimierung der Eingriffsflächen auf ein unbedingt notwendiges Maß; Abschaltung der Windenergieanlagen bei landwirtschaftlichen Ereignissen im Anlagenumfeld (Mahd, Ernte, Bodenbearbeitungen, Düngung u.a.) am Tag der Ereignisse sowie an den drei darauf folgenden Tagen von Sonnenaufgang bis -untergang; Mastfuß und die Anlagennebenflächen sind so zu gestalten, dass sie eine möglichst geringe Lockwirkung auf den Rotmilan ausüben; um das Kollisionsrisiko darüber hinaus zu minimieren, wird empfohlen, Nahrungshabitats abseits der geplanten Anlagen im 1,5 km Radius um den Bruthorst gezielt anzulegen (sog. Herstellung von Vielschnittflächen); diese Maßnahme muss so koordiniert werden, dass sie bei einer Inbetriebnahme der Windräder im Brutzeitraum des Milans (ab Ende Februar bis Mitte August) schon funktionsfähig ist.
- Empfehlung eines Abschaltalgorithmus für Windenergieanlagen. Zusätzlich ist ein Höhenmonitoring (ab erstem Kalenderjahr der Errichtung von Anlagen) anzuraten.
- Berücksichtigung der Belange der Wildkatze gem. dem Schreiben<sup>66</sup> des Ministeriums für Umwelt Landwirtschaft Ernährung, Weinbau und Forsten vom 4. Juni 2012 insb. im Rahmen der Bauausführung.
- Insbesondere an starken Kranichzugtagen (v.a. beim Herbstzug) mit ungünstigen Wetterlagen (schlechte Sicht durch tiefe Bewölkung, Nebel oder Niederschlag oder bei starkem Gegenwind) ist eine kurzzeitige Abschaltung der Windenergieanlagen mit Drehung der Rotorblätter in Zugrichtung erforderlich.
- Vermeidung der Inanspruchnahme von Waldflächen, die Quartierfunktionen insbesondere für die Mopsfledermaus besitzen. Vor der Rodung von Baumbeständen außerdem Durchführung einer Kontrolle mit gezielter Suche nach Mopsfledermausquartieren.
- Vermeidung der Inanspruchnahme von vorhandenen Biotopkatasterflächen bzw. Einhaltung von Pufferbereichen zu den Biotopkatasterflächen
- Ausgleichsmaßnahmen sind vorrangig innerhalb der dargestellten Ausgleichsflächen Neu1 und Zü1 durchzuführen

#### **In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans**

Grundlage für die vorliegende sachliche Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Hermeskeil bildet eine „Standortkonzeption Windenergie“, die zur Ermittlung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung innerhalb des Gebiets der Verbandsgemeinde dient und eine fachlich nachvollziehbare Alternativenprüfung darstellt. In der flächennutzungsplanerischen Abwägung ist diese Alternativenprüfung fortgesetzt und konkretisiert worden.

Sonstige anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen des Weiteren unter Berücksichtigung der verfolgten Planungsziele und des Planungswillens der Verbandsgemeinde zur Steuerung der Windenergienutzung für das gesamte Gemeindegebiet nicht in Betracht.

<sup>66</sup> AZ.: 102-88 610-03/2009-5#74 AI102.

### 3. Ortsgemeinde Gusenburg

#### 3.1 Fläche SO-Gu1

Fläche SO-Gu1: Sonderbaufläche Windenergie		Größe 10,30 ha	
Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete			
Schutzgut	Beschreibung	Bewertung	Erhebl. Beeinflussung ↓
Tiere / Pflanzen/ biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mosaik aus landwirtschaftlich genutzten Flächen (vor allem Ackerbau, daneben Grünland) und bewaldeten Flächen (Nadelforst) sowie kleinflächigem Feuchtgrünland</li> <li>▪ erhöhtes artenschutzrechtliches Risiko gemäß kreisweiter Studie (bedeutsame Sommerlebensräume des Kleinen Abendseglers, potenzielle Bruthabitate des Haselhuhns, durchschnittliche Antreffwahrscheinlichkeit des Rotmilans, hohe Thermikwahrscheinlichkeiten für ziehende Großvögel, potenzielles Vorkommen des Haselhuhns)<sup>67</sup></li> <li>▪ potenzieller Lebensraum der Wildkatze</li> <li>▪ im Komplex mit Gr 1 und Gu 1 Nachweis von 13 Fledermausarten ohne Quartiernachweis (am häufigsten Zwergfledermaus und Gattung Myotis)<sup>68</sup></li> <li>▪ im Komplex mit Gr 1 und Gu 1 Nachweise der Vorkommen von Brutvogelarten Wachtel, Mäusebussard, Waldschnepfe, Hohltaube, Turteltaube, Waldrohreule, Waldkauz, Schwarzspecht, Kleinspecht, Neuntöter, Tannenhäher, Feldlerche und Wasseramsel</li> <li>▪ Rotmilan, Kornweihe, Habicht und Schwarzkehlchen als Gast- und Rastvogel</li> <li>▪ erhöhtes Vogelzugaufkommen mit geringem Anteil an windkraftsensiblen Arten<sup>69</sup></li> <li>▪ ein Bruthabitat des Haselhuhns konnte nicht bestätigt werden</li> <li>▪ Südlich des Änderungsbereiches befindet sich ein Wespenbussard-Revier.</li> <li>▪ Erfassung von Flugbewegungen des Schwarzstorches südöstlich der Fläche in ca. 1,5 km Entfer-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine wertvollen alten Laubwaldbestände (&gt; 120 Jahre), Leitungstrasse mit potenzieller Funktion für den Biotopeverbund</li> <li>▪ hohe Bedeutung des Vogelzugaufkommens</li> <li>▪ mittlere Bedeutung der sonstigen Artnachweise</li> </ul>	x

<sup>67</sup> vgl. FÖA Landschaftsplanung GmbH (2012): a.a.O.

<sup>68</sup> vgl. Gutschker-Dongus (2013): Fledermauskundliches Fachgutachten für die Saison 2012, Untersuchungsraum Hochwald, Odernheim am Glan, S. 74-85

<sup>69</sup> vgl. Gutschker-Dongus (2012): Ornithologisches Fachgutachten, WEA-Standorte Hochwald, Odernheim am Glan, S. 64-65

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ nung</li> <li>▪ Teil des Vorranggebiets Regionaler Biotopverbund gemäß Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan Region Trier (2014)</li> </ul>		
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ überwiegend unversiegelt</li> <li>▪ geringes Puffervermögen für Säuren</li> <li>▪ mittleres bis hohes Ertragspotenzial</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ geringe bis mittlere Empfindlichkeit</li> </ul>	<b>x</b>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sumpfquellen und Teich, Quellbach angrenzend</li> <li>▪ darüber hinaus keine relevanten Besonderheiten bekannt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gewässer von Planung ausgeschlossen</li> </ul>	-
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ teilweise Ausweisung als Lokaler Klimaschutzwald gemäß Mitteilung der Zentralstelle der Forstwirtschaft (keine Schutzfläche nach Landeswaldgesetz)</li> <li>▪ darüber hinaus keine relevanten Besonderheiten bekannt</li> </ul>	--	-
Landschaftsbild/Erholung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mosaik aus Wald und Offenland, keine alten Laubwaldbestände vorhanden</li> <li>▪ Vorbelastung durch Hochspannungsfreileitung</li> <li>▪ gemäß kreisweiter Risikoanalyse Landschaftsbild und Erholung überwiegend geringes bis mittleres Risiko<sup>70</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ geringe bis mittlere Empfindlichkeit aufgrund von Vorbelastung</li> </ul>	<b>x</b>
Gesundheit des Menschen / Emissionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine Auswirkungen bekannt, die über die im Kapitel E 2 dargelegten hinausgehen</li> </ul>	--	-
Kulturgüter / Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine bekannten Kulturgüter oder archäologische Fundstellen in der direkten Sonderbaufläche bekannt</li> </ul>	--	-
Wechselwirkungen, Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beeinträchtigung des Bodens durch Verdichtung und Versiegelung</li> <li>▪ Gefahr durch anthropogene Stoffeinträge in das Grundwasser</li> <li>▪ Störung von Arten bzw. Verlust von Lebensraum</li> <li>▪ Beeinflussung von Wanderrouten (Vogelzug)</li> <li>▪ Veränderung der Eigenart der Landschaft durch Neubau von Anlagen</li> <li>▪ Beeinträchtigung der Landschaft als Raum für Erholung</li> <li>▪ Potenzielle Substanzschädigung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Über die bereits dargestellten Auswirkungen hinausgehende erhebliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.</li> </ul>	-

<sup>70</sup> vgl. Landschaftsarchitekt Karlheinz Fischer BDLA (2012): Risikoanalyse Landschaftsbild und Erholung im Hinblick auf die Beurteilung von Windkraftstandorten für das Gebiet des Landkreises Trier-Saarburg, der Stadt Trier und der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf, im Auftrag der Kreisverwaltung Trier-Saarburg und der Stadt Trier sowie der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf, Trier

	oder Zerstörung von Kulturgütern durch den Anlagenbau <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ geringfügige Änderungen des Klimas durch kleinflächige Bodenversiegelungen</li> </ul>		
--	--	--	--

Besondere Schutzkriterien	vorhanden: ja / nein Welche?	Auswirkungen ja / nein	Bemerkung
Schutzgebiete	ja, Naturpark Saar-Hunsrück	ja	Es gelten besondere Anforderungen (vgl. Kapitel D 6)
Gebiete mit Überschreitung gesetzlich festgelegter Umweltqualitätsnormen	nein	--	--

<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung</b>
<p><u>Prognose bei Nullvariante (Nicht-Durchführung der Planung):</u>                  Keine Veränderung der Bestandssituation, weiterhin land- und forstwirtschaftliche Nutzung</p> <p><u>Prognose bei Durchführung der Planung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Versiegelung von natürlichen Bodenstandorten insbesondere durch das Fundament von Windenergieanlagen sowie ggf. erforderlicher Transformationsstationen.</li> <li>▪ Bodenverdichtung im Bereich der Zuwegungen sowie der Aufstell- und Lagerflächen.</li> <li>▪ ggf. Verlust von Baumbeständen für Zuwegungen, Aufstell- und Lagerflächen sowie freizuhaltende Bereiche um die Anlagenstandorte.</li> <li>▪ Sichtbarkeit auch in der Ferne und damit auch Landschaftsbildbeeinträchtigung.</li> <li>▪ Erhebliche Beeinträchtigung des Kranichzugs, die im Artenschutzgutachten aufgeführten Maßnahmen für bestimmte Wetterlagen und erhöhte Zugbewegungen sind erforderlich</li> <li>▪ Auswirkungen auf die windkraftsensiblen Vogelarten und Fledermäuse sind aufgrund des gewählten Standortes der WEA nicht auszuschließen. Beeinträchtigungen für das Artenspektrum sind unter den u. g. Maßnahmen als nicht erheblich, v.a. in Bezug auf den § 44 BNatSchG, und kompensierbar zu bewerten.</li> <li>▪ Die Brutvogelvorkommen sowie die Gast- und Rastvogelvorkommen sind in Bezug auf ihre Kollisionsgefährdung und Meideverhalten oder Entfernungen zu den Flächen nicht als erheblich einzustufen.</li> </ul>
<b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bezüglich der Betroffenheit des Schutzgutes Landschaftsbild erfolgte eine Optimierung des Standorts auf Basis der Ergebnisse der Visualisierung der Windkraftanlagen in den geplanten Sonderbauflächen und der Landschaftsbildbewertung durch Gutschker-Dongus (2016)</li> <li>▪ Eine Betroffenheit geschützter Arten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, lässt sich aber im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren bewältigen.</li> <li>▪ Ein mitgeteilter Horststandort eines Rotmilans wurde auf der Basis einer fachgutachterlich erstellten Raumnutzungsanalyse, die durch den Windenergieanlagenprojektierer Jade NaturEnergie GmbH &amp; Co KG der Verbandsgemeinde zur Verfügung gestellt wurde, in der Planung berücksichtigt. Gemäß den vorgelegten Untersuchungen ist eine Beeinträchtigung des Rotmilans durch die Darstellung der Sonderbaufläche nicht zu erwarten. Eine diesbezügliche abschließende Feststellung hat jedoch auf BImSch-Ebene zu erfolgen.</li> <li>▪ Soweit Planungen in Nahrungshabitats des Rotmilans eingreifen sind sog. risikominimierende Maßnahmen durchzuführen. Hierzu gehören u.a.: Minimierung der Eingriffsflächen auf ein unbedingt notwendiges Maß; Abschaltung der Windenergieanlagen bei landwirtschaftlichen Ereignissen im Anlagenumfeld (Mahd, Ernte, Bodenbearbeitungen, Düngung u.a.) am Tag der Ereignisse sowie an den drei darauf folgenden Tagen von Sonnenaufgang bis -untergang; Mastfuß und die Anlagennebenflächen sind so zu gestalten, dass sie eine möglichst geringe Lockwirkung auf den Rotmilan ausüben; um das Kollisionsrisiko darüber hinaus zu minimieren, wird empfohlen, Nahrungshabitats abseits der geplanten Anlagen im 1,5 km Radius um den</li> </ul>

Bruthorst gezielt anzulegen (sog. Herstellung von Vielschnittflächen); diese Maßnahme muss so koordiniert werden, dass sie bei einer Inbetriebnahme der Windräder im Brutzeitraum des Milans (ab Ende Februar bis Mitte August) schon funktionsfähig ist.

- Empfehlung eines Abschaltalgorithmus für Windenergieanlagen. Zusätzlich ist ein Höhenmonitoring (ab erstem Kalenderjahr der Errichtung von Anlagen) anzuraten.
- Berücksichtigung der Belange der Wildkatze gem. dem Schreiben<sup>71</sup> des Ministeriums für Umwelt Landwirtschaft Ernährung, Weinbau und Forsten vom 4. Juni 2012 insb. im Rahmen der Bauausführung.
- Insbesondere an starken Kranichzugtagen (v.a. beim Herbstzug) mit ungünstigen Wetterlagen (schlechte Sicht durch tiefe Bewölkung, Nebel oder Niederschlag oder bei starkem Gegenwind) ist eine kurzzeitige Abschaltung der Windenergieanlagen mit Drehung der Rotorblätter in Zugrichtung erforderlich.
- Vermeidung der Inanspruchnahme von Waldflächen, die Quartierfunktionen insbesondere für die Mopsfledermaus besitzen. Vor der Rodung von Baumbeständen außerdem Durchführung einer Kontrolle mit gezielter Suche nach Mopsfledermausquartieren.
- Vermeidung der Inanspruchnahme von vorhandenen Biotopkatasterflächen bzw. Einhaltung von Pufferbereichen zu den Biotopkatasterflächen
- Ausgleichsmaßnahmen sind vorrangig innerhalb der dargestellten Ausgleichsflächen Neu1 und Zü1 durchzuführen

#### **In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans**

Grundlage für die vorliegende sachliche Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Hermeskeil bildet eine „Standortkonzeption Windenergie“, die zur Ermittlung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung innerhalb des Gebiets der Verbandsgemeinde dient und eine fachlich nachvollziehbare Alternativenprüfung darstellt. In der flächennutzungsplanerischen Abwägung ist diese Alternativenprüfung fortgesetzt und konkretisiert worden.

Sonstige anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen des Weiteren unter Berücksichtigung der verfolgten Planungsziele und des Planungswillens der Verbandsgemeinde zur Steuerung der Windenergienutzung für das gesamte Gemeindegebiet nicht in Betracht.

<sup>71</sup> AZ.: 102-88 610-03/2009-5#74 AI102.

## 4. Ortsgemeinde Rascheid

### 4.1 Fläche SO-Ra1

Fläche SO-Ra1: Sonderbaufläche Windenergie		Größe 49,50 h	
Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete			
Schutzgut	Beschreibung	Bewertung	Erhebl. Beeinflussung ↓
Tiere / Pflanzen/ biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ forstwirtschaftlich genutzt (Nadelwald),</li> <li>▪ angrenzend Biotopkomplex aus Feucht- und Magergrünland</li> <li>▪ innerhalb der Sonderbaufläche kein erhöhtes artenschutzrechtliches Risiko gemäß kreisweiter Studie, angrenzende Flächen zum Teil mit geeigneten Biotopstrukturen für das Vorkommen der Mopsfledermaus<sup>72</sup></li> <li>▪ potenzieller Lebensraum der Wildkatze</li> <li>▪ Teil eines Vorranggebiets Regionaler Biotopverbund gemäß Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan Region Trier (2014)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine wertvollen alten Laubwaldbestände (&gt; 120 Jahre)</li> <li>▪ geringes bis mittleres artenschutzrechtliches Risiko in der Sonderbaufläche</li> <li>▪ geringes Risiko für Vegetation oder Fauna (insbesondere wertvoll für Insekten, Reptilien und Amphibien) des angrenzenden Mager- und Feuchtgrünlandkomplexes</li> </ul>	x
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ unversiegelt</li> <li>▪ geringes Puffervermögen für Säuren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ geringes bis mittleres Risiko</li> </ul>	x
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Teilstück des Senkelsbachs direkt an die Sonderbaufläche grenzend</li> <li>▪ darüber hinaus keine Oberflächengewässer oder relevanten Besonderheiten bekannt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ geringes bis mittleres Risiko aufgrund des angrenzenden Bachs</li> </ul>	-
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ randlich angrenzend Kaltluftabflussbahn</li> <li>▪ darüber hinaus keine relevanten Besonderheiten bekannt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ geringe bis mittlere Empfindlichkeit</li> </ul>	-
Landschaftsbild/Erholung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Waldbetonte Landschaft</li> <li>▪ gemäß kreisweiter Risikoanalyse Landschaftsbild und Erholung überwiegend mittel bis geringes, randlich sehr hohes Risiko<sup>73</sup></li> <li>▪ Vorbehaltsgebiet „Erholung und Tourismus“ (RROP Region Trier Entwurf 2014)</li> <li>▪ Einflussbereich von angrenzendem Windpark, Autobahn A1 und Bun-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mittlere Empfindlichkeit aufgrund von bestehenden Vorbelastungen und der Konzentrationswirkung der Anlagen (Vorsorgepuffer um Radweg berücksichtigt)</li> </ul>	x

<sup>72</sup> vgl. FÖA Landschaftsplanung GmbH (2012): a.a.O.

<sup>73</sup> vgl. Landschaftsarchitekt Karlheinz Fischer BDLA (2012): Risikoanalyse Landschaftsbild und Erholung im Hinblick auf die Beurteilung von Windkraftstandorten für das Gebiet des Landkreises Trier-Saarburg, der Stadt Trier und der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf, im Auftrag der Kreisverwaltung Trier-Saarburg und der Stadt Trier sowie der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf, Trier

	<ul style="list-style-type: none"> <li>desstraße B407 angrenzender Verlauf des Ruwer-Hochwald-Radwegs</li> </ul>		
Gesundheit des Menschen / Emissionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorbelastungen durch Autobahn und Windpark</li> <li>darüber hinaus keine relevanten Besonderheiten bekannt</li> </ul>	--	-
Kulturgüter / Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>Archäologische Fundstelle innerhalb der Sonderbaufläche</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Funde bzw. die Beeinträchtigung weiterer archäologischer Fundstellen möglich</li> <li>unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten</li> </ul>	-
Wechselwirkungen, Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beeinträchtigung des Bodens durch Verdichtung und Versiegelung, potenzielle Wassererosion</li> <li>Gefahr durch anthropogene Stoffeinträge in das Grundwasser</li> <li>Störung von Arten bzw. Verlust von Lebensraum</li> <li>Veränderung der Eigenart der Landschaft durch Anlagenbau</li> <li>Beeinträchtigung der Landschaft als Raum für Erholung</li> <li>Potenzielle Substanzschädigung oder Zerstörung von Kulturgütern durch den Anlagenbau</li> <li>geringfügige Änderungen des Klimas durch kleinflächige Bodenversiegelungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Über die bereits dargestellten Auswirkungen hinausgehende erhebliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.</li> </ul>	-

Besondere Schutzkriterien	vorhanden: ja / nein Welche?	Auswirkungen ja / nein	Bemerkung
Schutzgebiete	ja, Naturpark Saar-Hunsrück	ja	Es gelten besondere Anforderungen (vgl. Kapitel D 6)
Gebiete mit Überschreitung gesetzlich festgelegter Umweltqualitätsnormen	nein	--	--

**Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung**

Prognose bei Nullvariante (Nicht-Durchführung der Planung):  
 Keine Veränderung der Bestandssituation, land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Prognose bei Durchführung der Planung:

- Versiegelung von natürlichen Bodenstandorten insbesondere durch das Fundament von Windenergieanlagen sowie ggf. erforderlicher Transformationsstationen.
- Bodenverdichtung im Bereich der Zuwegungen sowie der Aufstell- und Lagerflächen.
- ggf. Verlust von Baumbeständen für Zuwegungen, Aufstell- und Lagerflächen sowie freizuhaltende Bereiche um die Anlagenstandorte.
- Sichtbarkeit auch in der Ferne und damit auch Landschaftsbildbeeinträchtigung.

- Entstehung von Lärmemissionen als Beeinträchtigung des Erholungsraums
- Auswirkungen auf die windkraftsensiblen Vogelarten und Fledermäuse sind aufgrund des gewählten Standortes der WEA nicht auszuschließen. Beeinträchtigungen für das Artenspektrum sind unter den u. g. Maßnahmen als nicht erheblich, v.a. in Bezug auf den § 44 BNatSchG, und kompensierbar zu bewerten.
- Auswirkungen auf den Vogelzug an starken Zugtagen (v.a. beim Herbstzug) mit ungünstigen Wetterlagen können nicht ausgeschlossen werden.

#### **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

- Bezüglich der Betroffenheit des Schutzgutes Landschaftsbild erfolgte eine Optimierung des Standorts auf Basis der Ergebnisse der Visualisierung der Windkraftanlagen in den geplanten Sonderbauflächen und der Landschaftsbildbewertung durch Gutschker-Dongus (2016).
- Eine Betroffenheit geschützter Arten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, lässt sich aber im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren bewältigen.
- Insbesondere an starken Kranichzugtagen (v.a. beim Herbstzug) mit ungünstigen Wetterlagen (schlechte Sicht durch tiefe Bewölkung, Nebel oder Niederschlag oder bei starkem Gegenwind) ist eine kurzzeitige Abschaltung der Windenergieanlagen mit Drehung der Rotorblätter in Zugrichtung erforderlich.
- Soweit Planungen in Nahrungshabitats des Rotmilans eingreifen sind sog. risikominimierende Maßnahmen durchzuführen. Hierzu gehören u.a.: Minimierung der Eingriffsflächen auf ein unbedingt notwendiges Maß; Abschaltung der Windenergieanlagen bei landwirtschaftlichen Ereignissen im Anlagenumfeld (Mahd, Ernte, Bodenbearbeitungen, Düngung u.a.) am Tag der Ereignisse sowie an den drei darauf folgenden Tagen von Sonnenaufgang bis -untergang; Mastfuß und die Anlagennebenflächen sind so zu gestalten, dass sie eine möglichst geringe Lockwirkung auf den Rotmilan ausüben; um das Kollisionsrisiko darüber hinaus zu minimieren, wird empfohlen, Nahrungshabitats abseits der geplanten Anlagen im 1,5 km Radius um den Bruthorst gezielt anzulegen (sog. Herstellung von Vielschnittflächen); diese Maßnahme muss so koordiniert werden, dass sie bei einer Inbetriebnahme der Windräder im Brutzeitraum des Milans (ab Ende Februar bis Mitte August) schon funktionsfähig ist.
- Empfehlung eines Abschaltalgorithmus für Windenergieanlagen. Zusätzlich ist ein Höhenmonitoring (ab erstem Kalenderjahr der Errichtung von Anlagen) anzuraten.
- Berücksichtigung der Belange der Wildkatze gem. dem Schreiben<sup>74</sup> des Ministeriums für Umwelt Landwirtschaft Ernährung, Weinbau und Forsten vom 4. Juni 2012 insb. im Rahmen der Bauausführung.
- Vermeidung der Inanspruchnahme von Waldflächen, die Quartierfunktionen insbesondere für die Mopsfledermaus besitzen. Vor der Rodung von Baumbeständen außerdem Durchführung einer Kontrolle mit gezielter Suche nach Mopsfledermausquartieren.
- Berücksichtigung der archäologischen Fundstellen in der Detailplanung und entsprechende Beachtung der Bestimmungen des Denkmalpflegegesetzes
- Ausgleichsmaßnahmen sind vorrangig innerhalb der dargestellten Ausgleichsflächen Neu1 und Zü1 durchzuführen

#### **In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans**

Grundlage für die vorliegende sachliche Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Hermeskeil bildet eine „Standortkonzeption Windenergie“, die zur Ermittlung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung innerhalb des Gebiets der Verbandsgemeinde dient und eine fachlich nachvollziehbare Alternativenprüfung darstellt. In der flächennutzungsplanerischen Abwägung ist diese Alternativenprüfung fortgesetzt und konkretisiert worden.

Sonstige anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen des Weiteren unter Berücksichtigung der verfolgten Planungsziele und des Planungswillens der Verbandsgemeinde zur Steuerung der Windenergienutzung für das gesamte Gemeindegebiet nicht in Betracht.

<sup>74</sup> AZ.: 102-88 610-03/2009-5#74 AI102

**5. Ortsgemeinde Reinsfeld**

**5.1 Fläche SO-Rei1**

Fläche SO-Rei1: Sonderbaufläche Windenergie		Größe 168,45 h	
Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete			
Schutzgut	Beschreibung	Bewertung	Erhebl. Beeinflussung ↓
Tiere / Pflanzen/ biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Überwiegend bewaldete Flächen mit Nadelforst, daneben einzelne Parzellen mit Eichenwald und Mischwald sowie intensiv genutzte landwirtschaftliche Acker- und Grünlandflächen sowie einzelne Brachflächen und Aufforstungsflächen</li> <li>▪ kleinflächig erhöhtes artenschutzrechtliches Risiko gemäß kreisweiter Studie (Potenzielle Bruthabitate des Wiesenpiepers, durchschnittliche bis überdurchschnittliche Antrittswahrscheinlichkeit des Rotmilans, bedeutsame Sommerlebensräume des Kleinen Abendseglers, bedeutsame Fledermauszugkorridore)<sup>75</sup></li> <li>▪ potenzieller Lebensraum der Wildkatze</li> <li>▪ innerhalb der Sonderbaufläche und der näheren Umgebung Nachweis von 13 Fledermausarten ohne Quartiernachweis (am häufigsten Zwergfledermaus und Gattung Myotis)<sup>76</sup></li> <li>▪ innerhalb der Sonderbaufläche und der näheren Umgebung Nachweise der Vorkommen von Brutvogelarten Rotmilan, Wachtel, Mäusebussard, Waldschnepfe, Hohltaube, Turteltaube, Waldrohreule, Waldkauz, Schwarzspecht, Kleinspecht, Neuntöter, Tannenhäher, Feldlerche und Wasseramsel</li> <li>▪ ein Bruthabitat des Wiesenpiepers konnte nicht bestätigt werden</li> <li>▪ Wiesenpieper, Rotmilan, Habicht, Graureiher und Kolkrabe als Gast- und Rastvogel</li> <li>▪ erhöhtes Vogelzugaufkommen mit geringem Anteil an windkraftsensiblen Arten<sup>77</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine wertvollen alten Laubwaldbestände (&gt; 120 Jahre)</li> <li>▪ Leitungstrasse mit potenzieller Funktion für den Biotopverbund</li> <li>▪ hohe Bedeutung des Vogelzugaufkommens</li> <li>▪ mittlere Bedeutung der sonstigen Artnachweise</li> </ul>	x

<sup>75</sup> vgl. FÖA Landschaftsplanung GmbH (2012): a.a.O.

<sup>76</sup> vgl. Gutschker-Dongus (2013): Fledermauskundliches Fachgutachten für die Saison 2012, Untersuchungsraum Hochwald, Odernheim am Glan, S. 74-85

<sup>77</sup> vgl. Gutschker-Dongus (2012): Ornithologisches Fachgutachten, WEA-Standorte Hochwald, Odernheim am Glan, S. 64-65

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Teil des Vorranggebiets Regionaler Biotopverbund gemäß Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan Region Trier (2014)</li> </ul>		
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ überwiegend unversiegelt</li> <li>▪ geringes Puffervermögen für Säuren</li> <li>▪ kleinflächig erhöhtes Erosionsgefährdungspotenzial</li> <li>▪ zum Teil Böden mit Archivfunktion (naturnahe Böden)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mittlere Empfindlichkeit aufgrund der vorliegenden Erosionsgefährdung</li> </ul>	<b>x</b>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ein Bach und ein Teich in nordöstlicher sowie zwei Bäche und zwei Teiche in südwestlicher Teilfläche bzw. angrenzend</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gewässer von Planung ausgeschlossen</li> </ul>	-
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ teilweise Ausweisung als Lokaler Klimaschutzwald gemäß Mitteilung der Zentralstelle der Forstwirtschaft (keine Schutzfläche nach Landeswaldgesetz)</li> <li>▪ darüber hinaus keine relevanten Besonderheiten bekannt</li> </ul>	--	-
Landschaftsbild/Erholung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mosaik aus Wald und Offenland, keine alten Laubwaldbestände vorhanden</li> <li>▪ Vorbelastung durch Hochspannungsfreileitung</li> <li>▪ gemäß kreisweiter Risikoanalyse Landschaftsbild und Erholung überwiegend geringes bis mittleres Risiko, entlang des Wanderwegs im Randbereich sehr hohes Risiko<sup>78</sup></li> <li>▪ angrenzender Premiumwanderweg Saar-Hunsrück-Steig, angrenzende Traumschleife „Frau Holle“</li> <li>▪ im Randbereich Vorbehaltsgebiet „Erholung und Tourismus“ (RROP Region Trier Entwurf 2014)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mittlere Empfindlichkeit aufgrund von Vorbelastung (Vorsorgepuffer um Wanderwege berücksichtigt)</li> </ul>	<b>x</b>
Gesundheit des Menschen / Emissionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine Auswirkungen bekannt, die über die im Kapitel E 2 dargelegten hinausgehen</li> </ul>	--	-
Kulturgüter / Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ drei archäologische Fundstellen innerhalb der Sonderbaufläche</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Funde bzw. die Beeinträchtigung weiterer archäologischer Fundstellen möglich</li> <li>▪ unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten</li> </ul>	-

<sup>78</sup> vgl. Landschaftsarchitekt Karlheinz Fischer BDLA (2012): Risikoanalyse Landschaftsbild und Erholung im Hinblick auf die Beurteilung von Windkraftstandorten für das Gebiet des Landkreises Trier-Saarburg, der Stadt Trier und der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf, im Auftrag der Kreisverwaltung Trier-Saarburg und der Stadt Trier sowie der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf, Trier

<p>Wechselwirkungen, Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beeinträchtigung des Bodens durch Verdichtung und Versiegelung, potenzielle Wassererosion</li> <li>▪ Gefahr durch anthropogene Stoffeinträge in das Grundwasser</li> <li>▪ Störung von Arten bzw. Verlust von Lebensraum</li> <li>▪ Beeinflussung von Wanderrouten (Vogelzug)</li> <li>▪ Veränderung der Eigenart der Landschaft durch Neubau von Anlagen</li> <li>▪ Beeinträchtigung der Landschaft als Raum für Erholung</li> <li>▪ Potenzielle Substanzschädigung oder Zerstörung von Kulturgütern durch den Anlagenbau</li> <li>▪ geringfügige Änderungen des Klimas durch kleinflächige Bodenversiegelungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Über die bereits dargestellten Auswirkungen hinausgehende erhebliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.</li> </ul>	<p>-</p>
---	--	--	----------

Besondere Schutzkriterien	vorhanden: ja / nein Welche?	Auswirkungen ja / nein	Bemerkung
Schutzgebiete	ja, Naturpark Saar-Hunsrück	ja	Es gelten besondere Anforderungen (vgl. Kapitel D 6)
Gebiete mit Überschreitung gesetzlich festgelegter Umweltqualitätsnormen	nein	--	--

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung
<p><u>Prognose bei Nullvariante (Nicht-Durchführung der Planung):</u> Keine Veränderung der Bestandssituation, weiterhin land- und forstwirtschaftliche Nutzung</p> <p><u>Prognose bei Durchführung der Planung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Versiegelung von natürlichen Bodenstandorten insbesondere durch das Fundament von Windenergieanlagen sowie ggf. erforderlicher Transformationsstationen.</li> <li>▪ Bodenverdichtung im Bereich der Zuwegungen sowie der Aufstell- und Lagerflächen.</li> <li>▪ ggf. Verlust von Baumbeständen für Zuwegungen, Aufstell- und Lagerflächen sowie freizuhaltende Bereiche um die Anlagenstandorte.</li> <li>▪ Sichtbarkeit auch in der Ferne und damit auch Landschaftsbildbeeinträchtigung.</li> <li>▪ Erhebliche Beeinträchtigung des Kranichzugs, die im Artenschutzgutachten aufgeführten Maßnahmen für bestimmte Wetterlagen und erhöhte Zügbewegungen sind erforderlich</li> <li>▪ Auswirkungen auf die windkraftsensiblen Vogelarten und Fledermäuse sind aufgrund des gewählten Standortes der WEA nicht auszuschließen. Beeinträchtigungen für das Artenspektrum sind unter den u. g. Maßnahmen als nicht erheblich, v.a. in Bezug auf den § 44 BNatSchG, und kompensierbar zu bewerten.</li> <li>▪ Die Brutvogelvorkommen sowie die Gast- und Rastvogelvorkommen sind in Bezug auf ihre Kollisionsgefährdung und Meideverhalten oder Entfernungen zu den Flächen nicht als erheblich einzustufen.</li> </ul>

**Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

- Bezüglich der Betroffenheit des Schutzgutes Landschaftsbild erfolgte eine Optimierung des Standorts auf Basis der Ergebnisse der Visualisierung der Windkraftanlagen in den geplanten Sonderbauflächen und der Landschaftsbildbewertung durch Gutschker-Dongus (2016)
- Eine Betroffenheit geschützter Arten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, lässt sich aber im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren bewältigen.
- Ein mitgeteilter Horststandort eines Rotmilans wurde auf der Basis einer fachgutachterlich erstellten Raumnutzungsanalyse, die durch den Windenergieanlagenprojektierer Jade NaturEnergie GmbH & Co KG der Verbandsgemeinde zur Verfügung gestellt wurde, in der Planung berücksichtigt. Gemäß den vorgelegten Untersuchungen ist eine Beeinträchtigung des Rotmilans durch die Darstellung der Sonderbaufläche nicht zu erwarten. Eine diesbezügliche abschließende Feststellung hat jedoch auf BImSch-Ebene zu erfolgen.
- Soweit Planungen in Nahrungshabitats des Rotmilans eingreifen sind sog. risikominimierende Maßnahmen durchzuführen. Hierzu gehören u.a.: Minimierung der Eingriffsflächen auf ein unbedingt notwendiges Maß; Abschaltung der Windenergieanlagen bei landwirtschaftlichen Ereignissen im Anlagenumfeld (Mahd, Ernte, Bodenbearbeitungen, Düngung u.a.) am Tag der Ereignisse sowie an den drei darauf folgenden Tagen von Sonnenaufgang bis -untergang; Mastfuß und die Anlagennebenflächen sind so zu gestalten, dass sie eine möglichst geringe Lockwirkung auf den Rotmilan ausüben; um das Kollisionsrisiko darüber hinaus zu minimieren, wird empfohlen, Nahrungshabitats abseits der geplanten Anlagen im 1,5 km Radius um den Bruthorst gezielt anzulegen (sog. Herstellung von Vielschnittflächen); diese Maßnahme muss so koordiniert werden, dass sie bei einer Inbetriebnahme der Windräder im Brutzeitraum des Milans (ab Ende Februar bis Mitte August) schon funktionsfähig ist.
- Empfehlung eines Abschaltalgorithmus für Windenergieanlagen. Zusätzlich ist ein Höhenmonitoring (ab erstem Kalenderjahr der Errichtung von Anlagen) anzuraten.
- Berücksichtigung der Belange der Wildkatze gem. dem Schreiben<sup>79</sup> des Ministeriums für Umwelt Landwirtschaft Ernährung, Weinbau und Forsten vom 4. Juni 2012 insb. im Rahmen der Bauausführung.
- Insbesondere an starken Kranichzugtagen (v.a. beim Herbstzug) mit ungünstigen Wetterlagen (schlechte Sicht durch tiefe Bewölkung, Nebel oder Niederschlag oder bei starkem Gegenwind) ist eine kurzzeitige Abschaltung der Windenergieanlagen mit Drehung der Rotorblätter in Zugrichtung erforderlich.
- Zur Reduzierung von Ausweichbewegungen von Zugvögeln Freihaltung eines Korridors von mindestens 1.000 m nördlich der „Sonderbaufläche“ von „Störkörpern“
- Vermeidung der Inanspruchnahme von Waldflächen, die Quartierfunktionen insbesondere für die Mopsfledermaus besitzen. Vor der Rodung von Baumbeständen außerdem Durchführung einer Kontrolle mit gezielter Suche nach Mopsfledermausquartieren.
- Vermeidung der Inanspruchnahme von vorhandenen Biotopkatasterflächen bzw. Einhaltung von Pufferbereichen zu den Biotopkatasterflächen
- Berücksichtigung der archäologischen Fundstellen in der Detailplanung und entsprechende Beachtung der Bestimmungen des Denkmalpflegegesetzes
- Ausgleichsmaßnahmen sind vorrangig innerhalb der dargestellten Ausgleichsflächen Neu1 und Zü1 durchzuführen

**In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans**

Grundlage für die vorliegende sachliche Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Hermeskeil bildet eine „Standortkonzeption Windenergie“, die zur Ermittlung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung innerhalb des Gebiets der Verbandsgemeinde dient und eine fachlich nachvollziehbare Alternativenprüfung darstellt. In der flächennutzungsplanerischen Abwägung ist diese Alternativenprüfung fortgesetzt und konkretisiert worden.

Sonstige anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen des Weiteren unter Berücksichtigung der verfolgten Planungsziele und des Planungswillens der Verbandsgemeinde zur Steuerung der Windenergienutzung für das gesamte Gemeindegebiet nicht in Betracht.

<sup>79</sup> AZ.: 102-88 610-03/2009-5#74 AI102.

## 5.2 Fläche SO-Rei2

Fläche SO-Rei2: Sonderbaufläche Windenergie		Größe 17,32 ha	
Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete			
Schutzgut	Beschreibung	Bewertung	Erhebl. Beeinflussung ↓
Tiere / Pflanzen/ biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ überwiegend bewaldete Flächen mit Nadelforst, daneben einzelne Parzellen mit Ackerland</li> <li>▪ südlich angrenzend Mager-, Nass- und Feuchtwiesen, Seggenrieder</li> <li>▪ kein erhöhtes artenschutzrechtliches Risiko gemäß kreisweiter Studie bekannt (durchschnittliche Antreffwahrscheinlichkeit des Rotmilans)<sup>80</sup></li> <li>▪ potenzieller Lebensraum der Wildkatze</li> <li>▪ Rotmilanhorst im Gemeindewald von Hinzert-Pöhlert, darüber hinaus keine besonderen Artnachweise im Rahmen von Gutachten</li> <li>▪ Teil des Vorrang- und Vorbehaltgebiets Regionaler Biotopverbund gemäß Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan Region Trier (2014)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine wertvollen alten Laubwaldbestände (&gt; 120 Jahre)</li> <li>▪ mittleres artenschutzrechtliches Risiko</li> <li>▪ Vorbelastung durch bestehenden angrenzenden Windpark</li> <li>▪ geringes Risiko für Vegetation oder Fauna (insbesondere wertvoll für Insekten, Reptilien und Amphibien) des angrenzenden Mager- und Feuchtgrünlandkomplexes</li> </ul>	x
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ überwiegend unversiegelt</li> <li>▪ geringes Puffervermögen für Säuren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ geringe bis mittlere Empfindlichkeit</li> </ul>	x
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verlauf des Senkelsbachs an südliche Teilfläche angrenzend,</li> <li>▪ Abschnitt des Lösterbachs und Teich in nördlicher Teilfläche</li> <li>▪ Quellkomplex angrenzend</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gewässer von Planung ausgeschlossen</li> <li>▪ geringes bis mittleres Risiko aufgrund des benachbarten Quellkomplexes</li> </ul>	-
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ teilweise Ausweisung als Lokaler Klimaschutzwald gemäß Mitteilung der Zentralstelle der Forstwirtschaft (keine Schutzfläche nach Landeswaldgesetz)</li> <li>▪ darüber hinaus keine relevanten Besonderheiten bekannt</li> </ul>	--	-
Landschaftsbild/Erholung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mosaik aus Wald und Offenland, keine alten Laubwaldbestände vorhanden</li> <li>▪ Einflussbereich von angrenzendem Windpark und Autobahn A1</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ geringe Empfindlichkeit aufgrund von bestehenden Vorbelastungen und der Konzentrationswirkung der Anlagen</li> </ul>	x

<sup>80</sup> Vgl. FÖA Landschaftsplanung GmbH (2012): a.a.O.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>gemäß kreisweiter Risikoanalyse Landschaftsbild und Erholung geringes bis mittleres Risiko<sup>81</sup></li> <li>in Teilbereichen innerhalb des Vorbehaltsgebiets „Erholung und Tourismus“ (RROP Region Trier Entwurf 2014)</li> </ul>		
Gesundheit des Menschen / Emissionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorbelastungen durch Autobahn und Windpark</li> <li>darüber hinaus keine relevanten Besonderheiten bekannt</li> </ul>	--	-
Kulturgüter / Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>bekannte Fundstelle in der weiteren Umgebung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Funde bzw. die Beeinträchtigung weiterer archäologischer Fundstellen möglich</li> </ul>	-
Wechselwirkungen, Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beeinträchtigung des Bodens durch Verdichtung und Versiegelung</li> <li>Gefahr durch anthropogene Stoffeinträge in das Grundwasser</li> <li>Störung von Arten bzw. Verlust von Lebensraum</li> <li>Zusätzliche Auswirkungen der Eigenart der Landschaft durch Neubau von Anlagen</li> <li>Beeinträchtigung der Landschaft als Raum für Erholung</li> <li>Potenzielle Substanzschädigung oder Zerstörung von Kulturgütern durch den Anlagenbau</li> <li>geringfügige Änderungen des Klimas durch kleinflächige Bodenversiegelungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Über die bereits dargestellten Auswirkungen hinausgehende erhebliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.</li> </ul>	-

Besondere Schutzkriterien	vorhanden: ja / nein Welche?	Auswirkungen ja / nein	Bemerkung
Schutzgebiete	ja, Naturpark Saar-Hunsrück	ja	Es gelten besondere Anforderungen (vgl. Kapitel D 6)
Gebiete mit Überschreitung gesetzlich festgelegter Umweltqualitätsnormen	nein	--	--

<sup>81</sup> vgl. Landschaftsarchitekt Karlheinz Fischer BDLA (2012): Risikoanalyse Landschaftsbild und Erholung im Hinblick auf die Beurteilung von Windkraftstandorten für das Gebiet des Landkreises Trier-Saarburg, der Stadt Trier und der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf, im Auftrag der Kreisverwaltung Trier-Saarburg und der Stadt Trier sowie der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf, Trier

**Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung**Prognose bei Nullvariante (Nicht-Durchführung der Planung):

Keine Veränderung der Bestandssituation, weiterhin land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Prognose bei Durchführung der Planung:

- Versiegelung von natürlichen Bodenstandorten insbesondere durch das Fundament von Windenergieanlagen sowie ggf. erforderlicher Transformationsstationen.
- Bodenverdichtung im Bereich der Zuwegungen sowie der Aufstell- und Lagerflächen.
- ggf. Verlust von Baumbeständen für Zuwegungen, Aufstell- und Lagerflächen sowie freizuhaltende Bereiche um die Anlagenstandorte.
- Sichtbarkeit auch in der Ferne und damit auch Landschaftsbildbeeinträchtigung, gleichzeitig Konzentrationswirkung von Anlagen.
- Auswirkungen auf windkraftsensible Vogelarten und Fledermäuse sind aufgrund des gewählten Standortes der WEA nicht auszuschließen. Beeinträchtigungen für das Artenspektrum sind unter den u. g. Maßnahmen als nicht erheblich, v.a. in Bezug auf den § 44 BNatSchG, und kompensierbar zu bewerten.
- Auswirkungen auf den Vogelzug an starken Zugtagen (v.a. beim Herbstzug) mit ungünstigen Wetterlagen können nicht ausgeschlossen werden.

**Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

- Bezüglich der Betroffenheit des Schutzgutes Landschaftsbild erfolgte eine Optimierung des Standorts auf Basis der Ergebnisse der Visualisierung der Windkraftanlagen in den geplanten Sonderbauflächen und der Landschaftsbildbewertung durch Gutschker-Dongus (2016)
- Eine Betroffenheit geschützter Arten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, lässt sich aber im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren bewältigen.
- Insbesondere an starken Kranichzugtagen (v.a. beim Herbstzug) mit ungünstigen Wetterlagen (schlechte Sicht durch tiefe Bewölkung, Nebel oder Niederschlag oder bei starkem Gegenwind) ist eine kurzzeitige Abschaltung der Windenergieanlagen mit Drehung der Rotorblätter in Zugrichtung erforderlich.
- Ein mitgeteilter Horststandort eines Rotmilans wurde auf der Basis einer fachgutachterlich erstellten Raumnutzungsanalyse, die durch den Windenergieanlagenprojektierer Jade NaturEnergie GmbH & Co KG der Verbandsgemeinde zur Verfügung gestellt wurde, in der Planung berücksichtigt. Gemäß den vorgelegten Untersuchungen ist eine Beeinträchtigung des Rotmilans durch die Darstellung der Sonderbaufläche jedoch nicht zu erwarten. Eine diesbezügliche abschließende Feststellung hat jedoch auf BImSch-Ebene zu erfolgen.
- Soweit Planungen in Nahrungshabitats des Rotmilans eingreifen sind sog. risikominimierende Maßnahmen durchzuführen. Hierzu gehören u.a.: Minimierung der Eingriffsflächen auf ein unbedingt notwendiges Maß; Abschaltung der Windenergieanlagen bei landwirtschaftlichen Ereignissen im Anlagenumfeld (Mahd, Ernte, Bodenbearbeitungen, Düngung u.a.) am Tag der Ereignisse sowie an den drei darauf folgenden Tagen von Sonnenaufgang bis -untergang; Mastfuß und die Anlagennebenflächen sind so zu gestalten, dass sie eine möglichst geringe Lockwirkung auf den Rotmilan ausüben; um das Kollisionsrisiko darüber hinaus zu minimieren, wird empfohlen, Nahrungshabitats abseits der geplanten Anlagen im 1,5 km Radius um den Bruthorst gezielt anzulegen (sog. Herstellung von Vielschnittflächen); diese Maßnahme muss so koordiniert werden, dass sie bei einer Inbetriebnahme der Windräder im Brutzeitraum des Milans (ab Ende Februar bis Mitte August) schon funktionsfähig ist.
- Empfehlung eines Abschaltalgorithmus für Windenergieanlagen. Zusätzlich ist ein Höhenmonitoring (ab erstem Kalenderjahr der Errichtung von Anlagen) anzuraten.
- Berücksichtigung der Belange der Wildkatze gem. dem Schreiben<sup>82</sup> des Ministeriums für Umwelt Landwirtschaft Ernährung, Weinbau und Forsten vom 4. Juni 2012 insb. im Rahmen der Bauausführung.
- Vermeidung der Inanspruchnahme von Waldflächen, die Quartierfunktionen insbesondere für die Mopsfledermaus besitzen. Vor der Rodung von Baumbeständen außerdem Durchführung einer Kontrolle mit gezielter Suche nach Mopsfledermausquartieren.
- Vermeidung der Inanspruchnahme von vorhandenen Biotopkatasterflächen bzw. Einhaltung von Pufferbereichen zu den Biotopkatasterflächen
- Ausgleichsmaßnahmen sind vorrangig innerhalb der dargestellten Ausgleichsflächen Neu1 und Zü1 durchzuführen

<sup>82</sup> AZ.: 102-88 610-03/2009-5#74 AI102.

**In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans**

Grundlage für die vorliegende sachliche Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Hermeskeil bildet eine „Standortkonzeption Windenergie“, die zur Ermittlung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung innerhalb des Gebiets der Verbandsgemeinde dient und eine fachlich nachvollziehbare Alternativenprüfung darstellt. In der flächennutzungsplanerischen Abwägung ist diese Alternativenprüfung fortgesetzt und konkretisiert worden.

Sonstige anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen des Weiteren unter Berücksichtigung der verfolgten Planungsziele und des Planungswillens der Verbandsgemeinde zur Steuerung der Windenergienutzung für das gesamte Gemeindegebiet nicht in Betracht.

**6. Ortsgemeinde Neuhütten**

**6.1 Fläche A-Neu1**

<p><b>Fläche A-Neu1: Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft („Ausgleichfläche“)</b></p> <p style="text-align: right;"><b>Größe 292,92 ha</b></p>			
<p><b>Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete</b></p>			
Schutzgut	Beschreibung	Bewertung	Erhebl. Beeinflussung ↓
Tiere / Pflanzen/ biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ überwiegend Buchen- und Buchenmischwälder, z.T. mit Altholz sowie Moorwälder, Nadelwälder, Bruchgebüsche, Mager- und Feuchtgrünland</li> <li>▪ hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit von Schwarzstorch, Bechsteinfledermaus, Braunem Langohr, Kolkrabe, Raufußkauz, höhlenbewohnende Fledermäuse sowie Rotmilan und bedeutsamer Standort für ziehende Vögel gemäß kreisweiter Studie<sup>83</sup></li> <li>▪ potenzieller Lebensraum der Wildkatze</li> <li>▪ Teil des Landesweiten Biotopverbunds</li> <li>▪ Teil des FFH-Gebiets „Hochwald“</li> <li>▪ Teil des Nationalparks „Hunsrück-Hochwald“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ wertvolle alte Laubwaldbestände (&gt; 120 Jahre) mit hohem Biotoppotenzial</li> <li>▪ hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz</li> <li>▪ Verbesserung für Arten, Lebensräume und die biologische Vielfalt</li> </ul>	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ überwiegend unversiegelt</li> <li>▪ geringes Puffervermögen für Säuren</li> <li>▪ grundsätzliches Erosionsgefährdungspotenzial durch Wasser in Teilbereichen Erosionsschutzwald</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mittlere Empfindlichkeit aufgrund der vorliegenden Erosionsgefährdung, jedoch keine relevanten Auswirkungen mit der Nutzungsänderung zu erwarten</li> </ul>	-

<sup>83</sup> vgl. FÖA Landschaftsplanung GmbH (2012): a.a.O.

Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abschnitte des Hengstbachs, Allbachs, Kaltenborns sowie Zuflüsse, Teiche und Quellsümpfe im Plangebiet</li> </ul>	--	-
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> <li>kleinräumige Frischluftabflussbahn innerhalb der Sonderbaufläche</li> <li>teilweise Ausweisung als Lokaler Klimaschutzwald gemäß Mitteilung der Zentralstelle der Forstwirtschaft (keine Schutzfläche nach Landeswaldgesetz)</li> <li>Vorbelastung durch verkehrliche Emissionen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine relevanten nachteiligen Auswirkungen zu erwarten</li> </ul>	-
Landschaftsbild/Erholung	<ul style="list-style-type: none"> <li>waldgeprägte Landschaft, alte Laubwaldbestände vorhanden</li> <li>Teil des Nationalparks „Hunsrück-Hochwald“</li> <li>gemäß kreisweiter Risikoanalyse Landschaftsbild und Erholung überwiegend mittleres bis hohes Risiko<sup>84</sup></li> <li>Abschnitt des Premiumwanderwegs „Saar-Hunsrück-Steig“ in der Sonderbaufläche</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine relevanten nachteiligen Auswirkungen zu erwarten</li> </ul>	-
Gesundheit des Menschen / Emissionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine Auswirkungen bekannt, die über die im Kapitel E 2 dargelegten hinausgehen</li> </ul>	--	-
Kulturgüter / Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine relevanten Besonderheiten bekannt</li> </ul>	--	-
Wechselwirkungen, Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> <li>bei Umwandlung von Nadel- in Laubwald Verbesserung für den Boden- und Wasserhaushalt</li> <li>bei Nutzungsaufgabe und Sukzession in den Waldbiotopen Entstehung neuer Lebensräume</li> <li>durch Wiederaufnahme der Nutzung in Offenlandbereichen Schutz vor Verbuschung</li> <li>bei Rückbau von Wegen Verbesserungen für den Boden- und Wasserhaushalt sowie Reduzierung von Störungen und der Zerschneidung von Lebensräumen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Über die bereits dargestellten Auswirkungen hinausgehende sind keine erheblichen negativen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten.</li> </ul>	-

Besondere Schutzkriterien	vorhanden: ja / nein Welche?	Auswirkungen ja / nein	Bemerkung
Schutzgebiete	ja, Naturpark Saar-Hunsrück, FFH-Gebiet „Hochwald“, Nationalpark Hunsrück-Hochwald, Naturschutzgebiet „Königsbachtal bei Neuhütten“, Wasserschutzgebiet (Zone1+2)	nein	Verbesserung für die Umweltschutzgüter

<sup>84</sup> vgl. Landschaftsarchitekt Karlheinz Fischer BDLA (2012): Risikoanalyse Landschaftsbild und Erholung im Hinblick auf die Beurteilung von Windkraftstandorten für das Gebiet des Landkreises Trier-Saarburg, der Stadt Trier und der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf, im Auftrag der Kreisverwaltung Trier-Saarburg und der Stadt Trier sowie der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf, Trier

Gebiete mit Überschreitung gesetzlich festgelegter Umweltqualitätsnormen	nein	--	--
--	------	----	----

**Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung**

Prognose bei Nullvariante (Nicht-Durchführung der Planung):

Keine Veränderung der Bestandssituation, weiterhin nationalparkkonforme forstwirtschaftliche Nutzung

Prognose bei Durchführung der Planung:

- Verbesserungen für den Boden- und Wasserhaushalt bei Entfernen des Fichtenaufwuchses im Bereich von Quellsümpfen, Brüchen und wasserführenden Gräben und Fließgewässern, Wiedervernässung von Bruchstandorten, Rückbau nicht mehr benötigter Wege, dem Umbau von Nadelforsten durch Verjüngung mit Buche
- Verbesserungen für das Landschaftsbild durch die Wiederherstellung landschaftstypischer Elemente wie z.B. Magerwiesen, naturnahe Laubwälder und Waldränder oder Auenbereiche

**Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

- keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten

**In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans**

Mit der vorliegenden sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Hermeskeil bzw. Umsetzung der Planung durch den Bau von Windenergieanlagen sind Eingriffe in die Natur und Landschaft verbunden. Die Ausgleichsfläche Neu 1 wird im Landschaftsplan als Schwerpunktraum für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Damit wird den Vorgaben der Landesregierung gemäß § 7 Abs. 1 des Entwurfs zum LNatSchG (2014) entsprochen, die Eingriffsregelung und die Kompensation von Flächen zukünftig effektiver und flexibler zu gestalten, indem Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege soweit möglich auf Flächen mit Bewirtschaftungsplänen für Natura 2000-Gebiete, auf Flächen für Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands nach den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie Nr. 2000/60/EG, auf Flächen eines Ökopools und auf Flächen mit Pflegeplänen in Schutzgebieten sowie den dafür vorgesehenen Flächen in Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen festgelegt werden sollen.

Es erfolgte eine diesbezügliche Konsultation des Nationalparkamts Hunsrück-Hochwald, der Kreisverwaltung Trier-Saarburg und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord.

## 7. Ortsgemeinde Züsch

### 7.1 Fläche A-Zü1

<b>Fläche A-Zü1: Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft („Ausgleichfläche“)</b>			
			<b>Größe 46,48 ha</b>
<b>Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete</b>			
<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Erhebl. Beeinflussung ↓</b>
Tiere / Pflanzen/ biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ überwiegend Buchen- und Buchenmischwälder, z.T. mit Altholz sowie Nadelwald</li> <li>▪ hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit von Bechsteinfledermaus, Braunem Langohr, Dohle, höhlenbewohnende Fledermäuse sowie Rotmilan gemäß kreisweiter Studie<sup>85</sup></li> <li>▪ potenzieller Lebensraum der Wildkatze</li> <li>▪ Teil des Landesweiten Biotopverbunds</li> <li>▪ Teil des FFH-Gebiets „Hochwald“</li> <li>▪ Teil des Nationalparks „Hunsrück-Hochwald“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ wertvolle alte Laubwaldbestände (&gt; 120 Jahre) mit hohem Biotoppotenzial</li> <li>▪ hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz</li> <li>▪ Verbesserung für Arten, Lebensräume und die biologische Vielfalt</li> </ul>	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ überwiegend unversiegelt</li> <li>▪ geringes Puffervermögen für Säuren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ geringe bis mittlere Empfindlichkeit aufgrund der vorliegenden Erosionsgefährdung</li> </ul>	-
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abschnitt des Allbachs und Zuflüsse sowie Teiche</li> </ul>	--	-
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ teilweise Ausweisung als Lokaler Klimaschutzwald gemäß Mitteilung der Zentralstelle der Forstwirtschaft (keine Schutzfläche nach Landeswaldgesetz)</li> <li>▪ Vorbelastung durch verkehrliche Emissionen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine relevanten nachteiligen Auswirkungen zu erwarten</li> </ul>	-
Landschaftsbild/Erholung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ waldgeprägte Landschaft, alte Laubwaldbestände vorhanden</li> <li>▪ Teil des Nationalparks „Hunsrück-Hochwald“</li> <li>▪ gemäß kreisweiter Risikoanalyse hohe Bedeutung für Landschaftsbild und Erholung überwiegend mittleres bis hohes Risiko<sup>86</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine relevanten nachteiligen Auswirkungen zu erwarten</li> </ul>	-

<sup>85</sup> vgl. FÖA Landschaftsplanung GmbH (2012): a.a.O.

<sup>86</sup> vgl. Landschaftsarchitekt Karlheinz Fischer BDLA (2012): Risikoanalyse Landschaftsbild und Erholung im Hinblick auf die Beurteilung von Windkraftstandorten für das Gebiet des Landkreises Trier-Saarburg, der Stadt Trier und der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf, im Auftrag der Kreisverwaltung Trier-Saarburg und der Stadt Trier sowie der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf, Trier

Gesundheit des Menschen / Emissionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine Auswirkungen bekannt, die über die im Kapitel E 2 dargelegten hinausgehen</li> </ul>	--	-
Kulturgüter / Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine relevanten Besonderheiten bekannt</li> </ul>	--	-
Wechselwirkungen, Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> <li>bei Umwandlung von Nadel- in Laubwald Verbesserung für den Boden- und Wasserhaushalt</li> <li>bei Nutzungsaufgabe und Sukzession in den Waldbiotopen Entstehung neuer Lebensräume</li> <li>bei Rückbau von Wegen Verbesserungen für den Boden- und Wasserhaushalt sowie Reduzierung von Störungen und der Zerschneidung von Lebensräumen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Über die bereits dargestellten Auswirkungen hinausgehende sind keine erheblichen negativen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten.</li> </ul>	-

Besondere Schutzkriterien	vorhanden: ja / nein Welche?	Auswirkungen ja / nein	Bemerkung
Schutzgebiete	ja, Naturpark Saar-Hunsrück, FFH-Gebiet „Hochwald“, Nationalpark Hunsrück-Hochwald, Naturschutzgebiet „Königsbachtal bei Neuhütten“, Wasserschutzgebiet (Zone1+2)	nein	Verbesserung für die Umweltschutzgüter
Gebiete mit Überschreitung gesetzlich festgelegter Umweltqualitätsnormen	nein	--	--

<p><b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung</b></p> <p><u>Prognose bei Nullvariante (Nicht-Durchführung der Planung):</u> Keine Veränderung der Bestandssituation, weiterhin nationalparkkonforme forstwirtschaftliche Nutzung</p> <p><u>Prognose bei Durchführung der Planung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Verbesserungen für den Boden- und Wasserhaushalt bei Entfernen des Fichtenaufwuchses im Bereich von Quellsümpfen, Brüchen und wasserführenden Gräben und Fließgewässern, Wiedervernässung von Bruchstandorten, Rückbau nicht mehr benötigter Wege, dem Umbau von Nadelforsten durch Verjüngung mit Buche</li> <li>Verbesserungen für das Landschaftsbild durch die Wiederherstellung landschaftstypischer Elemente wie z.B. Magerwiesen, naturnahe Laubwälder und Waldränder oder Auenbereiche</li> </ul> <p><b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten</li> </ul>
--

**In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans**

Mit der vorliegenden sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Hermeskeil bzw. Umsetzung der Planung durch den Bau von Windenergieanlagen sind Eingriffe in die Natur und Landschaft verbunden. Die Ausgleichsfläche Neu 1 wird im Landschaftsplan als Schwerpunkttraum für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Damit wird den Vorgaben der Landesregierung gemäß § 7 Abs. 1 des Entwurfs zum LNatSchG (2014) entsprochen, die Eingriffsregelung und die Kompensation von Flächen zukünftig effektiver und flexibler zu gestalten, indem Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege soweit möglich auf Flächen mit Bewirtschaftungsplänen für Natura 2000-Gebiete, auf Flächen für Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands nach den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie Nr. 2000/60/EG, auf Flächen eines Ökopools und auf Flächen mit Pflegeplänen in Schutzgebieten sowie den dafür vorgesehenen Flächen in Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen festgelegt werden sollen.

Es erfolgte eine diesbezügliche Konsultation des Nationalparkamts Hunsrück-Hochwald, der Kreisverwaltung Trier-Saarburg und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord.

**I ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG**

Auf der Grundlage der vorgeschalteten „Standortkonzeption Windenergie“ wurden besonders empfindliche Bereiche für die einzelnen Umweltschutzgüter im Verlauf des Planungsprozesses ausgeschlossen.

Weitere Flächen, in denen ebenfalls ein erhöhtes Konfliktrisiko z.B. aufgrund einer hohen Vorkommenswahrscheinlichkeit windkraftsensibler Tierarten besteht, wurden weder den Sonderbauflächen „Windenergie“ noch den Ausschlussgebieten zugeordnet, sondern als „weiße Flächen“ qualifiziert.<sup>87</sup>

Die verbliebenen und als Sonderbaufläche Windenergie dargestellten Bereiche sind für die Windenergienutzung geeignet. Mit dem Bau und dem Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb dieser Bereiche sind jedoch teilweise erhebliche Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter verbunden. Insbesondere die Schutzgüter Arten/Lebensräume/Biologische Vielfalt sowie Landschaftsbild/Erholung sind davon betroffen. Im Folgenden werden die Ergebnisse der vorausgegangenen Umweltprüfung zusammengefasst und die umweltfachliche Eignung der Sonderbauflächen eingeschätzt.

Der Bau und der Betrieb von Windenergieanlagen haben unabhängig vom Standort, aber insbesondere bei Waldstandorten, aufgrund der Neuversiegelung einen erheblichen Eingriff für das Schutzgut Boden zur Folge. Dabei ist jedoch von einer insgesamt geringen Versiegelungsrate auszugehen. Zusätzlich kann durch eine geeignete Standortwahl ein Eingriff in sensible Bereiche wie erosionsgefährdete Flächen vermieden werden.

<sup>87</sup> Hinweis: Die „weißen“ Flächen beruhen auf der Anwendung der Vorschrift des § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB, wonach Flächen oder sonstige Darstellungen aus dem Flächennutzungsplan ausgenommen werden können, wenn dadurch die Grundzüge der Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB nicht berührt werden und die Gemeinde beabsichtigt, die Darstellung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen. Zur rechtlichen Bedeutung der weißen Flächen vgl. auch die näheren Ausführungen in der Begründung des Flächennutzungsplans **in Kapitel D 1.2.2 und 4.1.**

Durch die Berücksichtigung von Oberflächengewässern und Wahrung eines Abstands zu den Gewässern ist hier von keinen erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Die nur in geringem Maße entstehende Neuversiegelung führt zu einer vernachlässigbaren Verringerung der Grundwasserneubildung, sodass die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser letztlich nicht ins Gewicht fallen. Die Gefahr von Beeinträchtigungen durch das Eindringen von Schadstoffen in das Grundwasser kann durch eine entsprechende Bauausführung minimiert werden.

Die Umsetzung der Planung ist mit einer geringfügigen Neuversiegelung und damit einer Reduzierung der Frisch- und Kaltluftproduktion in einem geringen und nicht erheblichen Umfang verbunden. Innerhalb der Sonderbauflächen sind keine Abflussbahnen von Kalt- oder Frischluft für die Versorgung von klimatisch belasteten Siedlungen betroffen. Es ergeben sich insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Luft/Klima.

Durch eine geeignete Standortwahl der Anlagen innerhalb der Sonderbauflächen kann eine Beeinträchtigung bekannter archäologischer Fundstellen bzw. bekannter Kultur- und Sachgüter ausgeschlossen werden. Bei einem Auftreten bisher unentdeckter Bodendenkmäler müssen die entsprechenden Bestimmungen des Denkmalpflegegesetzes beachtet werden. Somit sind nach heutigem Kenntnisstand keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Für das Schutzgut Arten/Lebensräume/Biologische Vielfalt kann es insbesondere innerhalb der Sonderbauflächen mit erhöhtem Vogelzugaufkommen (vor allem Kranichzug) sowie bei Vorliegen von geeigneten Biotopstrukturen für windkraftsensible Arten bzw. dem Vorkommen windkraftsensibler Arten im Umfeld zu Konflikten kommen, die jedoch im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren lösbar sind. Dies betrifft insbesondere die Sonderbauflächen SO-Gr1, SO-Gr2, SO-Gu1 und SO-Rei1. Insgesamt können weitere artenschutzfachliche Untersuchungen im Genehmigungsverfahren notwendig werden.

Jene Sonderbauflächen mit geringer Eignung als Brut- oder Nahrungshabitat wie z.B. Flächen mit einem hohen Anteil an Nadelwald, intensiv genutzte Ackerflächen oder Flächen mit bestehenden Störungen (z.B. angrenzende Autobahn, Windpark) besitzen ein geringes Risiko und lassen lediglich auf bedingt erhebliche Auswirkungen schließen. Dies umfasst die Sonderbauflächen SO-Bes1, SO-Ra1 sowie SO-Ra2 welche somit eine entsprechende höhere Eignung für die Realisierung von Windenergieanlagen besitzen.

Bereiche mit einer sehr hohen Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung sind im Rahmen der „Standortkonzeption Windenergie“ sowie unter ergänzender Berücksichtigung des Fachgutachtens „Landschaftsbildbewertung zur Ermittlung der Eingriffsintensitäten und Dominanzwirkungen der potenziellen Windenergieanlagen mit Hilfe von Sichtbarkeitsanalysen und Visualisierungen“ von der weiteren Planung ausgeschlossen worden.

Dennoch ergeben sich durch den Bau von Windenergieanlagen als technische Bauwerke innerhalb der Sonderbauflächen Veränderungen und erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds. Im Bereich der Waldflächen ist die Sichtbarkeit der baulichen Anlage bzw. insbesondere des Masts eingeschränkt, die Rotoren der Anlagen sowohl im Wald als auch in der offenen Landschaft sind jedoch insgesamt weithin sichtbar.

Darüber hinaus sind Beeinträchtigungen für die Erholungsnutzung vor allem im Umfeld von Rad- und Wanderwegen gegeben. Damit stellen sich die Sonderbauflächen SO-Gr1, SO-Gr2 und SO-Rei1 als Flächen mit potenziellen Einschränkungen bzw. Konflikten dar.

Im Gegensatz dazu relativieren Vorbelastungen durch bestehende technische Bauwerke wie Hochspannungsfreileitungen oder Lärmemissionen durch den Straßenverkehr die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholung. Dies betrifft vor allem die Sonderbauflächen SO-Bes1, SO-Gu1, SO-Ra1 und SO-Rei2, in welchen aufgrund der bestehenden Vorbelastungen von einer geringen Beeinträchtigung durch den Bau weiterer Windenergieanlagen aufgrund der Konzentrationswirkung auszugehen ist.

**Eignung der Änderungsflächen im Hinblick auf den Artenschutz und das Landschaftsbild und die Erholung**

Fläche	Eignung hinsichtlich Artenschutz	Eignung hinsichtlich Landschaftsbild & Erholung
<b>Sonderbauflächen „Windenergie“</b>		
SO-Bes1	gut geeignet	geeignet
SO-Gr1	Eignung mit potenziellen Einschränkungen oder Konflikten	Eignung mit potenziellen Einschränkungen oder Konflikten
Fläche	Eignung hinsichtlich Artenschutz	Eignung hinsichtlich Landschaftsbild & Erholung
SO-Gr2	Eignung mit potenziellen Einschränkungen oder Konflikten	Eignung mit potenziellen Einschränkungen oder Konflikten
SO-Gu1	Eignung mit potenziellen Einschränkungen oder Konflikten	geeignet
SO-Ra1	gut geeignet	geeignet
SO-Rei1	Eignung mit potenziellen Einschränkungen oder Konflikten	Eignung mit potenziellen Einschränkungen oder Konflikten
SO-Rei2	gut geeignet	geeignet
<b>„Ausgleichflächen“</b>		
A-Neu1	keine Standorte für Windenergieanlagen geplant	keine Standorte für Windenergieanlagen geplant
A-Zü1	keine Standorte für Windenergieanlagen geplant	keine Standorte für Windenergieanlagen geplant

Insgesamt ist der Bau von Windenergieanlagen grundsätzlich mit Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter verbunden. Die Berücksichtigung der lokal sensiblen Bereiche und das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren mit der Durchführung der dort festzulegenden einzelfallbezogenen Maßnahmen führen jedoch zu einer Verminderung der Beeinträchtigungen.

## J ZUSÄTZLICHE ANGABEN

### 1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben

Bei der Durchführung der Umweltprüfung wurden nachfolgend aufgeführte Daten ausgewertet bzw. verwendet:

- BBP Stadtplanung Landschaftsplanung (2015): Landschaftsplan der VG Hermeskeil (Entwurf Erläuterungsbericht mit Themenkarten),
- BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) (2009): Wildkatzenwegeplan, abrufbar unter <http://wildkatzenwegeplan.geops.de>,
- Daten der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz ([www.geoportal-wasser.rlp.de](http://www.geoportal-wasser.rlp.de)) (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten),
- Daten des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz ([www.lgb-rlp.de](http://www.lgb-rlp.de)),
- Daten der Zentralstelle der Forstverwaltung Rheinland-Pfalz,
- Deutscher Wetterdienst (DWD), Abteilung Klima- und Umweltberatung (Offenbach): Windgeschwindigkeit in 100 m Höhe über Grund, 200x200m-Raster, Bezugszeitraum 1981 - 2000,
- Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil, 1996,
- FÖA Landschaftsplanung GmbH (2012): Rahmenstudie Windenergie zur Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes im Kreis Trier-Saarburg und im Gebiet der Stadt Trier, im Auftrag der Kreisverwaltung Trier-Saarburg und der Stadt Trier, Trier,
- FÖA Landschaftsplanung GmbH (2014): Modellierung des Vorkommens der Mopsfledermaus und Bewertung in Bezug auf Risiken für die Ausweisung von WEA-Flächen im Rahmen der Flächennutzungsplanung, Trier,
- FÖA Landschaftsplanung GmbH & Gessner Landschaftsökologie (2015): Höhenmonitoring der Mopsfledermaus - Projektbezogene Untersuchung des Kollisionsrisikos in den geplanten Windparks Ruwer und Beuren im Landkreis Trier-Saarburg im Auftrag von Jade NaturEnergie GmbH & Co KG & Stadtwerke Trier,
- Gutschker-Dongus (2012): Ornithologisches Fachgutachten, WEA-Standorte Hochwald, Odernheim am Glan,
- Gutschker-Dongus (2013): Fledermauskundliches Fachgutachten für die Saison 2012, Untersuchungsraum Hochwald, Odernheim am Glan,
- ergänzende gutachterliche Stellungnahme des Büros Gutschker und Dongus im Zusammenhang mit den ornithologischen und fledermauskundlichen Untersuchungen aus dem Jahr 2012 zum geplanten Windpark Hochwald vom 29.06.2016,
- Gutschker-Dongus (2016): Landschaftsbildbewertung zur Ermittlung der Eingriffsintensitäten und Dominanzwirkungen der potenziellen Windenergieanlagen mit Hilfe von Sichtbarkeitsanalysen und Visualisierungen, Odernheim am Glan
- Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (2015): Archäologische Fundstellen, Stellungnahmen vom 16.05.2013 und 23.06.2015,

- Landschaftsarchitekt Karlheinz Fischer BDLA (Trier), Risikoanalyse Landschaftsbild und Erholung im Hinblick auf die Beurteilung von Windkraftstandorten für das Gebiet des Landkreises Trier-Saarburg, der Stadt Trier und der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf, im Auftrag der Kreisverwaltung Trier-Saarburg und der Stadt Trier sowie der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf, 2012,
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS):
  - Biotopkartierung Rheinland-Pfalz,
  - Schutzgebietskartierung,
  - Luftbilder, Topografische Karten, Liegenschaftskataster,
- Planungsgemeinschaft Region Trier:
  - Regionaler Raumordnungsplan von 1985
  - Teilfortschreibung „Gewerbliche Wirtschaft, Sicherung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs sowie Einzelhandel“ von 1995
  - Teilfortschreibung „Windenergie“ von 2004
  - Entwurf der Neufassung des Regionalen Raumordnungsplans von 2014
- SGD Nord (2013): Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde zur sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hermeskeil,
- Jeromin & Kerkmann (2015): Vermerk über das Ergebnis eines Fachgespräches zu Vorkommen der Mopsfledermaus und der weiteren Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Hermeskeil sowie schriftliche Bestätigung der vorgesehenen Abgrenzung von Sonderbauflächen für Windenergie im Flächennutzungsplanentwurf durch die FÖA Landschaftsplanung GmbH (2015),
- Dr. Kübler GmbH, Institut für Umweltplanung (2016): Brutvogel-Gutachten zum Windpark Rascheid (Auszug), im Auftrag der Jade NaturEnergie GmbH & Co KG,
- Stellungnahme der Verbandsgemeinde Kell am See bezüglich Untersuchungen des Büros FÖA Landschaftsplanung GmbH zu Schwarzstorchvorkommen in der Verbandsgemeinde Kell am See vom 24.06.2016,
- LAG VSW (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Helgoländer Papier), Stand 04/2015,
- Informationen und Hinweise des Landesamts für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) bzw. seit 10/2015 Landesamt für Umwelt (LfU),
- Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz (GNOR) e.V. (2001): Gutachten zur Ermittlung definierter Lebensraumfunktionen bestimmter Vogelarten (Vogelbrut-, -rast- und -zuggebiete) in zur Errichtung von Windkraftanlagen geeigneten Bereichen von Rheinland-Pfalz“, im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht,
- Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (Frankfurt am Main) in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (Mainz) (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete.
- Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 18.04.2017 zum Antrag der Verbandsgemeinde Hermeskeil auf Zulassung einer Abweichung von Zielen der Raumordnung des regionalen Raumordnungsplans Region Trier 1985/1995, Teilfortschreibung des Kapitels Energieversorgung/ Teilbereich Windenergie

2004, gemäß § 6 Absatz 2 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 10 Absatz 6 Landesplanungsgesetz für die sachliche Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hermeskeil (Aktenzeichen 14 91 -232 01/41),

- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2016): Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 153, „Fledermäuse und Windkraft im Wald, Ergebnisse des F+E-Vorhabens (FKZ 3215 84 0201): Untersuchungen zur Minderung der Auswirkungen von WKA auf Fledermäuse, insbesondere im Wald“,
- Gutachterliche Stellungnahme des Instituts für Umweltplanung, Dr. Kübler GmbH (Rengsdorf) vom 12.10.2017 zur schriftlichen Stellungnahme der „IG Rettet den Hochwald“ vom 16.08.2017 im Rahmen der 4. Offenlage der Flächennutzungsplanung.

Zusätzlich fanden weitere Untersuchungen und Informationen Berücksichtigung, die von Windparkprojektierern (GAIA mbH, Jade Naturenergie GmbH & Co KG, juwi Energieprojekte GmbH, Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH) dem Planungsbüro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung und der Kanzlei für Verwaltungsrecht Jeromin & Kerkmann zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wurden.<sup>88</sup>

Im Rahmen der Erstellung der Landespflegerischen Bewertung der einzelnen geplanten Sonderbauflächen wurde die Bestandssituation u.a. im Rahmen einer örtlichen Sichtung und an Hand von Luftbildern erfasst.

Mit der vorliegenden sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Hermeskeil werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Die Verbandsgemeinde Hermeskeil hat sich im Rahmen der planerischen Abwägung damit auseinandergesetzt, inwieweit vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen bzw. Ersatzgeld zu kompensieren sind. Was die Höhe der Anlagen anbelangt, so dürften Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen in aller Regel ausscheiden mit der Folge, dass die Kompensation durch die Zahlung eines Ersatzgeldes erfolgt.

Bei den übrigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft kommen reale Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Betracht, für die das Verbandsgemeindegebiet jedoch genügend Raum bietet. Hierbei geht es einmal um die im Flächennutzungsplanentwurf dargestellten Ausgleichsflächen, wobei - wie sogleich unter Bezugnahme auf die bundesverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung näher auszuführen sein wird - eine derartige planerische Darstellung rechtlich nicht erforderlich ist.

In diesem Zusammenhang gilt es zu berücksichtigen, dass auf Flächennutzungsplanebene eine exakte Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs nicht möglich ist, weil zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststeht, wo konkret und für wie viele Windkraftanlagen von Anlagenbetreibern Baugenehmigungen beantragt werden und welche Standorte und welche Anlagenanzahl letztlich genehmigungsfähig sind.

Zur Rechtslage hat das Bundesverwaltungsgericht (Beschl. v. 26.04.2006-4 B 7/06, NVwZ 2006, 821/821) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass - von einer hier nicht vor-

<sup>88</sup> Hinweis: Einer Weitergabe der zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen wurde seitens der Windparkprojektierer unter Verweis auf den Schutz geistigen Eigentums/Urheberrecht bzw. schutzwürdige Betriebsgeheimnisse widersprochen bzw. im Rahmen einer Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitsvereinbarung vertraglich untersagt. Vor diesem Hintergrund liegen diese Unterlagen weder der Verbandsgemeinde vor, noch kann eine öffentliche Auslegung dieser Materialien erfolgen.

liegenden Ausnahme abgesehen - eine „Verpflichtung, bereits im Flächennutzungsplan Flächen zum Ausgleich darzustellen und diese den Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, zuzuordnen“, nicht besteht. Im Übrigen hat das Bundesverwaltungsgericht (a. a. O.) folgenden Leitsatz aufgestellt: „Weist ein Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windenergieanlagen aus, so ist es im Allgemeinen mit dem Gebot gerechter Abwägung vereinbar, die Regelung des Ausgleichs der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft dem Verfahren der Vorhabengenehmigung und, wenn die Bereitstellung der für den Ausgleich erforderlichen Flächen nicht auf andere Weise gesichert ist, der Aufstellung eines Bebauungsplans vorzubehalten.“

Die Berücksichtigung spezieller Erfassungen vorkommender Tierarten erfolgte bislang durch Auswertung von avifaunistischen Gutachten sowie Fledermausgutachten der durch die Windenergieanlagenbetreiber beauftragten Fachbüros sowie aufgrund von verifizierten Informationen von Fachbehörden, benachbarten Gemeinden und kundigen Dritten.

Soweit hierdurch Kenntnisse hinsichtlich einer potenziellen Beeinträchtigung von windkraftanlagen-sensiblen Vögeln und Fledermäusen erlangt wurden, sind hiervon betroffene Flächen berücksichtigt und weitestgehend als konfliktträchtige Standorte von den Darstellungen als Sonderbaufläche „Windenergie“ herausgenommen worden.

Ebenso wurden die Ergebnisse der kreisweiten Rahmenstudien der FÖA Landschaftsplanung GmbH zum artenschutzrechtlichen Risiko für windkraft-sensible Arten auf Grundlage einer umfangreichen Datenauswertung und Expertenbefragung berücksichtigt. Gleiches gilt für die kreisweite Modellierung des Vorkommens der Mopsfledermaus und Bewertung in Bezug auf Risiken für die Ausweisung von WEA-Flächen im Rahmen der Flächennutzungsplanung.

Zur Berücksichtigung des Aspekts „Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen im Naturpark Saar-Hunsrück“ wurde das Fachgutachten „Landschaftsbildbewertung zur Ermittlung der Eingriffsintensitäten und Dominanzwirkungen der potenziellen Windenergieanlagen mit Hilfe von Sichtbarkeitsanalysen und Visualisierungen“ durch das Büro Gutschker-Dongus im Auftrag der Verbandsgemeinde Hermeskeil erstellt und die Ergebnisse entsprechend berücksichtigt.

Darüber hinaus traten bei der Zusammenstellung der für die Umweltprüfung erforderlichen Angaben bislang keine Probleme auf.

## 2. Monitoring

Entsprechend § 4 c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinde zu überwachen, um u.a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und / oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Zu den geeigneten Überwachungsmaßnahmen gehört die kontinuierliche Kenntnisnahme der Verbandsgemeinde Hermeskeil von den Geofachdaten des Naturschutzes (§ 4 LNatSchG) für ihr Gebiet.

Aussagen zum Monitoring sind auf Ebene des Flächennutzungsplans des Weiteren nur eingeschränkt möglich. Bezüglich dieses Punktes sowie auch zur Prüfung der über den Detaillierungsgrad eines Flächennutzungsplans hinausgehenden planerischen Aussagen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich negativer Auswirkungen wird auf die

im Rahmen der nachfolgenden Bebauungspläne bzw. die im Rahmen der immissionschutzrechtlichen Genehmigung gegebenenfalls durchzuführende Umweltprüfung bzw. den diesbezüglichen naturschutzfachlichen Beitrag verwiesen. Die Verbandsgemeinde wird die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beobachten und – sollten sich daraus erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen ergeben - erforderlichenfalls Planänderungen vornehmen.

Zudem wurden Hinweise und Informationen von Fachbehörden als Empfehlungen für die Genehmigungsbehörde ergänzend formuliert.

## **K ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DER ERFORDERLICHEN ANGABEN**

Im Rahmen der sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hermeskeil wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieser Umweltprüfung war ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser enthält Angaben zu Umweltschutzgütern und umweltrelevanten Belangen, die von der vorliegenden Planung berührt werden, Aussagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen, sowie Hinweise und Ausführungen zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die Umweltprüfung beschränkt sich im Sinne der baurechtlich beabsichtigten Abschichtung auf den Aufgabenbereich der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung), der hier in der Ausweisung von Sonderbauflächen für die „Nutzung der Windenergie“ zur räumlichen Steuerung und der Konzentration der Errichtung von Windenergieanlagen auf sinnvolle und geeignete Standorte liegt, um im Gegenzug im übrigen Gebiet der Verbandsgemeinde die Errichtung von Windenergieanlagen ausschließen zu können.

Mit der in der Begründung zum Flächennutzungsplan in Kapitel C integrierten „Standortkonzeption Windenergie“ wurde eine fachlich nachvollziehbare Alternativenprüfung durchgeführt. Im Umweltbericht wurde jede einzelne in Betracht gezogene Fläche einzeln beschrieben und bewertet. Weiterhin wurde aufgezeigt, inwieweit hierdurch erhebliche Beeinträchtigungen entstehen.

Probleme bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind nicht aufgetreten.

Grundsätzlich wurden diejenigen Flächen für eine Darstellung und somit eine künftige Entwicklung ausgewählt, durch die aus planerischer und fachrechtlicher, insbesondere arten- und naturschutzrechtlicher Sicht die geringsten Konflikte entstehen.

Bezüglich der Sonderbauflächen „Windenergie“ kommt es gleichwohl bei einer Realisierung von Windenergieanlagen - insbesondere am Anlagenstandort - zu Eingriffen in den Boden, die trotz der relativ kleinen in Anspruch genommenen Fläche als erheblich bewertet werden müssen. Weitere Eingriffe werden bei Standorten innerhalb zusammenhängender Waldflächen verursacht, wo neben dem eigentlichen Verlust an Vegetationsstrukturen (vor allem Gehölzverlust) auch ein Verlust an Lebensraum für waldbewohnende Tierarten eintritt, der im Hinblick auf seinen Reifegrad als Biotoptyp und dem damit verbundenen langen Wiederherstellungszeitraum ebenfalls als erheblich zu bewerten ist. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen hingegen bewirkt einen erkennbar geringeren Eingriffsumfang.

Der Landschaftsraum der Verbandsgemeinde Hermeskeil stellt sich reich strukturiert und abwechslungsreich dar. Forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzungen, und damit Lebensräume des Offenlandes und der Waldflächen, wechseln sich z. T.

kleinräumig und engverzahnt ab mit großen Randeffekten in den Übergangsbereichen, die eine hohe Wertigkeit dieser Bereiche hinsichtlich Biotop- und Artenschutz bewirken und teilweise erhebliches Konfliktpotential besitzen.

Das Landschaftsbild erfährt in einigen Bereichen durch bestehende Windenergieanlagen, Freileitungstrassen und/oder die Autobahn A1 eine gewisse fernräumliche Vorbelastung. Durch die Errichtung mehrerer Windenergieanlagen kommt es zu einer Konzentrationswirkung im Raum, die zwar im Hinblick auf das natürliche Landschaftsbild eine Mehrbelastung bedeutet, aber grundsätzlich im Einklang mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung steht und es ermöglicht, andere Räume im Verbandsgebiet anlagenfrei zu halten.

Das Landschaftsbild wird im Regelfall durch Errichtung von Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt und ist insbesondere hinsichtlich der Fernwirkung nicht ausgleichbar im Sinne des Naturschutzgesetzes. Räumlich-funktionale Ersatzmaßnahmen sind aber grundsätzlich möglich, dies ist in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren näher zu prüfen. Sind auch Ersatzmaßnahmen nicht realisierbar, empfiehlt sich der Weg der Ersatzgeldzahlung.

Aufgrund der fast vollständigen Lage der Verbandsgemeinde im Naturpark Saar-Hunsrück wurde zusätzlich eine ausführliche Landschaftsbildbewertung<sup>89</sup> erstellt, die anhand von Sichtbarkeitsanalysen und Visualisierungen Aussagen über Dominanzwirkungen der potenziellen Anlagen innerhalb der einzelnen geplanten Sonderbauflächen aber auch „weißen Flächen“ sowie den Summationswirkungen von im Zusammenhang sichtbaren Windenergieanlagen treffen sollte.

Diese mit der Unteren Naturschutzbehörde umfänglich abgestimmte Untersuchung führte zur Identifizierung von weiteren Landschaftsbereichen, die von Windenergieanlagen frei gehalten werden sollten, um besondere und die Eigenart prägende Landschaftsbereiche zu erhalten und zu schützen. Weiterhin wurden dabei solche Anlagenstandorte ermittelt, die besondere und weitreichende Dominanzwirkungen entfalten und daher vermieden werden sollten.

Unter Ausübung ihrer naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative hat die Untere Naturschutzbehörde in Ergänzung des Gutachtens zur Landschaftsbildbewertung weitere Flächen als nicht verträglich mit der Naturparkverordnung bestimmt.

Die Verbandsgemeinde hat sich die Ausführungen des Gutachtens zur Landschaftsbildbewertung zu eigen gemacht und sich auch den ergänzenden Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde angeschlossen und in diesem Zusammenhang bestimmt, dass die mitgeteilten Flächen nicht der Windenergienutzung zugänglich gemacht werden.

Die Abstandsempfehlungen des „Helgoländer Papiers“<sup>90</sup> für erfasste / mitgeteilte Brutstandorte von windenergieanlagenensiblen Vogelarten wurden aufgegriffen und bei der Darstellung von „zusätzlichen“ Sonderbauflächen berücksichtigt. Zudem wurden zur Gewährleistung einer dauerhaften Durchlässigkeit des Landschaftsraums für den Vogelzug nicht alle Potentialflächen in die Flächennutzungsplanung übernommen.

<sup>89</sup> Gutschker-Dongus (2016): Landschaftsbildbewertung zur Ermittlung der Eingriffsintensitäten und Dominanzwirkungen der potenziellen Windenergieanlagen mit Hilfe von Sichtbarkeitsanalysen und Visualisierungen, Odernheim

<sup>90</sup> LAG VSW (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Helgoländer Papier), Stand 04/2015

Die schematisch gezogenen Vorsorgeradien von 5 km als Abstandsempfehlung zu Wochenstubenquartieren und Kolonien der Mopsfledermaus lassen sich nach Auffassung von Fledermausexperten artenschutzfachlich nicht begründen, sind aber gleichwohl zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund ermöglichten die Ergebnisse der „Modellierung des Vorkommens der Mopsfledermaus und Bewertung in Bezug auf Risiken für die Ausweisung von WEA-Flächen im Rahmen der Flächennutzungsplanung“ der FÖA Landschaftsplanung GmbH aus dem Jahr 2014 aufgrund der hohen Prognosegüte des Habitatmodells die Darstellung von Flächen für die Windenergie in risikoarmen Bereichen innerhalb des empfohlenen Abstandsbereichs von 5 km zu Wochenstubenquartieren und Kolonien der Mopsfledermaus. Auf eine Darstellung von Sonderbauflächen für die Nutzung der Windenergie im Radius von 1.000 m um bekannte Quartiersbäume / Wochenstuben wurde im Rahmen dieser Planung vorsorglich verzichtet. Eine Ausnahme stellen in diesem Zusammenhang Bereiche der „weißen Fläche“ bei Beuren und der Sonderbaufläche bei Bescheid dar. Für diese Standorte liegt ein von der Unteren Naturschutzbehörde als fachlich begründet anerkanntes „Höhenmonitoring der Mopsfledermaus“ vor, welches belegt, dass für die dort geplanten Anlagentypen nicht mit dem Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu rechnen ist.

Die Berücksichtigung spezieller Erfassungen vorkommender Tierarten erfolgte durch Auswertung von avifaunistischen Gutachten sowie Fledermausgutachten der durch die Windenergieanlagenbetreiber beauftragten Fachbüros sowie aufgrund von verifizierten Informationen von Fachbehörden, benachbarten Gemeinden und kundigen Dritten.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen einer Bebauungsplanung, jedenfalls aber im Genehmigungsverfahren weitere vertiefende Einzelfalluntersuchungen erforderlich werden können, um die artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit für den konkreten Anlagenstandort und die konkrete Anlage nachzuweisen. Die diesbezüglich z.T. in nachgelagerten Verfahren vorzunehmenden artenschutzrechtlichen Bewertungen können daher fallweise noch zu differenzierteren Beurteilungen von Arealen innerhalb einzelner Konzentrationszonen führen.

Im Rahmen der Erarbeitung der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans sind die im LANIS Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz dargestellten Flächen des landesweiten Biotopkatasters zwar in der Abwägung berücksichtigt, aber nicht als Ausschlussflächen ausgewiesen worden, da sie formell unter keinem generellen Schutzstatus gemäß Landesnaturschutzgesetz stehen. Grundsätzlich sind dies aber aus der Sicht des Biotop- und Artenschutzes hochwertige und damit schutzwürdige Flächen. Deshalb ist dies in der Bebauungsplanung bzw. im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen parzellenscharf hinsichtlich der Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung vertiefend zu prüfen. Diese Vorgehensweise bezieht sich ebenfalls auf das Vorkommen von gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 15 LNatSchG pauschal geschützten Biotopflächen, die bisher nicht im LANIS erfasst sind.

Insgesamt betrachtet ist über die erheblichen Auswirkungen auf den Boden durch Versiegelung und unter Berücksichtigung potentiell vorkommender Fledermauspopulationen nach derzeitigem Kenntnisstand von keinen weiteren erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt auszugehen.

Gemäß § 4c BauGB müssen die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Flächennutzungsplans eintreten, von der Verbandsgemeinde überwacht werden (Monitoring). Dies geschieht vor allem dadurch, dass die Verbandsge-

---

meinde die weitere Entwicklung beobachtet und insbesondere die Informationen ausgewertet, die ihr von den Fachbehörden nach § 4 Abs. 3 BauGB über erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen des Flächennutzungsplans auf die Umwelt geliefert werden.

**ANHANG**

- Fachgutachten „Landschaftsbildbewertung zur Ermittlung der Eingriffsintensitäten und Dominanzwirkungen der potenziellen Windenergieanlagen mit Hilfe von Sichtbarkeitsanalysen und Visualisierungen,“ von Gutschker-Dongus, Odernheim, 2016